

*Zweiter Abschnitt*⁵⁸¹

*Erster Unterabschnitt*⁵⁸²

§ 374 Verwaltungsausschüsse

- (1) Bei jeder Agentur für Arbeit besteht ein Verwaltungsausschuss.
 (2) Der Verwaltungsausschuss überwacht und berät die Agentur für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. § 373 Abs. 2 gilt entsprechend.
 (3) Ist der Verwaltungsausschuss der Auffassung, dass die Geschäftsführung ihre Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem Verwaltungsrat vortragen.
 (4) Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse setzt der Verwaltungsrat fest; die Mitgliederzahl darf höchstens 15 betragen. Jede Gruppe kann bis zu zwei stellvertretende Mitglieder benennen.⁵⁸³

gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch zweckmäßig ist.“

01.04.2004.—Artikel 3 Nr. 32e des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung des Artikels 14 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern.“

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 jeweils „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 16a lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat in Abs. 6 Satz 2 „drei“ durch „fünf“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16a lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 3 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 78 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 6 Satz 2 „Stellvertreter“ durch „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 78 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 „stellvertretende Mitglieder“ nach „zwei“ eingefügt und „einen Stellvertreter“ durch „ein stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.

581 AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Selbstverwaltung“.

582 AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verfassung“.

583 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Abs. 1 „ , der Vorstand“ nach „Verwaltungsrat“ gestrichen.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 374 Selbstverwaltungsorgane

(1) Als Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt werden der Verwaltungsrat und die Verwaltungsausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern gebildet.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane nehmen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Aufgaben der Selbstverwaltung wahr.

(3) Der Umfang der Aufgaben und Befugnisse der Selbstverwaltungsorgane ergibt sich aus Gesetz, Satzung und sonstigem für die Bundesanstalt maßgebenden Recht. Die Selbstverwaltungsorgane haben alle aktuellen Fragen des Arbeitsmarktes zu beraten und erforderliche Maßnahmen zur bestmöglichen Erledigung der Aufgaben nach diesem Buch und der auf Grund dieses Buches übertragenen Aufgaben zu erörtern. Sie erhalten die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen.

(4) Die Bundesanstalt wird ohne Selbstverwaltung tätig, soweit eine oberste Bundesbehörde Fachaufsicht auszuüben hat. Werden der Bundesanstalt durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen, kann die Zuständigkeit der Selbstverwaltung begründet werden.“

§ 374a⁵⁸⁴

§ 375 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre.
- (2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen.
- (4) Die Amtsdauer der stellvertretenden Mitglieder endet mit der Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane.⁵⁸⁵

§ 376 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Die Bundesagentur erstattet den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen und gewährt eine Entschädigung. Der Verwaltungsrat kann feste Sätze beschließen.⁵⁸⁶

01.04.2004.—Artikel 3 Nr. 32f des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung des Artikels 14 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse setzt der Verwaltungsrat fest; die Mitgliederzahl darf höchstens 15 betragen.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 79 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 4 Satz 2 „Stellvertreter“ durch „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.

584 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2004.—Artikel 3 Nr. 32g des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung des Artikels 14 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 374a Verwaltungsausschüsse bei den Regionaldirektionen

Bei jeder Regionaldirektion besteht ein Verwaltungsausschuss. Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse setzt der Verwaltungsrat fest; die Mitgliederzahl darf höchstens 18 betragen.“

585 ERLÄUTERUNG

Abs. 4 ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 375 Satzung und Anordnungen

- (1) Die Bundesanstalt gibt sich eine Satzung.
- (2) Die Satzung und die Anordnungen des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.
- (3) Die Satzung und die Anordnungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn ein anderer Zeitpunkt nicht bestimmt ist, am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Art der Bekanntmachung wird durch die Satzung geregelt.
- (4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann anstelle der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anordnungen Rechtsverordnungen erlassen, wenn die Bundesanstalt nicht innerhalb von vier Monaten, nachdem das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sie dazu aufgefordert hat, eine Anordnung erläßt oder veränderten Verhältnissen anpaßt.“

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) hat Abs. 4 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 80 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 4 „Stellvertreter“ durch „stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt.

586 ÄNDERUNGEN

**Zweiter Unterabschnitt
Berufung und Abberufung⁵⁸⁷**

§ 377 Berufung und Abberufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Selbstverwaltung werden berufen.

(2) Die Berufung erfolgt bei Mitgliedern des Verwaltungsrats durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und bei Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse durch den Verwaltungsrat. Die berufende Stelle hat Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe in den Gruppen zu berücksichtigen. Liegen Vorschläge mehrerer Vorschlagsberechtigter vor, so sind die Sitze anteilmäßig unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen.

(3) Ein Mitglied ist abzubrufen, wenn

1. eine Voraussetzung für seine Berufung entfällt oder sich nachträglich herausstellt, dass sie nicht vorgelegen hat,

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 93 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Satz 4 aufgehoben.

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 12 lit. a und b des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat Abs. 1 bis 3 in Abs. 4 bis 6 unnummeriert und Abs. 1 bis 3 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 „51 Mitgliedern“ durch „21 Mitgliedern“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 376 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand und die Verwaltung. Er kann vom Vorstand die Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision verlangen und Sachverständige mit einzelnen Aufgaben der Überwachung beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Geschäftsführung verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied des Verwaltungsrats kann einen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn die Mehrheit der Gruppe, der das Antrag stellende Mitglied angehört, das Verlangen unterstützt.

(3) Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass der Vorstand seine Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vortragen.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und erläßt die Anordnungen nach diesem Gesetz. Anordnungen sind veränderten Verhältnissen alsbald anzupassen. Anordnungen zu Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen Gestaltungsspielräume der Arbeitsämter nur aus besonderen Gründen einschränken.

(5) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Abgrenzung der Bezirke der Landesarbeitsämter und die Errichtung besonderer Dienststellen. Die Abgrenzung erfolgt im Benehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden.

(6) Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern.“

27.11.2004.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Bundesagentur erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen und gewährt eine Entschädigung. Den vorsitzenden und stellvertretend vorsitzenden Mitgliedern werden die Auslagen für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen ersetzt. Der Verwaltungsrat kann feste Sätze beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 81 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Satz 1 „der Selbstverwaltungsorgane und den Stellvertretern“ durch „und den stellvertretenden Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane“ ersetzt.

587 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

2. das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt,
3. die vorschlagende Stelle es beantragt oder
4. das Mitglied es beantragt.

Eine Abberufung auf Antrag der vorschlagsberechtigten Gruppe hat bei den Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber nur zu erfolgen, wenn die Mitglieder aus ihren Organisationen ausgeschlossen worden oder ausgetreten sind oder die Vorschlagsberechtigung der Stelle, die das Mitglied vorgeschlagen hat, entfallen ist.

(4) Für die Berufung der stellvertretenden Mitglieder gelten Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie § 378 entsprechend. Ein stellvertretendes Mitglied ist abzurufen, wenn die benennende Gruppe dies beantragt.⁵⁸⁸

§ 378 Berufungsfähigkeit

(1) Als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane können nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, sowie Ausländerinnen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur können nicht Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen der Bundesagentur sein.⁵⁸⁹

588 AUFHEBUNG

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 377 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bundesanstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit dieses Buch oder sonstiges für die Bundesanstalt maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Der Vorstand erläßt Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Präsidenten obliegen.

(3) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern.“

QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2004.—Artikel 3 Nr. 32h des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung des Artikels 14 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat in Abs. 1 „und die Stellvertreter“ nach „Selbstverwaltung“ eingefügt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 3 Satz 2 „Arbeitnehmerinnen und“ nach „Gruppen der“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 Satz 1 „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 82 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 „der Selbstverwaltung und die Stellvertreter“ durch „und die stellvertretenden Mitglieder der Selbstverwaltung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 82 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Arbeitnehmerinnen und“ nach „Gruppen der“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 82 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Stellvertreter“ durch „stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 82 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Stellvertreter“ durch „stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat in Abs. 4 Satz 1 „und 2“ nach „Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.

589 ÄNDERUNGEN

§ 379 Vorschlagsberechtigte Stellen

(1) Vorschlagsberechtigt sind für die Mitglieder der Gruppen

1. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände,
2. der Arbeitgeber die Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen,

die für die Vertretung von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben. Für die Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit sind nur die für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften und ihre Verbände sowie die Arbeitgeberverbände und ihre Vereinigungen vorschlagsberechtigt.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat sind

1. die Bundesregierung für drei Mitglieder,
2. der Bundesrat für drei Mitglieder und
3. die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für ein Mitglied.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen sind die gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörden der zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände oder, soweit es sich um oberste Landesbehörden handelt, die von ihnen bestimmten Behörden. Die zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, der zuständigen Behörde Personen vorzuschlagen. Einigen sie sich auf einen Vorschlag, ist die zuständige Behörde an diesen gebunden; im anderen Fall schlägt sie von sich aus Personen vor, die für die beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände oder für sie tätig sein müssen. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu. Mitglieder der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden, der

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 378 Verwaltungsausschüsse

(1) Bei jedem Arbeitsamt und Landesarbeitsamt besteht ein Verwaltungsausschuß. Er wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben durch diese Ämter mit. Eine Mitwirkung in Einzelfällen erfolgt nur, soweit dies durch dieses Buch oder die Satzung vorgesehen ist oder die Einzelfälle von wesentlicher Bedeutung für die Arbeitsmarktpolitik sind.

(2) Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter sind zuständig für die Abgrenzung der Bezirke der Arbeitsämter. Grundsätze für die Abgrenzung der Bezirke können durch den Verwaltungsrat bestimmt werden. Die Abgrenzung erfolgt im Benehmen mit der jeweiligen obersten Landesbehörde.

(3) Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter sind insbesondere zuständig für die Aufteilung der im Eingliederungstitel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung, einschließlich der freien Förderung, veranschlagten Mittel. Sie haben dabei unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jährlichen Eingliederungsbilanz zu einer Verbesserung des Ausgleichs am Arbeitsmarkt beizutragen.

(4) Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter bestimmt die Satzung; die Mitgliederzahl darf höchstens 27 betragen. Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter setzt der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes fest; die Mitgliederzahl darf höchstens 21 betragen.“

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 2 „Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen“ durch „Arbeitnehmer“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 83 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 „sowie Ausländerinnen“ nach „besitzen,“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 83 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Arbeitnehmer“ durch „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen“ ersetzt.

Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.⁵⁹⁰

Dritter Unterabschnitt Neutralitätsausschuss⁵⁹¹

§ 380 Neutralitätsausschuss

(1) Der Neutralitätsausschuss, der Feststellungen über bestimmte Voraussetzungen über das Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Arbeitskämpfen trifft, besteht aus

1. drei Mitgliedern, die der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verwaltungsrat angehören,
2. drei Mitgliedern, die der Gruppe der Arbeitgeber im Verwaltungsrat angehören, sowie

590 ÄNDERUNGEN

01.11.1999.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) hat Satz 2 eingefügt. 27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Satz 2 „Vorstand“ durch „Verwaltungsrat“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 379 Besondere Ausschüsse

Die Selbstverwaltungsorgane können die Erledigung einzelner Aufgaben besonderen Ausschüssen übertragen. Verwaltungsrat und Verwaltungsausschüsse bilden Ausschüsse zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft.“

01.04.2004.—Artikel 3 Nr. 32i lit. a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung des Artikels 14 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat in Abs. 1 Satz 2 „der Regionaldirektionen und“ nach „Verwaltungsausschüsse“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 32i lit. b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung des Artikels 14 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat Abs. 2a aufgehoben. Abs. 2a lautete:

„(2a) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Regionaldirektionen sind die obersten Landesbehörden. Sie haben neben den Vertretern des Landes auch Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigen, deren Bezirk zu dem Bezirk der Regionaldirektion gehört. Gehört der Bezirk einer Regionaldirektion zum Gebiet mehrerer Länder und einigen sich diese über den Vorschlag nicht, so entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Vor der Entscheidung hat es die beteiligten obersten Landesbehörden zu hören. Die Vertreter eines Landes müssen dem Dienstbereich des jeweiligen Landes angehören.“

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Arbeitnehmerinnen und“ nach „der“ gestrichen.

27.11.2004.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Vorschlagsberechtigt sind für die Mitglieder der Gruppen

1. der Arbeitnehmer die Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände,

2. der Arbeitgeber die Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen, die für die Vertretung von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 84 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Arbeitnehmerinnen und“ nach „der“ eingefügt.

01.05.2015.—Artikel 9 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die vorschlagsberechtigten Stellen haben unter den Voraussetzungen des § 4 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann vorzuschlagen.“

591 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

3. der oder dem Vorsitzenden des Vorstands.

Die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Gruppe der Arbeitgeber bestimmen die sie jeweils vertretenden Personen mit einfacher Mehrheit. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. Sie oder er vertritt den Neutralitätsausschuss vor dem Bundessozialgericht.

(2) Die Vorschriften, die die Organe der Bundesagentur betreffen, gelten entsprechend, soweit Besonderheiten des Neutralitätsausschusses nicht entgegenstehen.⁵⁹²

Dritter Abschnitt Vorstand und Verwaltung⁵⁹³

§ 381 Vorstand der Bundesagentur

(1) Der Vorstand leitet die Bundesagentur und führt deren Geschäfte. Er vertritt die Bundesagentur gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Durch Satzung kann der Vorstand um ein weiteres Mitglied erweitert werden. Der Vorstand muss mit mindestens einer Frau und mindestens einem Mann besetzt sein. Die oder der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung „Vorsitzende des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit“ oder „Vorsitzender des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit“, die übrigen Mitglieder führen die Amtsbezeichnung „Mitglied des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit“.

(3) Die oder der Vorsitzende des Vorstands bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung und ist bei der Benennung der übrigen Vorstandsmitglieder zu hören. Innerhalb dieser Richtlinien nimmt jedes Vorstandsmitglied die Aufgaben seines Geschäftsbereiches selbständig wahr.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Geschäftsverteilung im Vorstand festzulegen sowie die Stellvertretung und die Voraussetzungen für die Beschlussfassung zu regeln.

592 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautet:

„(3) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautet:

„§ 380 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Selbstverwaltungsorgane setzen sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen.

(2) Vertretungen sind nur innerhalb einer Gruppe zulässig. Die Stellvertreter der Mitglieder sind berechtigt, auch an denjenigen Sitzungen des Selbstverwaltungsorgans teilzunehmen, in denen sie ein Mitglied nicht vertreten. Sie können Ausschüssen auch als Mitglieder angehören.

(3) In den Selbstverwaltungsorganen sollen die regionalen Bereiche, die Wirtschaftszweige und die Berufsgruppen angemessen vertreten sein.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 85 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautet:

„(1) Der Neutralitätsausschuss, der Feststellungen über bestimmte Voraussetzungen über das Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Arbeitskämpfen trifft, besteht aus jeweils drei Vertretern der Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Verwaltungsrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Vorstands. Die Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bestimmen ihre Vertreter mit einfacher Mehrheit. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. Sie oder er vertritt den Neutralitätsausschuss vor dem Bundessozialgericht.“

593 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

(5) Die Vorstandsmitglieder dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung der Bundesagentur zu erteilen.⁵⁹⁴

§ 382 Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Bundesregierung benannt. Erfolgt trotz Aufforderung durch die Bundesregierung innerhalb von vier Wochen kein Vorschlag des Verwaltungsrats, erlischt das Vorschlagsrecht. Findet der Vorschlag des Verwaltungsrats nicht die Zustimmung der Bundesregierung, kann der Verwaltungsrat innerhalb von vier Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Das Letztentscheidungsrecht der Bundesregierung bleibt von diesem Verfahren unberührt.

(2) Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Sie werden von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten ernannt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands soll fünf Jahre betragen. Mehrere Amtszeiten sind zulässig.

(3) Das Amtsverhältnis der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Aushändigung der Ernennungs-urkunde, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Es endet mit Ablauf der Amtszeit, Erreichen der Altersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes oder Entlassung. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident entlässt ein Vorstandsmitglied auf dessen Verlangen. Eine Entlassung erfolgt auch auf Beschluss der Bundesregierung oder des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Bundesregierung, wenn das Vertrauensverhältnis gestört ist oder ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält das Vorstandsmitglied eine von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Verlangen des Verwaltungsrats mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist ein Vorstandsmitglied verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haben, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(5) Die Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie dürfen nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem anderen Gremium eines öffentlichen oder privaten Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung ist die Einwilligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erforderlich; dieses entscheidet, inwieweit eine Vergütung abzuführen ist.

594 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 381 Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre.

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen. Bis zur Berufung des Nachfolgers tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds dessen Stellvertreter.“

24.10.2015.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

12.08.2021.—Artikel 23 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

(6) Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder, insbesondere die Gehalts- und Versorgungsansprüche und die Haftung, durch Verträge geregelt, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit den Mitgliedern des Vorstands schließt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Der Vollzug der vertraglichen Regelung obliegt der Bundesagentur.

(7) Wird eine Bundesbeamtin oder ein Bundesbeamter zum Mitglied des Vorstands ernannt, ruhen für die Dauer des Amtsverhältnisses die in dem Beamtenverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Satz 1 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

(8) Endet das Amtsverhältnis nach Absatz 2 und wird die oder der Betroffene nicht anschließend in ein anderes öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis zum Bund berufen, treten Beamtinnen und Beamte, wenn ihnen nicht innerhalb von drei Monaten unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder vergleichbarer landesrechtlicher Regelungen ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus ihrem Dienstverhältnis als Beamtinnen oder Beamte in den einstweiligen Ruhestand, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben.⁵⁹⁵

§ 383 Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit

(1) Die Agenturen für Arbeit werden von einer Geschäftsführerin, einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführung geleitet. Eine Geschäftsführung besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer oder die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand bestellt. Der Vorstand hört die Verwaltungsausschüsse zu den von ihm ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern.

(3) Die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer oder die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

595 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 382 Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Selbstverwaltungsorgane und ihre Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können nur Vertreter der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber gewählt werden; sie dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören. Die beiden Gruppen stellen in regelmäßigem Wechsel den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Reihenfolge wird durch die Beendigung der Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane nicht unterbrochen.

(3) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder eines Selbstverwaltungsorgans zu der Amtsführung eines Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden aus, so kann das Selbstverwaltungsorgan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Abberufung beschließen.

(4) Scheidet ein Vorsitzender oder ein stellvertretender Vorsitzender aus, so wird der Ausscheidende für den Rest seiner Amtsdauer durch Neuwahl ersetzt. Vor der Neuwahl ist das Selbstverwaltungsorgan zu ergänzen, wenn nicht einvernehmlich auf die vorherige Ergänzung verzichtet wird.“

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 3 Satz 7, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Satz 1 jeweils „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.
26.07.2007.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457) hat Abs. 6 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 und 8 eingefügt.

12.02.2009.—Artikel 15 Abs. 96 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 41 Abs. 1“ durch „§ 51 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 15 Abs. 96 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 8 „§ 26 Abs. 1 Satz 2“ durch „§ 28 Abs. 2“ ersetzt.

(4) Die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer oder die Geschäftsführung haben dem Verwaltungsausschuss regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Geschäfte der Agentur für Arbeit zu erteilen.⁵⁹⁶

§ 384 Geschäftsführung der Regionaldirektionen

(1) Die Regionaldirektionen werden von einer Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder werden vom Vorstand bestellt; vor der Bestellung der vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführung hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die beteiligten Landesregierungen anzuhören.⁵⁹⁷

596 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Abs. 3 Satz 2 „des Vorstandes sowie der Ausschüsse dieser Selbstverwaltungsorgane“ durch „seiner Ausschüsse“ ersetzt.
01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 383 Beratung

(1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane und ihre Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(3) Die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist Gelegenheit zu geben, in den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse seine Auffassung darzulegen.“

26.07.2007.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457) hat in Abs. 1 Satz 1 „einer Geschäftsführerin, einem Geschäftsführer oder“ nach „von“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Die“ durch „Eine“ ersetzt und „bis zu“ nach „und“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Geschäftsführerin, der Geschäftsführer oder die“ nach „Die“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Geschäftsführung hat“ durch „Geschäftsführerin, der Geschäftsführer oder die Geschäftsführung haben“ ersetzt.

597 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 384 Beschlußfassung

(1) Die Selbstverwaltungsorgane und ihre Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf ist in der Ladung zu der nächsten Sitzung hinzuweisen.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(3) In eiligen Fällen kann ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats sind für die Verwaltungsausschüsse, die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes sind für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter bindend.“

01.04.2004.—Artikel 3 Nr. 32j des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung des Artikels 14 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrats bestellt.“

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrates und der beteiligten Landesregierungen bestellt.“

§ 385 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

(1) Bei den Agenturen für Arbeit, bei den Regionaldirektionen und bei der Zentrale sind hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu bestellen. Sie sind unmittelbar der jeweiligen Dienststellenleitung zugeordnet.

(2) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt unterstützen und beraten Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Organisationen in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern. Hierzu zählen insbesondere Fragen der beruflichen Ausbildung, des beruflichen Einstiegs und Fortkommens von Frauen und Männern nach einer Familienphase sowie hinsichtlich einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung. Zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt arbeiten sie mit den in Fragen der Frauenerwerbsarbeit tätigen Stellen ihres Bezirks zusammen.

(3) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt sind bei der frauen- und familiengerechten fachlichen Aufgabenerledigung ihrer Dienststellen zu beteiligen. Sie haben ein Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in Fragen, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt haben.

(4) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bei den Agenturen für Arbeit können mit weiteren Aufgaben beauftragt werden, soweit die Aufgabenerledigung als Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt dies zulässt. In Konfliktfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.⁵⁹⁸

§ 386 Innenrevision

(1) Die Bundesagentur stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen durch eigenes nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Mit der Durchführung der Prüfungen können Dritte beauftragt werden.

598 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Abs. 2 Nr. 2 „Präsident der Bundesanstalt“ durch „Vorstand“ ersetzt und „und des Vorstands“ am Ende gestrichen. Artikel 3 Nr. 17 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „Vorstand,“ durch „Verwaltungsrat.“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 17 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. über einen Beschluß des Vorstands der Verwaltungsrat.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Verstößt ein Beschluß eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Bundesanstalt maßgebendes Recht, so ist der Beschluß schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlußfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Zuständig für die Beanstandung ist

1. der Präsident des zuständigen Landesarbeitsamtes für Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter,
2. der Vorstand für Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter.

(3) Wird der beanstandete Beschluß nicht innerhalb eines Monats nach der Beanstandung abgeändert, entscheidet unverzüglich

1. über einen Beschluß des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes,
2. über einen Beschluß des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes der Verwaltungsrat.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 86 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , Arbeitnehmerinnen“ nach „Arbeitgeber“ eingefügt.

(2) Das Prüfpersonal der Bundesagentur ist für die Zeit seiner Prüftätigkeit fachlich unmittelbar der Leitung der Dienststelle unterstellt, in der es beschäftigt ist.

(3) Der Vorstand legt die Berichte der Innenrevision unverzüglich dem Verwaltungsrat vor. Vertreterinnen oder Vertreter der Innenrevision sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen, wenn ihre Berichte Gegenstand der Beratung sind. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.⁵⁹⁹

§ 387 Personal der Bundesagentur

(1) Das Personal der Bundesagentur besteht vorrangig aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur sind Bundesbeamte.

(2) Oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur ist der Vorstand. Soweit beamtenrechtliche Vorschriften die Übertragung der Befugnisse von obersten Dienstbehörden auf nachgeordnete Behörden zulassen, kann der Vorstand seine Befugnisse im Rahmen dieser Vorschriften auf die Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer oder Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit, auf die Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen und die Leitungen der besonderen Dienststellen übertragen. § 144 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Abs. 1 des Bundesdisziplingesetzes bleiben unberührt.

(3) Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur können auf Antrag zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem befristeten Arbeits- oder Anstellungsverhältnis bei der Bundesagentur unter Wegfall der Besoldung beurlaubt werden, soweit das Beamtenverhältnis mindestens drei Jahre besteht und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine Beurlaubung ist nur zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten in dem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis eine Funktion übertragen wird, die höher als die bisher übertragene Funktion bewertet ist. Die Bewilligung der Beurlaubung dient dienstlichen Interessen und ist auf längstens zehn Jahre zu befristen. Verlängerungen sind zulässig. Bei Abschluss eines Anstellungsvertrags nach § 389 Absatz 1 verlängert sich die Beurlaubung um die Zeit, die im Anstellungsverhältnis zu erbringen ist. Die Bewilligung der Beurlaubung kann aus zwingenden dienstlichen Gründen widerrufen werden. Bei Beendigung oder Ruhen des Arbeitsverhältnisses ist die Bewilligung der Beurlaubung grundsätzlich zu widerrufen. Sie kann auf Antrag der beurlaubten Beamtin oder des beurlaubten Beamten auch widerrufen werden, wenn ihr oder ihm eine Fortsetzung der Beurlaubung nicht zumutbar ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

599 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Abs. 1 „Vorstand“ durch „Verwaltungsrat“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „auf Antrag des Vorstands dem Vorstand oder“ nach „Befugnisse“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch den Vorstand nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat die Abberufung des Vorstands beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beantragen. Gibt dieser dem Antrag statt, so hat er alsbald einen neuen Vorstand zu berufen.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 386 Verfahren bei Versagen von Selbstverwaltungsorganen

(1) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann auf Antrag des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes der Verwaltungsrat die Befugnisse des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes einer anderen Stelle übertragen.

(2) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch den Verwaltungsausschuß eines Landesarbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat dessen Befugnisse einer anderen Stelle der Bundesanstalt übertragen.“

(4) Die beurlaubten Beamtinnen und Beamten sind im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 1 nicht versicherungspflichtig im Anwendungsbereich dieses Buches, in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung.

(5) Die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit der nach Absatz 3 Satz 1 beurlaubten Beamtinnen und Beamten ist ruhegehaltfähig. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten für die Zeit der Beurlaubung als erfüllt. Ein Versorgungszuschlag wird nicht erhoben. Die Anwartschaft der beurlaubten Beamtinnen und Beamten auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen ist gewährleistet.

(6) Während der hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 1 besteht im Krankheitsfall ein zeitlich unbegrenzter Anspruch auf Entgeltfortzahlung in Höhe der Besoldung, die der beurlaubten Beamtin oder dem beurlaubten Beamten vor der Beurlaubung zugestanden hat, mindestens jedoch in Höhe des Krankengeldes, das der beurlaubten Beamtin oder dem beurlaubten Beamten nach den §§ 44 ff. des Fünften Buches zustehen würde. Entgeltansprüche, die der beurlaubten Beamtin oder dem beurlaubten Beamten im Krankheitsfall nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz, einem Tarifvertrag oder dem Arbeits- oder Anstellungsvertrag zustehen, bleiben unberührt und werden auf den Entgeltfortzahlungsanspruch nach Satz 1 angerechnet. Darüber hinaus besteht bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit ein Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen.

(7) Werden einer Beamtin oder einem Beamten der Bundesagentur mit Bestellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44d Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Aufgaben eines höherwertigen Amtes übertragen, erhält sie oder er ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben im Beamtenverhältnis eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt ihrer oder seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe gezahlt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe.⁶⁰⁰

600 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 387 Ehrenämter

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung des Ehrenamtes nicht behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung eines solchen Amtes nicht benachteiligt werden.

(2) Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds.“

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 32k des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung des Artikels 14 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat in Abs. 2 Satz 2 „die Leiter“ nach „und“ eingefügt.

26.07.2007.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457) hat in Abs. 2 Satz 2 „Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer oder“ nach „Vorschriften auf die“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 bis 6 eingefügt.

12.02.2009.—Artikel 15 Abs. 96 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 1 Satz 2 „mittelbare“ nach „sind“ gestrichen.

Artikel 15 Abs. 96 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „§ 187“ durch „§ 144“ ersetzt.

Artikel 15 Abs. 96 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Abs. 2 Satz 4“ durch „Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

28.12.2011.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 2 Satz 2 „Leiter“ durch „Leitungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Arbeitsverhältnis“ durch „Arbeits- oder Anstellungsverhältnis“ ersetzt und „das Beamtenverhältnis mindestens drei Jahre besteht und“ nach „soweit“ eingefügt.

§ 388 Ernennung der Beamtinnen und Beamten

(1) Der Vorstand ernennt die Beamtinnen und Beamten.

(2) Der Vorstand kann seine Befugnisse auf Bedienstete der Bundesagentur übertragen. Er bestimmt im Einzelnen, auf wen die Ernennungsbefugnisse übertragen werden.⁶⁰¹

§ 389 Anstellungsverhältnisse oberster Führungskräfte

(1) Folgende Funktionen werden vorrangig in einem befristeten außertariflichen Arbeitsverhältnis oberster Führungskräfte (Anstellungsverhältnis) übertragen:

1. die Funktion einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers bei der Zentrale der Bundesagentur,
2. die Funktion einer Bereichsleiterin oder eines Bereichsleiters mit herausgehobenen Aufgaben bei der Zentrale der Bundesagentur,
3. die Funktionen der oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung einer Regionaldirektion und der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung einer Regionaldirektion,
4. die Funktion der Leiterin oder des Leiters der Familienkasse sowie
5. die Funktionen der Leiterin oder des Leiters und der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

Ein Anstellungsverhältnis darf jeweils die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Es kann wiederholt begründet werden. Wenn Beschäftigte zum Zeitpunkt der Übertragung in einem Arbeitsverhältnis zur Bundesagentur stehen, wird die Funktion ausschließlich im Anstellungsverhältnis übertragen. Vor Begründung eines Anstellungsverhältnisses ist der Verwaltungsrat der Bundesagentur zu beteiligen. Bei Übertragung im Beamtenverhältnis gilt § 24 Absatz 1 bis 4 und 6 des Bundesbeamtengesetzes.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „Arbeitsvertrag“ durch „Arbeits- oder Anstellungsvertrag“ ersetzt.

25.10.2013.—Artikel 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat Abs. 7 eingefügt.

601 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 1 Satz 1 „und ihren Stellvertretern“ nach „Selbstverwaltungsorgane“ eingefügt.

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 19 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Bundesanstalt erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane und ihren Stellvertretern ihre baren Auslagen. Der Verwaltungsrat kann dafür feste Sätze beschließen. Die Satzung bestimmt, was den Mitgliedern als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust zu gewähren ist.

(2) Die Auslagen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden, den der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands festsetzt.

(3) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 388 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Die Bundesanstalt erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane und ihren Stellvertretern ihre baren Auslagen und gewährt für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust eine Entschädigung. Den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden werden die Auslagen für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen ersetzt. Der Verwaltungsrat kann feste Sätze beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.“

(2) Beamtinnen und Beamte, die ein Anstellungsverhältnis begründen, kehren nach Beendigung ihres Anstellungsverhältnisses in das ihnen vor der Beurlaubung nach § 387 Absatz 3 zuletzt übertragene Amt zurück, es sei denn, sie haben zu diesem Zeitpunkt die für sie geltende Altersgrenze erreicht. Sie erhalten die Besoldung aus dem vor der Beurlaubung nach § 387 Absatz 3 zuletzt wahrgenommenen Amt.

(3) Für die Dauer eines Anstellungsverhältnisses ruhen die Rechte und Pflichten aus einem mit der Bundesagentur bereits bestehenden Arbeitsverhältnis.⁶⁰²

602 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 389 Haftung

(1) Die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane richtet sich bei Verletzung einer ihnen einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 34 des Grundgesetzes.

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, der der Bundesanstalt aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.

(3) Auf Ersatz des Schadens aus einer Pflichtverletzung kann die Bundesanstalt nicht im voraus, auf einen entstandenen Schadensersatzanspruch nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung verzichten.“

26.07.2007.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Sofern die Ämter der vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit und der vorsitzenden Mitglieder und Mitglieder der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen Beamtinnen oder Beamten übertragen werden, werden sie zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 390) übertragen; Gleiches gilt für die Ämter der Oberdirektoren und Direktoren der Zentrale und der Direktoren, die Leiter einer besonderen Dienststelle sind.“

12.02.2009.—Artikel 15 Abs. 96 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 8 „§ 42 Abs. 3 und des § 42a“ durch „§ 44 Abs. 2 bis 5 und des § 45“ ersetzt.

28.12.2011.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 389 Übertragung von Führungsfunktionen auf Zeit

(1) Sofern die Ämter

1. der Geschäftsführerin, des Geschäftsführers oder der oder des Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit,
2. der Mitglieder der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen,
3. der Oberdirektorinnen oder Oberdirektoren, der Direktorinnen oder Direktoren, der Leitenden Verwaltungsdirektorinnen oder Leitenden Verwaltungsdirektoren und der Verwaltungsdirektorinnen oder Verwaltungsdirektoren der Zentrale der Bundesagentur mit leitender Funktion,
4. der Oberdirektorinnen oder Oberdirektoren, der Direktorinnen oder Direktoren und der Leitenden Verwaltungsdirektorinnen oder Leitenden Verwaltungsdirektoren, als Leiterinnen oder Leiter einer besonderen Dienststelle oder eines Geschäftsbereichs einer besonderen Dienststelle und
5. der Vizedirektorin oder des Vizedirektors des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Beamtinnen oder Beamten übertragen werden, werden sie zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen.

(2) Das Amt ist sogleich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. bereits ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Beamten- oder Richterterhältnis auf Lebenszeit innehat oder innehatte oder
2. innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Übertragung des Amtes die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

(3) In das Beamtenverhältnis auf Zeit nach Absatz 1 darf nur berufen werden, wer sich in einem Beamten- oder Richterterhältnis auf Lebenszeit befindet und in dieses Amt auch als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte. Der Bundespersonalausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

*Zweiter Unterabschnitt⁶⁰³***§ 390 Außertarifliche Arbeitsbedingungen und Vergütungen**

(1) Der Vorstand regelt mit Zustimmung des Verwaltungsrats und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen die Bedingungen, unter denen die Bundesagentur Anstellungsverträge mit obersten Führungskräften und Arbeitsverträge mit den sonstigen Beschäftigten schließt, für die kein Tarifvertrag der Bundesagentur gilt (obere Führungskräfte und herausgehobene Fachkräfte). Die Funktionen der Beschäftigten nach Satz 1 sind jeweils einer von mehreren Tätigkeitsebenen zuzuordnen. Im Haushaltsplan der Bundesagentur ist für die Vergütung der in Satz 1 genannten Beschäftigten ein gesonderter Titel auszubringen. Dabei ist in einer verbindlichen Erläuterung zum Titel und im verbindlichen Stellenplan die Anzahl der Beschäftigten nach Satz 1 nach Tätigkeitsebenen gegliedert festzulegen. Für die Tätigkeitsebenen ist jeweils die Spannbreite der jährlichen Gesamtvergütungen sowie die dieser entsprechende Spannbreite der Besoldungsgruppen nach dem Bundesbesoldungsgesetz auszuweisen.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 zu regelnde Vergütung besteht aus einem Festgehalt, zu dem Zulagen gezahlt werden können. Zusätzlich können ein individueller leistungsbezogener Bestandteil sowie eine am Grad der Zielerreichung der Bundesagentur oder ihrer Dienststellen ausgerichtete geschäftspolitische Ergebniskomponente geleistet werden.

(3) Die Vergütung nach Absatz 2 Satz 1 hat sich an den Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnungen A und B auszurichten. Für die Zuordnung von Festgehalt und Zulagen sind die mit der übertragenen Funktion verbundene Aufgaben- und Personalverantwortung, die Schwierigkeit der Aufgabe und die Bedeutung der Funktion oder der Grad der Anforderungen und Belastungen maßgeblich. Die Summe aus Festgehalt und Zulagen darf für oberste Führungskräfte die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung B, für obere Führungskräfte und herausgehobene Fachkräfte die Endgrundgehälter der Bundesbesoldungsordnung A, jeweils zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 2,

(4) Für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Während dieser Zeit darf die Beamtin oder der Beamte auch außerhalb des Dienstes nur die Amtsbezeichnung des ihm im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragenen Amtes führen.

(5) Die Beamtin oder der Beamte auf Zeit darf ohne seine Zustimmung nur in ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt und mit vergleichbarer leitender Funktion versetzt werden.

(6) Mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit enden der Anspruch auf Besoldung und, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, alle sonstigen Ansprüche aus dem in diesem Beamtenverhältnis übertragenen Amt.

(7) Für die vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit und die vorsitzenden Mitglieder und Mitglieder der Geschäftsführung einer Regionaldirektion und die Oberdirektoren und Direktoren bei der Zentrale der Bundesagentur kann durch den Vorstand der Bundesagentur eine zeitlich befristete, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage gewährt werden. Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe gewährt. Eine Stellenzulage kann den Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern gewährt werden, die bereits bei Übernahme eines Amtes nach Satz 1 das dafür vorgesehene Endgrundgehalt erreicht hatten oder für die Übernahme dieses Amtes besonders geeignet und befähigt sind. Die Kriterien zur Vergabe der Stellenzulage legt der Vorstand der Bundesagentur fest. Über die Vergabe oder Beibehaltung von Stellenzulagen hat der Vorstand jährlich erneut Beschluss zu fassen.

(8) Soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes geregelt ist, gelten mit Ausnahme des § 44 Abs. 2 bis 5 und des § 45 des Bundesbeamtengesetzes die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes für die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 1 genannten Ämter entsprechend.“

603 AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Berufung und Abberufung“.

der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten in vergleichbaren Funktionen nicht übersteigen. Dabei darf für oberste Führungskräfte das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7 der Bundesbesoldungsordnung B zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 2 nicht überschritten werden. § 44d Absatz 7 des Zweiten Buches bleibt unberührt.

(4) Der leistungsbezogene Bestandteil nach Absatz 2 Satz 2 hat sich an der individuellen Leistung der oder des Beschäftigten zu bemessen. Er darf nicht mehr als 20 Prozent des Festgehalts betragen. Die geschäftspolitische Ergebniskomponente ist auf jährlich höchstens 10 Prozent des nach Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen niedrigsten Jahresfestgehalts zu begrenzen. Der Vorstand der Bundesagentur stellt unter vorheriger Beteiligung des Verwaltungsrats fest, zu welchem leistungsorientierten Grad die Ziele erreicht wurden, die für die geschäftspolitische Ergebniskomponente maßgeblich sind. Grundlage dafür ist ein mit dem Verwaltungsrat abgestimmtes geeignetes Ziele-, Kennzahlen- und Messgrößensystem.

(5) Die Vergütung nach Absatz 2 Satz 1 nimmt an den Änderungen des höchsten Festgehalts für tariflich Beschäftigte der Bundesagentur teil. Die Regelung nach Absatz 3 Satz 3 und 4 bleibt davon unberührt.

(6) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats im Einzelfall Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 1 eine weitere Zulage zahlen, wenn ein Dienstposten auf Grund besonderer Anforderungen nicht zu den Bedingungen der Absätze 3 und 4 besetzt werden oder besetzt bleiben kann. § 44d Absatz 7 des Zweiten Buches bleibt unberührt. Für solche Einzelfälle sind folgende Angaben auszuweisen:

1. ein entsprechender Betrag in dem Titel nach Absatz 1 Satz 3 und
2. die Anzahl der Beschäftigten, die eine Zulage nach Satz 1 erhalten können, in einer verbindlichen Erläuterung zum Titel nach Absatz 1 Satz 3 und im verbindlichen Stellenplan.⁶⁰⁴

604 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „und des Vorstands“ nach „Verwaltungsrats“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „Vorstand“ durch „Verwaltungsrat“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 390 Berufung und Abberufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltung und ihre Stellvertreter werden berufen.

(2) Die Berufung erfolgt bei

1. Mitgliedern des Verwaltungsrats durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
2. Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter durch den Verwaltungsrat,
3. Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter durch die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter.

Die berufende Stelle hat Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe in den Gruppen zu berücksichtigen. Liegen Vorschläge mehrerer Vorschlagsberechtigter vor, so sind die Sitze anteilmäßig unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen.

(3) Ein Mitglied ist abzuberufen, wenn

1. eine Voraussetzung für seine Berufung entfällt oder sich nachträglich herausstellt, daß sie nicht vorgelegen hat,
2. das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt,
3. die vorschlagende Stelle es beantragt oder
4. das Mitglied es beantragt.

Eine Abberufung auf Antrag der vorschlagsberechtigten Gruppe hat bei den Gruppen der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber nur zu erfolgen, wenn die Mitglieder aus ihren Organisationen ausgeschlossen worden oder ausgetreten sind oder die Vorschlagsberechtigung der Stelle, die das Mitglied vorgeschlagen hat, entfallen ist.“

12.02.2009.—Artikel 15 Abs. 96 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 4 Satz 3 „§§ 28 bis 30“ durch „§§ 31 bis 33 und 40 Abs. 2“ ersetzt.

§ 391⁶⁰⁵

28.12.2011.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 390 Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) Die in § 389 Abs. 1 genannten Ämter werden im Beamtenverhältnis auf Zeit für längstens zwei Amtszeiten übertragen. Eine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der ersten Amtszeit kann der Beamtin oder dem Beamten dasselbe oder ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt im Beamtenverhältnis auf Zeit nur für eine weitere Amtszeit übertragen werden. § 389 Abs. 2 Nr. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Mit Ablauf der ersten Amtszeit kann der Beamtin oder dem Beamten das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Mit Ablauf der zweiten Amtszeit soll der Beamtin oder dem Beamten das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Es kann auch ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden.

(3) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein anderes Amt nach Absatz 1 versetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihr oder ihm zuletzt übertragene Amt nach Absatz 1, läuft die Amtszeit weiter. Wird der Beamtin oder dem Beamten ein höheres Amt nach Absatz 1 übertragen, ist ihr oder ihm zugleich das auf Zeit übertragene Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn die Amtszeit in Ämtern nach Absatz 1 mindestens ein Jahr betragen hat.

(4) Die Beamtin oder der Beamte ist mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen, sofern sie oder er nicht im Anschluss an die Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird. Die Beamtin oder der Beamte ist ferner mit

1. der Übertragung eines höheren Amtes,
2. der Beendigung ihres oder seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit,
3. der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
4. der Zurückstufung in seinem Richter Verhältnis auf Lebenszeit

aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. Die §§ 31 bis 33 und 40 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.“

605 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 391 Berufungsfähigkeit

(1) Als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane können nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse sollen mindestens sechs Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Selbstverwaltungsorgans erstreckt.

(2) Arbeitnehmer und Beamte der Bundesanstalt können nicht Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen der Bundesanstalt sein.“

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

AUFHEBUNG

26.07.2007.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 391 Leistungsgerechte Bezahlung im Bereich der Vermittlung, Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zur verbesserten Erfüllung der Aufgaben in der Vermittlung im Sinne des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels dieses Buches durch Rechtsverordnung die Festsetzung von Stufen und Gewährung von Leistungszulagen für einzelne Beamtinnen und Beamte oder für Beamtinnen und Beamte einer Organisationseinheit der Bundesagentur für besondere Leistungen zu regeln. Abweichend von § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist das Aufsteigen in den Stufen von der Feststellung abhängig, dass die Leistung der einzelnen Beamtin oder des Beamten den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht. Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt werden, dass auch die

§ 392 Obergrenzen für Beförderungsämter

Bei der Bundesagentur können die nach § 17a Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung zulässigen Obergrenzen für Beförderungsämter nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden, soweit dies zur Vermeidung von Verschlechterungen der Beförderungsverhältnisse infolge einer Verminderung von Planstellen erforderlich ist.⁶⁰⁶

übernächste Stufe des Grundgehalts vorweg festgesetzt wird. Die Leistungszulagen sind entsprechend dem Grad der Leistungen zu staffeln und dürfen 100 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Leistungszulagen bleiben Amtszulagen unberücksichtigt.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf den Vorstand der Bundesagentur durch Rechtsverordnung übertragen. Rechtsverordnungen, die auf Grund von Satz 1 vom Vorstand der Bundesagentur erlassen werden, bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern.

(3) Die Bundesagentur hat dem Deutschen Bundestag über die Bundesregierung bis zum Ende des Jahres 2004 über die Erfahrungen mit den Instrumenten der leistungsorientierten Bezahlung im tarif- und besoldungsrechtlichen Bereich und der Gewährung von Leistungszulagen und der Festsetzung von Stufen nach Absatz 1 zu berichten.“

606 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 94 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 4 Satz 2, 3 und 5 geändert.

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 21 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat und im Vorstand sind

1. die Bundesregierung für sieben Mitglieder des Verwaltungsrats und für ein Mitglied des Vorstands,
2. der Bundesrat für sieben Mitglieder des Verwaltungsrats und für ein Mitglied des Vorstands,
3. die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für drei Mitglieder des Verwaltungsrats und für ein Mitglied des Vorstands.“

01.08.2002.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat die Sätze 1 bis 3 in Abs. 4 neu gefasst. Die Sätze 1 bis 3 lauteten: „Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter sind die gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörden. Die beteiligten Gemeinden sowie die gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörden benennen die Vertreter. Einigen sich die beteiligten Gemeinden im Rahmen ihres Benennungsrechts auf einen Vorschlag, so ist die Gemeindeaufsichtsbehörde an diesen gebunden.“

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 5 „ihrer Verbände“ durch „der Gemeindeverbände“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 392 Vorschlagsberechtigte Stellen

(1) Vorschlagsberechtigt sind für die Vertreter der Gruppen

1. der Arbeitnehmer die Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände,
2. der Arbeitgeber die Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen,

die für die Vertretung von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben. Für die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sind nur die für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften und ihre Verbände sowie die Arbeitgeberverbände und ihre Vereinigungen vorschlagsberechtigt.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat sind

Vierter Abschnitt
Aufsicht⁶⁰⁷

Dritter Unterabschnitt⁶⁰⁸

§ 393 Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Bundesagentur führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Sie erstreckt sich darauf, dass Gesetze und sonstiges Recht beachtet werden.

(2) Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen, der vom Vorstand zu erstatten und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.⁶⁰⁹

-
1. die Bundesregierung für drei Mitglieder,
 2. der Bundesrat für drei Mitglieder und
 3. die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für ein Mitglied.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter sind die obersten Landesbehörden. Sie haben neben den Vertretern des Landes auch Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigen, deren Bezirk zu dem Bezirk des Landesarbeitsamtes gehört. Gehört der Bezirk eines Landesarbeitsamtes zum Gebiet mehrerer Länder und einigen sich diese über den Vorschlag nicht, so entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Vor der Entscheidung hat es die beteiligten obersten Landesbehörden zu hören. Die Vertreter eines Landes müssen dem Dienstbereich des jeweiligen Landes angehören.

(4) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter sind die gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörden der zum Arbeitsamtsbezirk gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände oder, soweit es sich um oberste Landesbehörden handelt, die von ihnen bestimmten Behörden. Die zum Arbeitsamtsbezirk gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, der zuständigen Behörde Personen vorzuschlagen. Einigen sie sich auf einen Vorschlag, ist die zuständige Behörde an diesen gebunden; im anderen Fall schlägt sie von sich aus Personen vor, die für die beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände oder für sie tätig sein müssen. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu. Vertreter der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Arbeitsamtsbezirk befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

(5) Die vorschlagsberechtigten Stellen haben unter den Voraussetzungen des § 4 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann vorzuschlagen.“

01.01.2020.—Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) hat „§ 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch „§ 17a Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung“ ersetzt.

607 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

608 AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Neutralitätsausschuß“.

609 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 22 lit. a bis c des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 durch die Sätze 1 bis 3 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Der Neutralitätsausschuß, der Feststellungen über bestimmte Voraussetzungen über das Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Arbeitskämpfen trifft, besteht aus den Vertretern der Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Vorstand sowie dem Präsidenten der Bundesanstalt. Vorsitzender ist der Präsident.“

Artikel 3 Nr. 22 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 4 „Er“ durch „Sie oder er“ ersetzt.

*Dritter Abschnitt*⁶¹⁰

**Fünfter Abschnitt
Datenschutz**⁶¹¹

§ 394 Verarbeitung von Sozialdaten durch die Bundesagentur

(1) Die Bundesagentur darf Sozialdaten nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben erforderlich ist. Ihre Aufgaben nach diesem Buch sind

1. die Feststellung eines Versicherungspflichtverhältnisses einschließlich einer Versicherungsfreiheit,
2. die Erbringung von Leistungen der Arbeitsförderung,
3. die Erstellung von Statistiken, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung,
4. die Überwachung der Beratung und Vermittlung durch Dritte,
5. die Zustimmung zur Zulassung der Beschäftigung nach dem Aufenthaltsgesetz, die Zustimmung zur Anwerbung aus dem Ausland sowie die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung-EU,
6. die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung,
7. die Unterrichtung der zuständigen Behörden über Anhaltspunkte von Schwarzarbeit, Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern und Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz,
8. die Überwachung der Melde-, Anzeige-, Bescheinigungs- und sonstiger Pflichten nach dem Achten Kapitel sowie die Erteilung von Auskünften,
9. der Nachweis von Beiträgen sowie die Erhebung von Umlagen für die ergänzenden Leistungen nach § 102 und das Insolvenzgeld,
10. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen.

(2) Eine Verarbeitung für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke ist nur zulässig, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches angeordnet oder erlaubt ist.⁶¹²

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 393 Neutralitätsausschuß

(1) Der Neutralitätsausschuß, der Feststellungen über bestimmte Voraussetzungen über das Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Arbeitskämpfen trifft, besteht aus jeweils drei Vertretern der Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Verwaltungsrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Vorstands. Die Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bestimmen ihre Vertreter mit einfacher Mehrheit. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. Sie oder er vertritt den Neutralitätsausschuß vor dem Bundessozialgericht.

(2) Die Vorschriften, die die Organe der Bundesanstalt betreffen, gelten entsprechend, soweit Besonderheiten des Neutralitätsausschusses nicht entgegenstehen.“

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

610 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 23 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verwaltung“.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Vorstand und Verwaltung“.

611 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

612 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 24 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 394 Präsident der Bundesanstalt

(1) Der Präsident der Bundesanstalt führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit dieses Buch oder sonstiges für die Bundesanstalt maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Der Präsident vertritt insoweit die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Beschränkungen der laufenden Geschäftsführung sowie der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie sich aus der Satzung ergeben. Der Präsident wird durch einen Vizepräsidenten vertreten.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident werden auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung des Verwaltungsrats durch den Bundespräsidenten ernannt. Die Bundesregierung kann von der Stellungnahme des Verwaltungsrats nur aus wichtigem Grund abweichen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Sie kann für jeweils vier Jahre verlängert werden. Der Präsident und der Vizepräsident sind verpflichtet, nach Ablauf der ersten Amtszeit einer erneuten Berufung Folge zu leisten.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 394 Vorstand der Bundesanstalt

(1) Der Vorstand leitet die Bundesanstalt und führt deren Geschäfte. Er vertritt die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung ‚Vorsitzende des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit‘ oder ‚Vorsitzender des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit‘, die übrigen Mitglieder führen die Amtsbezeichnung ‚Mitglied des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit‘.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die oder den Vorsitzenden des Vorstands. Bei der Benennung der übrigen Vorstandsmitglieder ist die oder der Vorsitzende des Vorstands zu hören.

(4) Die oder der Vorsitzende des Vorstands bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung. Innerhalb dieser Richtlinien nimmt jedes Vorstandsmitglied die Aufgaben seines Geschäftsbereiches selbständig wahr.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bedarf. Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Geschäftsverteilung im Vorstand festzulegen sowie die Stellvertretung und die Voraussetzungen für die Beschlussfassung zu regeln.

(6) Die Vorstandsmitglieder dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

(7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung der Bundesanstalt zu erteilen.“

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nr. 11 in Abs. 1 Satz 2 aufgehoben. Nr. 11 lautete:

„11. der Betrieb von Job-Centern, in denen Arbeitssuchende und Ausbildungssuchende mit dem Ziel der Eingliederung in das Erwerbsleben umfassend betreut werden; die Job-Center sollen eine gemeinsame Anlaufstelle der Agentur für Arbeit und der örtlichen Träger der Sozialhilfe umfassen und die der Agentur für Arbeit von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übertragenen Aufgaben wahrnehmen.“

Artikel 3 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Soweit Agenturen für Arbeit und örtliche Träger der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen zum Betrieb einer gemeinsamen Anlaufstelle oder zur anderweitigen Übertragung von Aufgaben abgeschlossen haben, dürfen die Agenturen für Arbeit die für die Erfüllung der Aufgaben der gemeinsamen Anlaufstelle und die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen.“

Artikel 9 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Nr. 5 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. die Erteilung von Genehmigungen für die Ausländerbeschäftigung sowie die Zustimmung zur Anwerbung aus und nach dem Ausland,“.

Artikel 9 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 „Ausländergesetz“ durch „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.

§ 394a⁶¹³

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 „das Wintergeld“ durch „die ergänzenden Leistungen nach § 175a“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 6 Abs. 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Nr. 5 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. die Zustimmung zur Zulassung der Beschäftigung nach dem Aufenthaltsgesetz sowie die Zustimmung zur Anwerbung aus dem Ausland,“.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 87 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „an Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen“ am Ende gestrichen.

Artikel 2 Nr. 87 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 „§ 175a“ durch „§ 102“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 121 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Bundesagentur“.

Artikel 121 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch „verarbeiten“ ersetzt.

Artikel 121 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Verwendung“ durch „Verarbeitung“ ersetzt.

613 QUELLE

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 25 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 394a Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Sie werden von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung des Verwaltungsrats ernannt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands soll fünf Jahre betragen. Mehrere Amtszeiten sind zulässig.

(2) Das Amtsverhältnis der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Es endet mit Ablauf der Amtszeit, Erreichen der Altersgrenze nach § 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder Entlassung. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident entlässt ein Vorstandsmitglied auf dessen Verlangen oder auf Beschluss der Bundesregierung bei gestörtem Vertrauensverhältnis oder aus wichtigem Grunde. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält das Vorstandsmitglied eine von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Verlangen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ist ein Vorstandsmitglied verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands haben, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(4) Die Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie dürfen nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem anderen Gremium eines öffentlichen oder privaten Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung ist die Einwilligung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erforderlich; dieses entscheidet, inwieweit eine Vergütung abzuführen ist.

(5) Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder, insbesondere die Gehalts- und Versorgungsansprüche und die Haftung, durch Verträge geregelt, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit den Mitgliedern des Vorstands schließt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.“

§ 395 Datenübermittlung an Dritte; Verarbeitung von Sozialdaten durch nicht-öffentliche Stellen

(1) Die Bundesagentur darf Dritten, die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Buch beauftragt sind, Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Bundesagentur darf abweichend von § 80 Absatz 3 des Zehnten Buches zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch nicht-öffentliche Stellen mit der Verarbeitung von Sozialdaten beauftragen.⁶¹⁴

§ 396 Kennzeichnungs- und Maßregelungsverbot

Die Bundesagentur und von ihr beauftragte Dritte dürfen Berechtigte und Arbeitgeber bei der Speicherung oder Übermittlung von Daten nicht in einer aus dem Wortlaut nicht verständlichen oder in einer Weise kennzeichnen, die nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Bundesagentur darf an einer Maßregelung von Berechtigten oder an entsprechenden Maßnahmen gegen Arbeitgeber nicht mitwirken.⁶¹⁵

§ 397 Automatisierter Datenabgleich

(1) Soweit für die Erbringung oder die Erstattung von Leistungen nach diesem Buch erforderlich, darf die Bundesagentur Angaben zu Personen, die Leistungen nach diesem Buch beantragt haben, oder für die Leistungen beantragt worden sind, die Leistungen beziehen oder innerhalb der letzten vierzehn Monate bezogen haben, regelmäßig automatisiert mit den folgenden nach § 36 Absatz 3 der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung von der Datenstelle der Rentenversicherung übermittelten Daten abgleichen:

614 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 395 Präsidenten der Landesarbeitsämter

(1) Die Landesarbeitsämter werden von Präsidenten geleitet. Die Präsidenten werden durch Vizepräsidenten vertreten.

(2) Die Präsidenten und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung des Verwaltungsrats und der beteiligten Landesregierungen durch den Bundespräsidenten ernannt. Der Verwaltungsrat hat vorher den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes anzuhören.“

26.11.2019.—Artikel 121 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Datenübermittlung an Dritte; Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen“.

Artikel 121 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Bundesagentur darf abweichend von § 80 Abs. 5 des Zehnten Buches zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch nichtöffentliche Stellen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten beauftragen, auch soweit die Speicherung der Daten den gesamten Datenbestand umfasst.“

615 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 26 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Abs. 2 Satz 1 „auf Vorschlag des Präsidenten der Bundesanstalt und“ nach „werden“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 26 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Der Präsident der Bundesanstalt kann Grundsätze für die Bestellung der Direktoren aufstellen.“

Artikel 3 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Beabsichtigt der Vorstand, einen Direktor zu bestellen, den der Präsident der Bundesanstalt nicht vorgeschlagen hat, so hört er den Präsidenten vor der Bestellung. Der Vorstand kann von der Stellungnahme des Präsidenten nur aus wichtigem Grund abweichen.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 396 Direktoren der Arbeitsämter

(1) Die Arbeitsämter werden von Direktoren geleitet.

(2) Die Direktoren werden nach Anhörung der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter vom Vorstand bestellt. Der Vorstand hört die Verwaltungsausschüsse zu allen Bewerbern.“

1. Versicherungsnummer (§ 28a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches),
2. Familienname und Vornamen (§ 28a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Vierten Buches),
3. Geburtsdatum (§ 28a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Vierten Buches),
4. Anschrift (§ 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Vierten Buches),
5. Betriebsnummer des Arbeitgebers (§ 28a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Vierten Buches),
6. zuständige Einzugsstelle (§ 28a Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 des Vierten Buches),
7. Beschäftigungsbeginn (§ 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Vierten Buches),
8. Beschäftigungszeitraum (§ 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d des Vierten Buches),
9. Personengruppenschlüssel, Beitragsgruppenschlüssel und Abgabegründe für die Meldungen (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Vierten Buches),
10. Stornokennzeichen (§ 14 Absatz 1 der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung),
11. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in Euro (§ 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Vierten Buches),
12. Zeitraum, in dem das Arbeitsentgelt erzielt wurde (§ 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d des Vierten Buches),
13. Entgeltersatzleistungen (§ 107 Absatz 1 des Vierten Buches).

Satz 1 gilt auch für geringfügig Beschäftigte. Bei Beschäftigten, für die Meldungen im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens (§ 28a Absatz 7 des Vierten Buches) erstattet werden, dürfen die nach § 28a Absatz 8 Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe a und d des Vierten Buches übermittelten Daten abgeglichen werden. Die abzugleichenden Daten dürfen von der Bundesagentur, bezogen auf einzelne Beschäftigungsverhältnisse, zusammengeführt werden. Dabei können die nach § 36 Absatz 3 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung übermittelten Daten, insbesondere auch das nach Satz 1 Nummer 11 genannte Arbeitsentgelt genutzt werden.

(2) Die Bundesagentur darf anhand der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 genannten Betriebsnummer die Anzahl der Beschäftigten und Auszubildenden in einem Betrieb ermitteln und diese Angaben mit den von dem Arbeitgeber in den Selbstinformationseinrichtungen angegebenen Daten vergleichen, sofern dies zur Verhinderung von Datenmissbrauch bei der Vermittlung über Selbstinformationseinrichtungen erforderlich ist.

(3) Die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Daten dürfen nur für die dort jeweils genannten Zwecke und für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der Beantragung oder dem Bezug von Leistungen stehen, verarbeitet werden.⁶¹⁶

616 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 110 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 397 Beauftragte für Frauenbelange

(1) Bei den Arbeitsämtern, bei den Landesarbeitsämtern und bei der Hauptstelle sind hauptamtliche Beauftragte für Frauenbelange zu bestellen. Sie sind unmittelbar der jeweiligen Dienststellenleitung zugeordnet.

(2) Die Beauftragten für Frauenbelange unterstützen und beraten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie deren Organisationen in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, insbesondere in Fragen der beruflichen Ausbildung, des beruflichen Einstiegs und Fortkommens und des Wiedereinstiegs von Frauen nach einer Familienphase sowie hinsichtlich einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung. Zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt arbeiten sie mit den in Fragen der Frauenerwerbsarbeit tätigen Stellen ihres Bezirks zusammen.

(3) Die Beauftragten für Frauenbelange sind bei der frauengerechten fachlichen Aufgabenerledigung ihrer Dienststellen zu beteiligen. Sie haben ein Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in frauenspezifischen Fragen.

(4) Die Beauftragten für Frauenbelange bei den Arbeitsämtern können mit weiteren Aufgaben beauftragt werden, soweit die Aufgabenerledigung als Beauftragte für Frauenbelange dies zulässt.“

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 397 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

(1) Bei den Arbeitsämtern, bei den Landesarbeitsämtern und bei der Hauptstelle sind hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu bestellen. Sie sind unmittelbar der jeweiligen Dienststellenleitung zugeordnet.

(2) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt unterstützen und beraten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie deren Organisationen in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern. Hierzu zählen insbesondere Fragen der beruflichen Ausbildung, des beruflichen Einstiegs und Fortkommens von Frauen und des Wiedereinstiegs von Frauen und Männern nach einer Familienphase sowie hinsichtlich einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung. Zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt arbeiten sie mit den in Fragen der Frauenerwerbstätigkeit tätigen Stellen ihres Bezirks zusammen.

(3) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt sind bei der frauen- und familiengerechten fachlichen Aufgabenerledigung ihrer Dienststellen zu beteiligen. Sie haben ein Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in Fragen, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt haben.

(4) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bei den Arbeitsämtern können mit weiteren Aufgaben beauftragt werden, soweit die Aufgabenerledigung als Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt dies zulässt. In Konfliktfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.“

QUELLE

01.08.2006.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Bundesagentur darf Angaben zu Personen, die Leistungen nach diesem Buch beantragt haben, beziehen oder innerhalb der letzten neun Monate bezogen haben, regelmäßig automatisiert mit den von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach § 36 Abs. 3 der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung übermittelten Daten nach § 28a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6 und 8, Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe c sowie Abs. 8 Nr. 1, 2, 4 Buchstabe a und d des Vierten Buches, jeweils auch in Verbindung mit § 28a Abs. 9 des Vierten Buches, abgleichen, soweit dies für die Entscheidung über die Erbringung oder die Erstattung von Leistungen nach diesem Buch erforderlich ist.“

01.07.2015.—Artikel 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 „Absatz 2“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Träger“ nach „Datenstelle“ gestrichen.

26.11.2019.—Artikel 121 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die übrigen Daten dürfen nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke und für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verwendet werden, die im Zusammenhang mit der Beantragung oder dem Bezug von Leistungen stehen.“

01.01.2023.—Artikel 2 Nr. 10 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder für die Leistungen beantragt worden sind, die Leistungen“ nach „beantragt haben“ eingefügt und „neun Monate“ durch „vierzehn Monate“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 10 lit. a litt. aa littt. bbb bis ddd desselben Gesetzes hat Nr. 2 bis 7 in Abs. 1 Satz 1 in Nr. 5 bis 10 unnummeriert und Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 10 lit. a litt. aa littt. ddd und eee hat im neuen Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 bis 13 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 10 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Dabei können die nach § 36 Absatz 3 der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung übermittelten Daten, insbesondere auch das in der Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro (§ 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Vierten Buches) genutzt werden.“

Artikel 2 Nr. 10 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 10 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 im neuen Abs. 3 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Nach Durchführung des Abgleichs hat die Bundesagentur die Daten, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht erforderlich sind, unverzüglich zu löschen.“

§ 398 Datenübermittlung durch beauftragte Dritte

Hat die Bundesagentur eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter beauftragt, eine ärztliche oder psychologische Untersuchung oder Begutachtung durchzuführen, ist die Übermittlung von Daten an die Bundesagentur durch die externe Gutachterin oder den externen Gutachter zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist.⁶¹⁷

§ 399⁶¹⁸

Artikel 2 Nr. 10 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Wort „übrigen“ durch „in Absatz 1 und 2 aufgeführten“, „die in Absatz 1“ durch „die dort jeweils“ und „gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt oder in der Verarbeitung eingeschränkt“ durch „verarbeitet“ ersetzt.

617 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 27 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Bundesanstalt stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, daß in allen Dienststellen durch eigenes nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger hätten eingesetzt werden können. Dabei sind insbesondere die Einhaltung des Vorrangs der Vermittlung und der aktiven Arbeitsförderung, die Überwachung der Verfügbarkeit von arbeitslosen Leistungsbeziehern und die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen zu überprüfen.

(2) Das Prüfungspersonal ist für die Zeit seiner Prüftätigkeit fachlich unmittelbar dem Leiter der Dienststelle unterstellt, in der es beschäftigt ist.“

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 398 Innenrevision

(1) Die Bundesanstalt stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen durch eigenes nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Dabei sind insbesondere die Einhaltung des Vorrangs der Vermittlung und der aktiven Arbeitsförderung, die Überwachung der Verfügbarkeit von arbeitslosen Leistungsbeziehern und die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen zu überprüfen. Mit der Durchführung der Prüfungen können Dritte beauftragt werden.

(2) Das Prüfungspersonal der Bundesanstalt ist für die Zeit seiner Prüftätigkeit fachlich unmittelbar der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle unterstellt, in der es beschäftigt ist.

(3) Der Vorstand legt die Berichte der Innenrevision unverzüglich dem Verwaltungsrat vor. Vertreterinnen oder Vertreter der Innenrevision sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen, wenn ihre Berichte Gegenstand der Beratung sind. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.“

QUELLE

01.08.2016.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) hat die Vorschrift eingefügt.

618 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 21 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat in Abs. 3 Satz 4 „§ 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung“ durch „§ 83 Abs. 1 des Bundesdisziplinalgengesetzes“ ersetzt.

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 28 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat Abs. 2 bis 5 durch Abs. 2 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Präsident und der Vizepräsident der Bundesanstalt werden zu Beamten auf Zeit ernannt. Kommen sie der Verpflichtung, einer erneuten Berufung Folge zu leisten, nicht nach, so sind sie mit Ablauf der Amtszeit entlassen.

(3) Oberste Dienstbehörde für den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Bundesanstalt ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, für die übrigen Beamten der Vorstand der Bundesanstalt. Der Vorstand kann seine Befugnisse auf den Präsidenten der Bundesanstalt übertragen. Soweit beamtenrechtliche Vorschriften die Übertragung der Befugnisse von obersten Dienstbehörden auf nachgeordnete Behörden zulassen, kann der Präsident der Bundesanstalt seine Befugnisse im Rahmen dieser

§ 400⁶¹⁹

Vorschriften auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter und die Direktoren der Arbeitsämter und der besonderen Dienststellen übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Abs. 1 des Bundesdisziplinalgesetzes bleiben unberührt.

(4) Auf die Rechtsstellung der Beamten auf Zeit finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit entsprechende Anwendung. Die Beamten auf Zeit treten mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie nicht für eine weitere Amtszeit in dasselbe Amt berufen werden. Sie treten ferner mit Erreichen der in § 41 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes bestimmten Altersgrenzen in den Ruhestand, wenn sie aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden waren oder eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben; Zeiten nach § 6 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit gleich.

(5) Beamte der Bundesanstalt, die nach Absatz 2 ernannt werden, sind mit der Ernennung aus ihrem bisherigen Beamtenverhältnis entlassen.“

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 399 Personal der Bundesanstalt

(1) Das Personal der Bundesanstalt besteht aus Arbeitnehmern und Beamten. Die Beamten der Bundesanstalt sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Bundesanstalt ist der Vorstand. Soweit beamtenrechtliche Vorschriften die Übertragung der Befugnisse von obersten Dienstbehörden auf nachgeordnete Behörden zulassen, kann der Vorstand seine Befugnisse im Rahmen dieser Vorschriften auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsämter und die Direktorinnen und Direktoren der Arbeitsämter und der besonderen Dienststellen übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Abs. 1 des Bundesdisziplinalgesetzes bleiben unberührt.“

619 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 29 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Landesarbeitsämter“ nach „Vizepräsidenten“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 29 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „nach Anhörung des Präsidenten der Bundesanstalt“ am Ende gestrichen.

Artikel 3 Nr. 29 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „auf Vorschlag des Präsidenten der Bundesanstalt“ nach „ernennt“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 29 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Beabsichtigt der Vorstand, einen Beamten zu ernennen, den der Präsident der Bundesanstalt nicht vorgeschlagen hat, so hört er den Präsidenten vor der Ernennung. Der Vorstand kann von der Stellungnahme des Präsidenten nur aus wichtigem Grund abweichen.“

Artikel 3 Nr. 29 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Vorstand kann seine Befugnisse auf den Präsidenten der Bundesanstalt übertragen. Übertragene Befugnisse kann der Präsident der Bundesanstalt auf andere Bedienstete der Bundesanstalt übertragen. Der Präsident der Bundesanstalt bestimmt im einzelnen, auf wen die Ernennungsbefugnisse übertragen werden.“

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 400 Ernennung der Beamten

(1) Der Bundespräsident ernennt außer den Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter auch die Beamten, denen ein in der Besoldungsgruppe B des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführtes Amt übertragen werden soll. Der Vorschlag für die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung legt die Vorschläge dem Bundespräsidenten vor.

(2) Der Vorstand ernennt die übrigen Beamten.

(3) Der Vorstand kann seine Befugnisse auf Bedienstete der Bundesanstalt übertragen. Er bestimmt im Einzelnen, auf wen die Ernennungsbefugnisse übertragen werden.“

§ 400a⁶²⁰

§ 400b⁶²¹

620 QUELLE

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 40 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 400a Leistungsgerechte Bezahlung

Die Bundesanstalt soll alle besoldungs- und tarifrechtlichen Möglichkeiten nutzen, um die Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere in der Vermittlung, durch leistungsorientierte Bezahlung zu steigern. Sie hat dem Deutschen Bundestag über die Bundesregierung bis Ende des Jahres 2003 über die Erfahrungen mit den Instrumenten der leistungsorientierten Bezahlung zu berichten.“

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 400a Leistungsgerechte Bezahlung im Bereich der Vermittlung, Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zur verbesserten Erfüllung der Aufgaben in der Vermittlung im Sinne des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels dieses Buches durch Rechtsverordnung die Festsetzung von Stufen und Gewährung von Leistungszulagen für einzelne Beamtinnen und Beamte oder für Beamtinnen und Beamte einer Organisationseinheit der Bundesanstalt für besondere Leistungen zu regeln. Abweichend von § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist das Aufsteigen in den Stufen von der Feststellung abhängig, dass die Leistung der einzelnen Beamtin oder des Beamten den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht. Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt werden, dass auch die übernächste Stufe des Grundgehalts vorweg festgesetzt wird. Die Leistungszulagen sind entsprechend dem Grad der Leistungen zu staffeln und dürfen 100 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Leistungszulagen bleiben Amtszulagen unberücksichtigt.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf den Vorstand der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung übertragen. Rechtsverordnungen, die auf Grund von Satz 1 vom Vorstand der Bundesanstalt erlassen werden, bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium des Innern.

(3) Die Bundesanstalt hat dem Deutschen Bundestag über die Bundesregierung bis Ende des Jahres 2004 über die Erfahrungen mit den Instrumenten der leistungsorientierten Bezahlung im tarif- und besoldungsrechtlichen Bereich und der Gewährung von Leistungszulagen und der Festsetzung von Stufen nach Absatz 1 zu berichten.“

621 QUELLE

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 400b Obergrenzen für Beförderungssämter

Bei der Bundesanstalt können die nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Obergrenzen für Beförderungssämter nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden, soweit dies zur Vermeidung von Verschlechterungen der Beförderungsverhältnisse infolge einer Verminderung von Planstellen erforderlich ist.“

*Vierter Abschnitt*⁶²²

§ 401⁶²³

*Fünfter Abschnitt*⁶²⁴

§ 402⁶²⁵

622 AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Aufsicht“.

623 AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 401 Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Bundesanstalt führt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Sie erstreckt sich darauf, daß Gesetz und sonstiges Recht beachtet werden, soweit nicht eine weitergehende Aufsichtsbefugnis gesetzlich bestimmt ist.

(2) Dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen, der vom Vorstand zu erstatten und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.“

624 AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Datenschutz“.

625 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 geändert.

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 31 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat Nr. 4 in Abs. 1 Satz 2 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung.“

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 402 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt darf Sozialdaten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben erforderlich ist. Ihre Aufgaben nach diesem Buch sind

1. die Feststellung eines Versicherungspflichtverhältnisses einschließlich einer Versicherungsfreiheit,
2. die Erbringung von Leistungen der Arbeitsförderung an Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen,
3. die Erstellung von Statistiken, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung,
4. (weggefallen)
5. die Überwachung der Beratung und Vermittlung durch Dritte,
6. die Erteilung von Genehmigungen für die Ausländerbeschäftigung sowie die Zustimmung zur Anwerbung aus und nach dem Ausland,
7. die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung,
8. die Unterrichtung der zuständigen Behörden über Anhaltspunkte von Schwarzarbeit, Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern und Verstößen gegen das Ausländergesetz,
9. die Überwachung der Melde-, Anzeige-, Bescheinigungs- und sonstiger Pflichten nach dem Achten Kapitel sowie die Erteilung von Auskünften,

§ 403⁶²⁶

**Zwölftes Kapitel
Bußgeldvorschriften⁶²⁷**

**Erster Abschnitt
Bußgeldvorschriften**

§ 404 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmerin oder Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem sie oder er eine andere Unternehmerin oder einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem sie oder er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass diese oder dieser zur Erfüllung dieses Auftrags

1. entgegen § 284 Absatz 1 oder § 4a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Ausländerin oder einen Ausländer beschäftigt oder
2. eine Nachunternehmerin oder einen Nachunternehmer einsetzt oder es zulässt, dass eine Nachunternehmerin oder ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 284 Absatz 1 oder § 4a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Ausländerin oder einen Ausländer beschäftigt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 42 Absatz 4 oder § 287 Abs. 3 sich die dort genannte Gebühr oder den genannten Aufwendersersatz erstatten lässt,
- 1a. entgegen § 82 Absatz 6 Satz 3 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
2. entgegen § 165 Absatz 5 einen dort genannten Beschluß nicht oder nicht rechtzeitig bekanntgibt,

10. der Nachweis von Beiträgen sowie die Erhebung von Umlagen für das Wintergeld und das Insolvenzgeld,
11. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
12. der Betrieb von Job-Centern, in denen Arbeitsuchende und Ausbildungsuchende mit dem Ziel der Eingliederung in das Erwerbsleben umfassend betreut werden; die Job-Center sollen eine gemeinsame Anlaufstelle des Arbeitsamtes und der örtlichen Träger der Sozialhilfe umfassen und die dem Arbeitsamt von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

Soweit Arbeitsämter und örtliche Träger der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen zum Betrieb einer gemeinsamen Anlaufstelle oder zur anderweitigen Übertragung von Aufgaben abgeschlossen haben, dürfen die Arbeitsämter die für die Erfüllung der Aufgaben der gemeinsamen Anlaufstelle und die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen.

(2) Eine Verwendung für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke ist nur zulässig, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches angeordnet oder erlaubt ist.“

626 AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 403 Kennzeichnungs- und Maßregelungsverbot

Die Bundesanstalt darf Berechtigte und Arbeitgeber bei der Speicherung oder Übermittlung von Daten nicht in einer aus dem Wortlaut nicht verständlichen oder in einer Weise kennzeichnen, die nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie darf an einer Maßregelung von Berechtigten oder an entsprechenden Maßnahmen gegen Arbeitgeber nicht mitwirken.“

627 ÄNDERUNGEN

27.11.2004.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat in der Überschrift des Kapitels „Straf- und“ am Anfang gestrichen.

3. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4a Absatz 5 Satz 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Ausländerin oder einen Ausländer beschäftigt,
4. entgegen § 284 Absatz 1 oder entgegen § 4a Absatz 3 Satz 4 oder Absatz 4, § 6 Absatz 2a, § 7 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz, § 16a Absatz 3 Satz 1, § 16b Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3, § 16b Absatz 5 Satz 3 zweiter Halbsatz, § 16c Absatz 2 Satz 3, § 16d Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 3, § 16f Absatz 3 Satz 4, § 17 Absatz 3 Satz 1, § 20 Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz, § 24 Absatz 6 Satz 2 erster Halbsatz oder § 25 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz, Absatz 4a Satz 4 erster Halbsatz oder Absatz 4b Satz 4 erster Halbsatz des Aufenthaltsgesetzes eine Beschäftigung ausübt,
5. entgegen § 39 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 288a Abs. 1 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 288a Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
8. entgegen § 288a Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
9. einer Rechtsverordnung nach § 292 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
10. (weggefallen)
11. entgegen § 296 Abs. 2 oder § 296a eine Vergütung oder einen Vorschuss entgegennimmt,
12. (weggefallen)
13. entgegen § 298 Abs. 2 Satz 1 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zurückgibt,
14. (weggefallen)
15. (weggefallen)
16. einer Rechtsverordnung nach § 352 Abs. 2 Nr. 2 oder § 357 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
17. (weggefallen)
18. (weggefallen)
19. entgegen
 - a) § 312 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, § 312 Absatz 1 oder § 313 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3,
 - b) § 312a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 314 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2,
 eine dort genannte Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
20. entgegen § 313 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, eine Nebeneinkommensbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig verlangt,
21. entgegen § 313a Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet,
22. (weggefallen)
23. entgegen § 315 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, § 315 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 316, § 317 oder als privater Arbeitgeber oder Träger entgegen § 318 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 318 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 eine Mitteilung an die Agentur für Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig erteilt,
24. entgegen § 319 Abs. 1 Satz 1 Einsicht oder Zutritt nicht gewährt,
25. entgegen § 320 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder 2 oder Abs. 5 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt, eine Aufzeichnung nicht, nicht

richtig oder nicht vollständig führt oder eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

26. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
27. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 5 bis 9 und 11 bis 13 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, 4, 16, 26 und 27 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro gehandelt werden.⁶²⁸

628 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 96 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift geändert.

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 3 „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch „zweihundertfünfzigtausend Euro“, „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch „fünfundzwanzigtausend Euro“, „zehntausend Deutsche Mark“ durch „fünftausend Euro“, „fünftausend Deutsche Mark“ durch „zweitausendfünfhundert Euro“ und „dreitausend Deutsche Mark“ durch „tausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 111 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 2 Nr. 23 „Abs. 1“ nach „§ 318“ eingefügt.

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 32 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Abs. 2 Nr. 8 „oder § 300 Abs. 2 Satz 2“ nach „Satz 2“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 32 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 9 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

„9. ohne Erlaubnis nach § 291 Abs. 1 Ausbildungsvermittlung oder Arbeitsvermittlung betreibt,“.

Artikel 3 Nr. 32 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 10 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 10 lautete:

„10. einer vollziehbaren Auflage nach § 293 Abs. 2 oder § 302 Abs. 3 zuwiderhandelt,“.

Artikel 3 Nr. 32 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Nr. 11 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 11 lautete:

„11. entgegen § 296 Satz 1 eine Vergütung nicht nur vom Arbeitgeber entgegennimmt,“.

Artikel 3 Nr. 32 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 13 „oder 2“ durch „oder 4“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 32 lit. a litt. ff desselben Gesetzes hat Nr. 14 und 15 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 14 und 15 lauteten:

„14. entgegen § 299 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,

15. entgegen § 300 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 301 Abs. 1, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 300 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.

Artikel 3 Nr. 32 lit. a litt. gg desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 16 „§ 301 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Nr. 1, 2 oder 3,“ nach „nach“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „bis 13, 15, 17“ durch „bis 13, 17“ und „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 Nr. 10 und 14“ durch „im Falle des Absatzes 1 Nr. 1“ ersetzt.

01.08.2002.—Artikel 2 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat Nr. 5 in Abs. 2 aufgehoben, Nr. 1 bis 4 in Abs. 2 in Nr. 2 bis 5 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 1 eingefügt. Nr. 5 lautete:

„5. entgegen § 287 Abs. 3 sich die dort genannte Gebühr erstatten läßt,“.

Artikel 2 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Absatzes 2 Nr. 2“ durch „Absatzes 2 Nr. 3“, „zweihundertfünfzigtausend Euro“ durch „fünfhunderttausend Euro“, Nr. 4“ durch „Nr. 1, 5“ und „Nr. 1, 3, 16“ durch „Nr. 2, 4, 16“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 223 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. entgegen § 387 Abs. 2 Satz 2 ein Mitglied des Selbstverwaltungsorgans, das Arbeitnehmer, Heimarbeiter oder Arbeitgeber ist, behindert oder benachteiligt oder“.

Artikel 1 Nr. 223 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 23 „oder entgegen § 318 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 eine Mitteilung an die Agentur für Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig erteilt“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 223 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 24 „oder das Betreten eines Grundstücks oder Geschäftsraums nicht duldet“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 223 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „im Falle des Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro,“ nach „fünftausend Euro,“ gestrichen.

01.08.2004.—Artikel 3 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat Abs. 1 geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. (weggefallen)

2. als Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen läßt, indem er einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, daß dieser zur Erfüllung dieses Auftrags

a) entgegen § 284 Abs. 1 Satz 1 Ausländer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt oder

b) einen Nachunternehmer einsetzt oder zuläßt, daß ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 284 Abs. 1 Satz 1 Ausländer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt.“

Artikel 3 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 17 und 18 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 17 und 18 lauteten:

„17. entgegen § 306 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Prüfung oder das Betreten eines Grundstücks oder eines Geschäftsraums nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt,

18. entgegen § 306 Abs. 2 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“.

Artikel 3 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 24 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 24 lautete:

„24. entgegen § 319 Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt oder das Betreten eines Grundstücks oder Geschäftsraums nicht duldet,“.

Artikel 3 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 5 bis 9, 11 bis 13, 17 und 18 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, 4, 16 und 26 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausendfünfhundert Euro geahndet werden.“

18.03.2005.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen läßt, indem er einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, daß dieser zur Erfüllung dieses Auftrags

a) entgegen § 284 Abs. 1 Satz 1 Ausländer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt oder

b) einen Nachunternehmer einsetzt oder zuläßt, daß ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 284 Abs. 1 Satz 1 Ausländer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt.“

Artikel 3 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 3 und 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 und 4 lauteten:

„3. entgegen § 284 Abs. 1 Satz 1 einen Ausländer beschäftigt,

4. ohne Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 eine Beschäftigung ausübt,“.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5 „§ 284 Abs. 3“ durch „§ 39 Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 6 Abs. 10 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils „Satz 1“ durch „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 6 Abs. 10 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „Satz 1“ durch „Satz 2“ ersetzt.

29.06.2011.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat Abs. 2 Nr. 19a eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 88 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser zur Erfüllung dieses Auftrags

1. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt oder

2. einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt.“
- Artikel 2 Nr. 88 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „§ 43 Abs. 4“ durch „§ 42 Absatz 4“ ersetzt.
- Artikel 2 Nr. 88 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „§ 183 Abs. 4“ durch „§ 165 Absatz 5“ ersetzt.
- Artikel 2 Nr. 88 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „eine Ausländerin oder“ nach „Aufenthaltsgesetzes“ eingefügt.
- Artikel 2 Nr. 88 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 23 „Abs. 5 Satz 1“ durch „Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2“ ersetzt.
- Artikel 2 Nr. 88 lit. b litt. ee und ff desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 25 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, Nr. 26 in Abs. 2 in Nr. 27 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 26 eingefügt.
- Artikel 2 Nr. 88 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Nr. 2, 4, 16 und 26“ durch „Nr. 2, 4, 16, 26 und 27“ ersetzt.
- 01.08.2016.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 2 Nr. 26 „Tatsache, die für eine Leistung erheblich ist,“ durch „Angabe“ und „ , oder nicht vollständig anzeigt“ durch „ , nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht“ ersetzt.
- 26.11.2019.—Artikel 121 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat Nr. 12 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 12 lautete:
- „12. entgegen § 298 Abs. 1 als privater Vermittler Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt,“
- Artikel 121 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 13 „oder 4“ nach „Satz 1“ und „oder Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht“ am Ende gestrichen.
- 01.03.2020.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) hat in Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils „§ 4 Absatz 3 Satz 2“ durch „§ 4a Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
- Artikel 2 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „§ 4 Abs. 3 Satz 2“ durch „§ 4a Absatz 5 Satz 1 oder 2“ ersetzt.
- Artikel 2 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 „§ 4 Abs. 3 Satz 1“ durch „§ 4a Absatz 4“ ersetzt und „oder eine andere Erwerbstätigkeit“ nach „Beschäftigung“ eingefügt.
- Artikel 2 Nr. 4 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5 „Abs. 2 Satz 3“ durch „Absatz 4 Satz 2“ und „richtig“ durch „ , nicht richtig oder nicht rechtzeitig“ ersetzt.
- 24.06.2020.—Artikel 4 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Nr. 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:
- „4. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes eine Beschäftigung oder eine andere Erwerbstätigkeit ausübt,“
- 01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat Abs. 2 Nr. 1a eingefügt.
- 01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 15 lit. b des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Nr. 19, 19a, 20 und 21 in Abs. 2 durch Nr. 19, 20 und 21 ersetzt. Nr. 19, 19a, 20 und 21 lauteten:
- „19. entgegen § 312 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, eine Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
- 19a. entgegen § 312a Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, eine Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt,
20. entgegen § 313 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, Art oder Dauer der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit oder die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
21. entgegen § 313 Abs. 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, einen Vordruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.
- Artikel 4 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 22 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 22 lautete:
- „22. entgegen § 314 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt,“.
- 01.01.2024.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 408) hat in Abs. 2 Nr. 19 Buchstabe a „oder Absatz 3“ durch „jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, § 312 Absatz 1“ ersetzt.
- 01.04.2024.—Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat in Abs. 2 Nr. 1a „Absatz 6“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

§ 405 Zuständigkeit, Vollstreckung und Unterrichtung

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen

1. des § 404 Abs. 1 sowie des § 404 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Behörden der Zollverwaltung,
2. des § 404 Abs. 2 Nr. 1, 1a, 2, 5 bis 16 und 19 bis 25 die Bundesagentur,
3. des § 404 Abs. 2 Nr. 26 und 27 die Behörden der Zollverwaltung und die Bundesagentur jeweils für ihren Geschäftsbereich.

(2) Die Geldbußen fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. § 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(4) Bei der Verfolgung und Ahndung der Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern ohne Genehmigung nach § 284 Abs. 1, ohne Aufenthaltstitel nach § 4a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder ohne Erlaubnis oder Berechtigung nach § 4a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes sowie der Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber der Bundesagentur nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Ersten Buches arbeiten die Behörden nach Absatz 1 mit den in § 2 Absatz 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Behörden zusammen.

(5) Die Bundesagentur unterrichtet das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldbescheide nach § 404 Abs. 2 Nr. 1, 5 bis 16 und 19 Buchstabe a. Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldbescheide nach § 404 Abs. 1 und 2 Nr. 3. Dies gilt nur, sofern die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt.

(6) Gerichte, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden sollen den Behörden der Zollverwaltung aus sonstigen Verfahren, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 erforderlich sind, übermitteln, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.⁶²⁹

629 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 97 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 und 4 geändert und Abs. 5 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3584) hat in Abs. 5 „zweihundert Deutsche Mark“ durch „zweihundert Euro“ ersetzt.

01.08.2002.—Artikel 2 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Abs. 1 und 5 jeweils „Hauptzollämter“ durch „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Nr. 2 und 4“ durch „Nr. 1, 3 und 5“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 224 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Hauptstelle der Bundesanstalt, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich sowie die Behörden der Zollverwaltung für Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 2 Nr. 17 und 18. Die Bundesanstalt führt bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des § 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 bis 5, 17 bis 26 und des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes die Bezeichnung ‚Arbeitsmarktinspektion für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung (Arbeitsmarktinspektion)‘.“

Artikel 1 Nr. 224 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „einem Arbeitsamt“ durch „der Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 224 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Zweiter Abschnitt⁶³⁰§ 406⁶³¹

01.08.2004.—Artikel 3 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete: „Zuständigkeit und Vollstreckung“.

Artikel 3 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bundesagentur für Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5, 6 bis 16, 19 bis 26 sowie die Behörden der Zollverwaltung für Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 1 Nr. 2, § 404 Abs. 2 Nr. 3, 4, 17 und 18 und 26 jeweils für ihren Geschäftsbereich.“

Artikel 3 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „§ 304 Abs. 2“ durch „§ 2 Abs. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 9 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Bundesagentur und die Behörden der Zollverwaltung unterrichten jeweils für ihren Geschäftsbereich das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldbescheide nach § 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, 3 und 5 bis 20, sofern die Geldbuße mehr als zweihundert Euro beträgt.“

Artikel 3 Nr. 9 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

18.03.2005.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 4 „erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ durch „Genehmigung nach § 284 Abs. 1 oder ohne Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat Abs. 5 Satz 3 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 89 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Nr. 3 „und 27“ nach „Nr. 26“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 89 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Ausländerinnen und“ nach „von“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 89 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „der oder“ nach „Interessen“ eingefügt.

01.08.2016.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 4 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

18.07.2019.—Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) hat in Abs. 4 „Abs. 2“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

01.03.2020.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) hat in Abs. 4 „oder ohne Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 3 Satz 1“ durch „ , ohne Aufenthaltstitel nach § 4a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder ohne Erlaubnis oder Berechtigung nach § 4a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Nr. 1, 2, 5“ durch „Nr. 1, 1a, 2, 5“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 16 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 5 Satz 1 „bis 16, 19 und 20“ durch „bis 16 und 19 Buchstabe a“ ersetzt.

630 AUFHEBUNG

01.08.2004.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Strafvorschriften“.

631 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 33 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer

1. ohne besondere Erlaubnis nach § 292 Abs. 2 Satz 1 Vermittlung für eine dort genannte Beschäftigung betreibt,
2. entgegen § 302 Abs. 1 eine Anwerbung durchführt oder
3. vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Handlung begeht, indem er einen Ausländer, der eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 407⁶³²

Dreizehntes Kapitel Sonderregelungen

Erster Abschnitt

Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands⁶³³

§ 408 Besondere Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze

01.08.2002.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Abs. 1 „Nr. 2“ durch „Nr. 3“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 3 bezeichnete Handlung begeht, indem er einen Ausländer, der eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 225 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in der Überschrift „Unerlaubte Auslandsvermittlung, Anwerbung und“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 225 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „einen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ durch „eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.08.2004.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 406 Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen

(1) Wer vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 3 bezeichnete Handlung begeht, indem er einen Ausländer, der eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.“

632 ÄNDERUNGEN

01.08.2002.—Artikel 2 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Nr. 2“ durch „Nr. 3“ ersetzt und „mindestens dreißig Kalendertage“ nach „besitzen,“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „Nr. 2“ durch „Nr. 3“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.08.2004.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 407 Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung in größerem Umfang

(1) Wer

1. vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 3 bezeichnete Handlung begeht, indem er gleichzeitig mehr als fünf Ausländer, die eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 nicht besitzen, beschäftigt oder

2. eine in § 404 Abs. 2 Nr. 3 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

633 AUFHEBUNG

01.01.2025.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben.

Soweit Vorschriften dieses Buches bei Entgelten oder Beitragsbemessungsgrundlagen

1. an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die Bezugsgröße für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (Beitrittsgebiet),
2. an die Beitragsbemessungsgrenze anknüpfen, ist die Beitragsbemessungsgrenze für das Beitrittsgebiet

maßgebend, wenn der Beschäftigungsort im Beitrittsgebiet liegt.⁶³⁴

§ 409⁶³⁵

§ 410⁶³⁶

§ 411⁶³⁷

§ 412⁶³⁸

§ 413⁶³⁹

634 AUFHEBUNG

01.01.2025.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift aufgehoben.

635 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 226 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 409 Besondere Leistungsbemessungsgrenze

Bei der Anwendung einer Rechtsverordnung nach § 151 Abs. 2 Nr. 2 ist die jeweilige Leistungsbemessungsgrenze maßgebend, die in dem Gebiet gilt, in dem der Arbeitslose vor Entstehung des Anspruchs zuletzt in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.“

636 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 226 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 410 Besondere Entgeltabzüge

Bei der Anwendung des § 136 Abs. 2 sind Regelungen über die gewöhnlichen gesetzlichen Abzüge vom Entgelt, die im Beitrittsgebiet gelten, nicht zu berücksichtigen, soweit sie von denen im übrigen Bundesgebiet abweichen.“

637 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 61 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld ein überwiegend im Beitrittsgebiet erzielttes Arbeitsentgelt, erhöht sich das Übergangsgeld nach dem Ende des Bemessungszeitraums um den gleichen Prozentsatz wie die Renten im Beitrittsgebiet.“

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 411 Besonderer Anpassungsfaktor

Bei der Anwendung des § 138 Abs. 2 ist bis zur Herstellung einheitlicher Entgeltverhältnisse im gesamten Bundesgebiet der Anpassungsfaktor jeweils gesondert für das Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte in dem jeweiligen Gebiet zu bestimmen. Beruht das Bemessungsentgelt überwiegend auf Zeiten mit Entgelten aus dem Beitrittsgebiet, ist der Anpassungsfaktor dieses Gebietes, im übrigen der Anpassungsfaktor des übrigen Bundesgebietes anzuwenden.“

638 AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 98 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift aufgehoben.

639 ÄNDERUNGEN

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1606) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Liegt die Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet, werden als Bedarf für den Lebensunterhalt in den Fällen des

1. § 65 Abs. 1

anstelle des Betrages von

- 785 Deutsche Mark
ein Betrag von 635 Deutsche Mark,
- 830 Deutsche Mark
ein Betrag von 680 Deutsche Mark,
- 235 Deutsche Mark
ein Betrag von 85 Deutsche Mark,
- 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 225 Deutsche Mark,

2. § 66

a) Absatz 1

anstelle des Betrages von

- 345 Deutsche Mark
ein Betrag von 320 Deutsche Mark,
- 670 Deutsche Mark
ein Betrag von 625 Deutsche Mark,

b) Absatz 3

anstelle des Betrages von

- 615 Deutsche Mark
ein Betrag von 560 Deutsche Mark,
- 830 Deutsche Mark
ein Betrag von 680 Deutsche Mark,
- 80 Deutsche Mark
ein Betrag von 30 Deutsche Mark,
- 235 Deutsche Mark
ein Betrag von 85 Deutsche Mark,
- 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 130 Deutsche Mark in den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 1 und von 225 Deutsche Mark in den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 2

zugrunde gelegt.“

13.05.1999.—Artikel 7 Nr. 8 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Liegt die Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet, werden als Bedarf für den Lebensunterhalt in den Fällen des

1. § 65 Abs. 1

anstelle des Betrages von

- 800 Deutsche Mark
ein Betrag von 645 Deutsche Mark,
- 845 Deutsche Mark
ein Betrag von 690 Deutsche Mark,
- 240 Deutsche Mark
ein Betrag von 85 Deutsche Mark,
- 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 230 Deutsche Mark,

2. § 66

a) Absatz 1

anstelle des Betrages von

- 350 Deutsche Mark
ein Betrag von 325 Deutsche Mark,
- 680 Deutsche Mark

-
- ein Betrag von 635 Deutsche Mark,
 - b) Absatz 3
 - anstelle des Betrages von
 - 625 Deutsche Mark
 - ein Betrag von 570 Deutsche Mark,
 - 845 Deutsche Mark
 - ein Betrag von 690 Deutsche Mark,
 - 80 Deutsche Mark
 - ein Betrag von 30 Deutsche Mark,
 - 240 Deutsche Mark
 - ein Betrag von 85 Deutsche Mark,
 - 75 Deutsche Mark
 - ein Betrag von 130 Deutsche Mark in den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 1 und von 230 Deutsche Mark in den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 2

zugrunde gelegt.“

AUFHEBUNG

01.08.2001.—Artikel 9 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 413 Besonderer Bedarf für den Lebensunterhalt bei der Förderung der Berufsausbildung

(1) Liegt die Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet, werden als Bedarf für den Lebensunterhalt in den Fällen des

1. § 65 Abs. 1

- anstelle des Betrages von
 - 815 Deutsche Mark
 - ein Betrag von 655 Deutsche Mark,
 - 860 Deutsche Mark
 - ein Betrag von 700 Deutsche Mark,
 - 245 Deutsche Mark
 - ein Betrag von 85 Deutsche Mark,
 - 75 Deutsche Mark
 - ein Betrag von 235 Deutsche Mark,

2. § 66

a) Absatz 1

- anstelle des Betrages von
 - 355 Deutsche Mark
 - ein Betrag von 330 Deutsche Mark,
 - 695 Deutsche Mark
 - ein Betrag von 650 Deutsche Mark,

b) Absatz 3

- anstelle des Betrages von
 - 640 Deutsche Mark
 - ein Betrag von 580 Deutsche Mark,
 - 860 Deutsche Mark
 - ein Betrag von 700 Deutsche Mark,
 - 80 Deutsche Mark
 - ein Betrag von 30 Deutsche Mark,
 - 245 Deutsche Mark
 - ein Betrag von 85 Deutsche Mark,
 - 75 Deutsche Mark
 - ein Betrag von 135 Deutsche Mark in den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 1 und von 235 Deutsche Mark in den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 2

zugrunde gelegt.

(2) Besucht der Auszubildende eine Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet täglich von einer Wohnung aus, die im sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt, so bemißt sich der Bedarf nach den §§ 65 und 66.“

§ 414⁶⁴⁰

640 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1606) hat Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a geändert.

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1606) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Liegt die Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet, werden in den Fällen des

1. § 101 Abs. 2

anstelle des Betrages von

- 500 Deutsche Mark
ein Betrag von 460 Deutsche Mark,
- 670 Deutsche Mark
ein Betrag von 625 Deutsche Mark,

2. § 105

a) Absatz 1

anstelle des Betrages von

- 500 Deutsche Mark
ein Betrag von 460 Deutsche Mark,
- 670 Deutsche Mark
ein Betrag von 625 Deutsche Mark,
- 370 Deutsche Mark
ein Betrag von 325 Deutsche Mark,
- 415 Deutsche Mark
ein Betrag von 370 Deutsche Mark,
- 785 Deutsche Mark
ein Betrag von 635 Deutsche Mark,
- 830 Deutsche Mark
ein Betrag von 680 Deutsche Mark,
- 235 Deutsche Mark
ein Betrag von 85 Deutsche Mark,
- 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 225 Deutsche Mark,

b) Absatz 2

anstelle des Betrages von

- 500 Deutsche Mark
ein Betrag von 460 Deutsche Mark,

3. § 106

a) Absatz 1

anstelle des Betrages von

- 345 Deutsche Mark
ein Betrag von 320 Deutsche Mark,
- 615 Deutsche Mark
ein Betrag von 560 Deutsche Mark,
- 80 Deutsche Mark
ein Betrag von 30 Deutsche Mark,
- 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 55 Deutsche Mark,
- 275 Deutsche Mark
ein Betrag von 235 Deutsche Mark,

b) Absatz 2

anstelle des Betrages von

- 325 Deutsche Mark
ein Betrag von 300 Deutsche Mark,

4. § 107

-
- anstelle des Betrages von
- 100 Deutsche Mark
ein Betrag von 85 Deutsche Mark,
 - 120 Deutsche Mark
ein Betrag von 105 Deutsche Mark,
5. § 108 Abs. 2
- anstelle des Betrages von
- 345 Deutsche Mark
ein Betrag von 335 Deutsche Mark,
 - 175 Deutsche Mark
ein Betrag von 170 Deutsche Mark,
 - 4 820 Deutsche Mark
ein Betrag von 4 335 Deutsche Mark,
 - 3 000 Deutsche Mark
ein Betrag von 2 680 Deutsche Mark,
6. § 111
- anstelle des Betrages von
- 495 Deutsche Mark
ein Betrag von 440 Deutsche Mark
- zugrunde gelegt.“
- 13.05.1999.—Artikel 7 Nr. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:
- „(1) Liegt die Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet, werden in den Fällen des
1. § 101 Abs. 2
- anstelle des Betrages von
- 510 Deutsche Mark
ein Betrag von 470 Deutsche Mark,
 - 680 Deutsche Mark
ein Betrag von 635 Deutsche Mark,
2. § 105
- a) Absatz 1
- anstelle des Betrages von
- 510 Deutsche Mark
ein Betrag von 470 Deutsche Mark,
 - 680 Deutsche Mark
ein Betrag von 635 Deutsche Mark,
 - 375 Deutsche Mark
ein Betrag von 330 Deutsche Mark,
 - 425 Deutsche Mark
ein Betrag von 380 Deutsche Mark,
 - 800 Deutsche Mark
ein Betrag von 645 Deutsche Mark,
 - 845 Deutsche Mark
ein Betrag von 690 Deutsche Mark,
 - 240 Deutsche Mark
ein Betrag von 85 Deutsche Mark,
 - 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 230 Deutsche Mark,
- b) Absatz 2
- anstelle des Betrages von
- 510 Deutsche Mark
ein Betrag von 470 Deutsche Mark,
3. § 106
- a) Absatz 1
- anstelle des Betrages von

-
- 350 Deutsche Mark
ein Betrag von 325 Deutsche Mark,
 - 625 Deutsche Mark
ein Betrag von 570 Deutsche Mark,
 - 80 Deutsche Mark
ein Betrag von 30 Deutsche Mark,
 - 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 55 Deutsche Mark,
 - 280 Deutsche Mark
ein Betrag von 240 Deutsche Mark,
- b) Absatz 2
anstelle des Betrages von
- 330 Deutsche Mark
ein Betrag von 305 Deutsche Mark,
4. § 107
anstelle des Betrages von
- 102 Deutsche Mark
ein Betrag von 87 Deutsche Mark,
 - 122 Deutsche Mark
ein Betrag von 107 Deutsche Mark,
5. § 108 Abs. 2
anstelle des Betrages von
- 365 Deutsche Mark
ein Betrag von 355 Deutsche Mark,
 - 185 Deutsche Mark
ein Betrag von 180 Deutsche Mark,
 - 4 820 Deutsche Mark
ein Betrag von 4 335 Deutsche Mark,
 - 3 000 Deutsche Mark
ein Betrag von 2 680 Deutsche Mark,
6. § 111
anstelle des Betrages von
- 495 Deutsche Mark
ein Betrag von 440 Deutsche Mark

zugrunde gelegt.“

AUFHEBUNG

01.08.2001.—Artikel 3 Nr. 63 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 414 Besonderer Bedarf bei der Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter

(1) Liegt die Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet, werden in den Fällen des

1. § 101 Abs. 2
anstelle des Betrages von
 - 520 Deutsche Mark
ein Betrag von 480 Deutsche Mark,
 - 695 Deutsche Mark
ein Betrag von 650 Deutsche Mark,
2. § 105
 - a) Absatz 1
anstelle des Betrages von
 - 520 Deutsche Mark
ein Betrag von 480 Deutsche Mark,
 - 695 Deutsche Mark
ein Betrag von 650 Deutsche Mark,
 - 380 Deutsche Mark
ein Betrag von 335 Deutsche Mark,

-
- 435 Deutsche Mark
ein Betrag von 390 Deutsche Mark,
 - 815 Deutsche Mark
ein Betrag von 655 Deutsche Mark,
 - 860 Deutsche Mark
ein Betrag von 700 Deutsche Mark,
 - 245 Deutsche Mark
ein Betrag von 85 Deutsche Mark,
 - 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 235 Deutsche Mark,
- b) Absatz 2
anstelle des Betrages von
- 520 Deutsche Mark
ein Betrag von 480 Deutsche Mark,
3. § 106
- a) Absatz 1
anstelle des Betrages von
- 355 Deutsche Mark
ein Betrag von 330 Deutsche Mark,
 - 640 Deutsche Mark
ein Betrag von 580 Deutsche Mark,
 - 80 Deutsche Mark
ein Betrag von 30 Deutsche Mark,
 - 75 Deutsche Mark
ein Betrag von 55 Deutsche Mark,
 - 285 Deutsche Mark
ein Betrag von 240 Deutsche Mark,
- b) Absatz 2
anstelle des Betrages von
- 335 Deutsche Mark
ein Betrag von 310 Deutsche Mark,
4. § 107
anstelle des Betrages von
- 105 Deutsche Mark
ein Betrag von 90 Deutsche Mark,
 - 125 Deutsche Mark
ein Betrag von 110 Deutsche Mark,
5. § 108 Abs. 2
anstelle des Betrages von
- 385 Deutsche Mark
ein Betrag von 360 Deutsche Mark,
 - 195 Deutsche Mark
ein Betrag von 185 Deutsche Mark,
 - 5 110 Deutsche Mark
ein Betrag von 4 595 Deutsche Mark,
 - 3 180 Deutsche Mark
ein Betrag von 2 840 Deutsche Mark,
6. § 111
anstelle des Betrages von
- 495 Deutsche Mark
ein Betrag von 440 Deutsche Mark
- zugrunde gelegt.
- (2) Besucht der Behinderte eine Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet täglich von einer Wohnung aus, die im sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt, so bemißt sich der Bedarf nach den §§ 101, 105 bis 108 und 111.“

§ 415⁶⁴¹**641** ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 99 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 3 Satz 1 geändert.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 49 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Als Strukturanpassungsmaßnahmen sind im Beitrittsgebiet auch Maßnahmen zur Erhöhung des Angebots im Breitensport und in der freien Kulturarbeit, zur Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege, der städtebaulichen Erneuerung und des städtebaulichen Denkmalschutzes sowie zur Verbesserung des Wohnumfelds förderungsfähig. Diese Maßnahmen sind mit Ausnahme der Maßnahmen im Breitensport, in der freien Kulturarbeit und zur Vorbereitung der Denkmalpflege nur förderungsfähig, wenn sie an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden.“

Artikel 1 Nr. 49 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Als Strukturanpassungsmaßnahmen sind im Beitrittsgebiet und in Berlin (West) auch zusätzliche Einstellungen arbeitsloser Arbeitnehmer in Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich förderungsfähig, wenn der Arbeitgeber

1. in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor der Förderung die Zahl der in dem Betrieb bereits beschäftigten Arbeitnehmer nicht verringert hat und während der Dauer der Zuweisung nicht verringert und
2. für die Arbeitnehmer während der Zuweisung berufliche Qualifizierung vorsieht, die die Vermittlungschancen der Arbeitnehmer im Anschluß an die Zuweisung verbessern kann.

Die Förderung eines zugewiesenen Arbeitnehmers darf zwölf Monate nicht überschreiten. In Betrieben mit nicht mehr als zehn beschäftigten Arbeitnehmern darf die zusätzliche Beschäftigung von zwei Arbeitnehmern gefördert werden; in Betrieben mit einer höheren Beschäftigtenzahl dürfen mehr als zwei Arbeitnehmer gefördert werden, jedoch nicht mehr als zehn Prozent der Beschäftigten und nicht mehr als zehn Arbeitnehmer. Für die Feststellung der Zahl der förderbaren und der beschäftigten Arbeitnehmer gilt bei Teilzeitbeschäftigten die dafür getroffene Regelung beim Einstellungszuschuß bei Neugründungen entsprechend. Für die Förderung nach diesem Absatz gelten die Vorschriften zum berücksichtigungsfähigen Entgelt, zur Dauer der Förderung, zur Vergabe der Arbeiten und zur Rückzahlung erbrachter Zuschüsse nicht.“

01.01.2000.—Artikel 20 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2354) hat Satz 8 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 8 lautete: „Der Zuschuß wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat Satz 8 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 8 lautete: „Der Zuschuss beträgt höchstens 70 Prozent des Betrages nach § 275 Abs. 1 Satz 1 und wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 112 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 1 und 2 aufgehoben. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Die Förderung einer Strukturanpassungsmaßnahme darf bis zu 60 Monate dauern, wenn

1. in die Maßnahme ausschließlich Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, zugewiesen sind und
2. die Maßnahme im Beitrittsgebiet oder in einem Arbeitsamtsbezirk durchgeführt wird, dessen Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung mindestens 30 Prozent über der Arbeitslosenquote des Bundesgebietes ohne das Beitrittsgebiet gelegen hat.

(2) Bei der Berechnung des Anteils der Arbeitslosenhilfeempfänger an den zugewiesenen Arbeitnehmern bleiben im Beitrittsgebiet auch Arbeitnehmer in Maßnahmen außer Betracht, die in einem nicht unerheblichen Umfang von einer Einrichtung mitfinanziert werden, die ausschließlich der Förderung von Arbeitnehmern aus ehemaligen Unternehmen der Treuhandanstalt dient.“

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 112 lit. b des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 415 Besonderheiten bei der Förderungsfähigkeit von Strukturanpassungsmaßnahmen

(1) (weggefallen)

(2) (weggefallen)

§ 416⁶⁴²

(3) Als Strukturanpassungsmaßnahmen sind im Beitrittsgebiet und in Berlin (West) auch zusätzliche Beschäftigungen arbeitsloser Arbeitnehmer, die zusätzlich zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 274 Abs. 1 Nr. 2 und 3

1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei denen mindestens ein Vermittlungsergebnis vorliegt,
2. langzeitarbeitslos sind oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Förderung mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren,
3. behindert sind oder
4. das 50. Lebensjahr vollendet haben,

in Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich förderungsfähig. Der Arbeitgeber kann den Zuschuß nur erhalten, wenn er

1. in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor der Förderung die Zahl der in dem Betrieb bereits beschäftigten Arbeitnehmer nicht verringert hat und während der Dauer der Zuweisung nicht verringert und
2. für die Arbeitnehmer während der Zuweisung eine berufliche Qualifizierung vorsieht, die die Vermittlungschancen der Arbeitnehmer im Anschluß an die Zuweisung verbessern kann.

Die Förderung eines zugewiesenen Arbeitnehmers in demselben Wirtschaftsunternehmen darf zwölf Monate nicht überschreiten. Arbeitnehmer, die in dem Wirtschaftsunternehmen bereits beschäftigt waren, können grundsätzlich nicht befördert werden. In Wirtschaftsunternehmen mit nicht mehr als zwanzig beschäftigten Arbeitnehmern oder Auszubildenden darf gleichzeitig die zusätzliche Beschäftigung von zwei Arbeitnehmern gefördert werden; in Betrieben mit einer höheren Beschäftigtenzahl dürfen gleichzeitig mehr als zwei Arbeitnehmer gefördert werden, jedoch nicht mehr als zehn Prozent der Beschäftigten und nicht mehr als zehn Arbeitnehmer. Für die Feststellung der Zahl der förderbaren und der beschäftigten Arbeitnehmer gilt bei Teilzeitbeschäftigten die dafür getroffene Regelung beim Einstellungszuschuß bei Neugründungen entsprechend. Die aufgrund eines Eingliederungsvertrages oder in Vergabemaßnahmen nach diesem Buch beschäftigten Arbeitnehmer bleiben bei der Ermittlung der beschäftigten Arbeitnehmer nach Satz 2 Nr. 1 und beim Förderungsausschluß des Satzes 4 außer Betracht. Der Zuschuss beträgt höchstens 1 350 Deutsche Mark monatlich und wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Wird dem Arbeitgeber aufgrund eines Ausgleichssystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Zuschuß entsprechend zu mindern. Für die Förderung nach diesem Absatz gelten die Vorschriften zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt, zur Dauer der Förderung, zur Vergabe der Arbeiten und zur Rückzahlung erbrachter Zuschüsse nicht.“

642 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 100 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 geändert.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „2000“ durch „2002“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 113 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 jeweils „2002“ durch „2003“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 227 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Arbeitsamtsbezirk“ durch „Bezirk einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 416 Besonderheiten bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

(1) Der Zuschuß kann den Zuschuß nach § 264 Abs. 2 übersteigen, wenn

1. die Bewilligung der Maßnahme und die Arbeitsaufnahme in der Zeit bis zum 31. Dezember 2003 erfolgen,
2. die Maßnahme in einem Bezirk einer Agentur für Arbeit durchgeführt wird, dessen Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung mindestens 30 Prozent über der Arbeitslosenquote des Bundesgebietes ohne das Beitrittsgebiet gelegen hat, und

§ 416a⁶⁴³

Zweiter Abschnitt
Ergänzungen für übergangsweise mögliche Leistungen

§ 417 Sonderregelung zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Soweit die Bundesregierung die Umsetzung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ der Bundesagentur überträgt, erstattet der Bund der Bundesagentur abweichend von § 363 Absatz 1 Satz 2 die durch die Umsetzung entstehenden Verwaltungskosten.⁶⁴⁴

3. der Träger finanziell nicht in der Lage ist, einen höheren Teil des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts zu übernehmen.

(2) In den Fällen nach Absatz 1 beträgt der Zuschuß bei Bewilligung der Maßnahme und Arbeitsaufnahme nach dem 31. Dezember 1997 höchstens 90 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

(3) Der Zuschuß kann in den Fällen nach Absatz 1 bis zu 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen, wenn

1. die Bewilligung der Maßnahme und die Arbeitsaufnahme bis zum 31. Dezember 2003 erfolgen, die besondere finanzielle Situation eines Trägers, insbesondere bei Maßnahmen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe oder der sozialen Dienste, dies erfordert und hiervon höchstens 15 Prozent und im Beitrittsgebiet höchstens 30 Prozent aller in einem Kalenderjahr zugewiesenen Arbeitnehmer betroffen sind oder

2. die Bewilligung der Maßnahme und die Arbeitsaufnahme im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 2003 erfolgen und die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der zugewiesenen Arbeitnehmer 90 Prozent der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung nicht überschreitet.

Das Arbeitsentgelt eines nach Satz 1 Nr. 2 zugewiesenen Arbeitnehmers, dessen regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 90 Prozent der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung beträgt, ist bis zu 100 Prozent des Arbeitsentgelts für eine gleiche oder vergleichbare ungeforderte Tätigkeit, höchstens jedoch 100 Prozent des tariflichen Arbeitsentgelts berücksichtigungsfähig, soweit das nach § 265 Abs. 1 Satz 1 bis 3 berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt 50 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches für eine Vollzeitbeschäftigung unterschreitet.“

643 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 113a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Nr. 2 „2001“ durch „2003“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 228 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

15.12.2010.—Artikel 95 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 416a Besonderheiten bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes

Zeiten einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet, die die Agentur für Arbeit als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, Strukturanpassungsmaßnahme oder Maßnahme, für die nach Maßgabe des § 426 die Vorschrift des § 249h des Arbeitsförderungsgesetzes weiter anzuwenden ist, gefördert hat, bleiben bei der Ermittlung des Bemessungszeitraumes außer Betracht, wenn der Arbeitnehmer

1. diese Beschäftigung nahtlos im Anschluß an eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hat und

2. bis zum 31. Dezember 2003 in die Maßnahme eingetreten ist.“

644 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 51 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Nr. 2 „1999“ durch „2001“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 114 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 417 Angemessene Dauer beruflicher Weiterbildung in Sonderfällen

Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung, die zu einem Abschluß in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt und gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung nicht um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist, ist angemessen, wenn

1. in bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen über die Dauer von Weiterbildungen eine längere Dauer vorgeschrieben ist und
2. die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2001 begonnen hat.

In den Sonderfällen des Satzes 1 ist die Verlängerung der Frist für das Erlöschen des Anspruches auf Arbeitslosenhilfe (§ 196 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) nicht auf längstens zwei Jahre begrenzt.“

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „2005“ durch „2006“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Maßnahme durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. sie bei Beginn der Teilnahme das 50. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
3. der Betrieb, dem sie angehören, nicht mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt,
4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und
5. die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2006 begonnen hat.

Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 61 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 61 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Nimmt ein von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahme oder an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme, die für die Weiterbildungsförderung anerkannt ist, teil, kann bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt an den Arbeitgeber erbracht werden, wenn die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2006 begonnen hat. Der Zuschuss kann bis zur Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für Zeiten ohne Arbeitsleistung während der Teilnahme an der Maßnahme errechnet.“

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat in Satz 1 Nr. 6 „2010“ durch „2011“ ersetzt.

28.12.2011.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Satz 1 Nr. 6 „31. Dezember 2011“ durch „31. März 2012“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 90 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 417 Förderung beschäftigter Arbeitnehmer

Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
3. der Betrieb, dem sie angehören, weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigt,

4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
5. der Träger und die Maßnahme für die Förderung nach den §§ 84 und 85 zugelassen sind und
6. die Maßnahme bis zum 31. März 2012 begonnen hat.

Es gilt § 77 Abs. 4. Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.“

UMNUMMERIERUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 91 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 421j in § 417 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 91 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 jeweils „Arbeitnehmerinnen und“ vor „Arbeitnehmer“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 91 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „§ 207“ durch „§ 173“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 91 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 1 „§ 216b“ durch „§ 111“ und das Komma durch „oder“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 91 lit. c litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 5 aufgehoben und Nr. 3 in Nr. 2 unnummeriert. Nr. 2 lautete:

„2. die Beschäftigung in einer Maßnahme nach dem Sechsten Kapitel dieses Buches erfolgt oder“.

Artikel 2 Nr. 91 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Nr. 2 „Arbeitnehmerinnen und“ vor „Arbeitnehmer“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 91 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „Arbeitnehmerinnen und“ nach „denen der“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 417 Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, haben Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung, wenn sie

1. einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 120 Tagen haben oder geltend machen könnten,
2. ein Arbeitsentgelt beanspruchen können, das den tariflichen oder, wenn eine tarifliche Bindung der Vertragsparteien nicht besteht, den ortsüblichen Bedingungen entspricht und
3. eine monatliche Nettoentgeltdifferenz von mindestens 50 Euro besteht.

Die Nettoentgeltdifferenz entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das sich aus dem der Bemessung des Arbeitslosengeldes zu Grunde liegenden Arbeitsentgelt ergibt, und dem niedrigeren pauschalierten Nettoentgelt der aufgenommenen Beschäftigung.

(2) Die Entgeltsicherung wird für die Dauer von zwei Jahren gewährt. Kann die Entgeltsicherung nur für eine kürzere Dauer als nach Satz 1 erbracht werden, so ist innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme dieser Beschäftigung die Entgeltsicherung für die Dauer des noch verbleibenden Anspruchs erneut zu gewähren, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, soweit ein neuer Anspruch nach Absatz 1 nicht entstanden ist. Zeiten der Beschäftigung, in denen Leistungen der Entgeltsicherung bezogen werden, begründen keinen Anspruch nach Absatz 1.

(3) Die Entgeltsicherung wird geleistet als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und als zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt beträgt im ersten Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung 50 Prozent und im zweiten Jahr 30 Prozent der monatlichen Nettoentgeltdifferenz. Der zusätzliche Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung wird nach § 163 Abs. 9 des Sechsten Buches bemessen und von der Bundesagentur entrichtet; § 173 gilt entsprechend. Bei der Feststellung der für die Leistungen der Entgeltsicherung maßgeblichen Tatsachen gilt § 313 entsprechend. Wesentliche Änderungen des Arbeitsentgelts während des Bezugs der Leistungen der Entgeltsicherung werden berücksichtigt.

(4) Weicht die regelmäßige vereinbarte Arbeitszeit der Beschäftigung während des Bezugs der Leistungen der Entgeltsicherung von der regelmäßigen vereinbarten Arbeitszeit der Beschäftigung vor

§ 418 Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Arbeitgeber, die ein Beschäftigungsverhältnis mit einer zuvor arbeitslosen Person, die das 55. Lebensjahr vollendet hat, erstmalig begründen, werden von der Beitragstragung befreit. Die versicherungspflichtig beschäftigte Person trägt die Hälfte des Beitrages, der ohne die Regelung des Satzes 1 zu zahlen wäre.

(2) Vom 1. Januar 2008 an ist Absatz 1 nur noch für Beschäftigungsverhältnisse anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2008 begründet worden sind.⁶⁴⁵

Eintritt der Arbeitslosigkeit ab, ist das Verhältnis der Abweichung auf die Höhe der Leistungen anzuwenden. Wird durch die Aufnahme einer mit Entgeltsicherung geförderten Beschäftigung Arbeitslosigkeit vermieden, so wird für das Verhältnis der Abweichung die regelmäßige vereinbarte Arbeitszeit aus der vorangegangenen Beschäftigung zu Grunde gelegt.

(5) Die Entgeltsicherung ist ausgeschlossen, wenn

1. bei einem Wechsel in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit nach § 111 ein geringeres Arbeitsentgelt als bisher vereinbart wurde oder
2. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art bezieht.

(6) In Zeiten, in denen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen bezieht, werden die Leistungen der Entgeltsicherung unverändert erbracht.

(7) Vom 1. Januar 2012 an finden diese Regelungen nur noch Anwendung, wenn der Anspruch auf Entgeltsicherung vor diesem Tag entstanden ist. Bei erneuter Antragstellung werden die Leistungen längstens bis zum 31. Dezember 2013 gewährt.“

QUELLE

17.07.2020.—Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) hat die Vorschrift eingefügt.

645 **ÄNDERUNGEN**

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 229 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Nr. 1 „beim Arbeitsamt“ durch „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 33 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 418 Eingliederungshilfe

Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebengesetzes haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn sie

1. arbeitslos sind, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben, bedürftig sind und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nicht haben und
2. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungshilfe erfüllt sind (Vorfrist), in den Aussiedlungsgebieten mindestens fünf Monate in einer Beschäftigung gestanden haben, die bei Ausübung im Inland eine versicherungspflichtige Beschäftigung gewesen wäre.“

UMNUMMERIERUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 92 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 421k in § 418 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 92 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in der Überschrift „Arbeitnehmerinnen und“ nach „älterer“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 92 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „einem zuvor Arbeitslosen, der“ durch „einer zuvor arbeitslosen Person, die“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 92 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Der versicherungspflichtig Beschäftigte“ durch „Die versicherungspflichtig beschäftigte Person“ ersetzt.

§ 419⁶⁴⁶**646 AUFHEBUNG**

01.01.2005.—Artikel 9 Nr. 17 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 419 Sprachförderung

(1) Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes haben Anspruch auf Übernahme der durch die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht, der für die berufliche Eingliederung erforderlich ist, entstehenden Kosten für längstens sechs Monate, wenn sie die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Eingliederungshilfe erfüllen oder nur deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht bedürftig sind.

(2) Spätaussiedlern und deren Ehegatten und Abkömmlingen im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes, die einen Anspruch nach Absatz 1 nicht haben und von denen Leistungen nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, das heißt zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Aussiedler und Aussiedlerinnen sowie ausländischer Flüchtlinge ‚Garantiefonds – Schul- und Berufsbildungsbereich – (RL-GF-SB)‘ vom 15. April 1996 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 265) oder nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Gewährung von Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung e. V., Bonn, für die Vergabe von Beihilfen durch die Otto Benecke Stiftung e. V. an junge Aussiedler und Aussiedlerinnen sowie junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums ‚Garantiefonds – Hochschulbereich – (RL-GF-H)‘ vom 15. April 1996 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 274) nicht in Anspruch genommen werden können, werden die Kosten, die durch die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang entstehen, erstattet. Die Förderung wird für die Teilnahme an Deutsch-Sprachlehrgängen mit ganztägigem Unterricht für längstens sechs Monate, für die Teilnahme an sonstigen Deutsch-Sprachlehrgängen für längstens zwölf Monate gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Ausländer, die unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind, und Kontingentflüchtlinge entsprechend.“

UMNUMMERIERUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 93 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 421t in § 419 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 93 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 169“ durch „§ 95“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 93 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „eines vom Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmers“ durch „von Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 93 lit. a litt. aa littt. ccc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „Bezugsfrist“ durch „Bezugsdauer“ und „§ 177“ durch „§ 104“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 93 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 133“ durch „§ 153“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 93 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „§ 169“ durch „§ 95“ und „§ 175“ durch „§ 101“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 93 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „§ 170“ durch „§ 96“ ersetzt und „Arbeitnehmerinnen und“ nach „beschäftigten“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 93 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „§ 170“ durch „§ 96“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 93 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 jeweils „§ 179“ durch „§ 106“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 93 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Bezieherinnen und“ nach „Sozialversicherung für“ eingefügt und „§ 175a“ durch „§ 102“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 93 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) Abweichend von § 85 Absatz 2 Satz 2 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung, die bis zum 31. Dezember 2010 beginnt, auch dann angemessen, wenn sie nach dem Alten- oder Krankenpflegegesetz nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann. Insoweit ist § 85 Absatz 2 Satz 3 nicht anzuwenden.“

Artikel 2 Nr. 93 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „§ 131“ durch „§ 151“ durch „§ 130“ durch „§ 150“ ersetzt sowie „der oder“ nach „Arbeitszeit“ und „die oder“ nach „ist, das“ eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 420 Versicherungsfreiheit von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Programms Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt

29.05.2020.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 419 Sonderregelungen zu Kurzarbeitergeld, Qualifizierung und Arbeitslosengeld

(1) Kurzarbeitergeld nach § 95 wird bis zum 31. Dezember 2011 mit folgenden Maßgaben geleistet:

1. dem Arbeitgeber werden auf Antrag 50 Prozent der von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form erstattet,
2. für Zeiten der Teilnahme von Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an einer berücksichtigungsfähigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme, bei der die Teilnahme nicht der Rückkehr zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder der Erhöhung der Arbeitszeit entgegensteht, werden dem Arbeitgeber die von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für den jeweiligen Kalendermonat auf Antrag in voller Höhe in pauschalierter Form erstattet, wenn der zeitliche Umfang der Qualifizierungsmaßnahme mindestens 50 Prozent der Ausfallzeit beträgt; berücksichtigungsfähig sind alle beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden; nicht öffentlich geförderte Qualifizierungsmaßnahmen sind berücksichtigungsfähig, wenn ihre Durchführung weder im ausschließlichen oder erkennbar überwiegenden Interesse des Unternehmens liegt noch der Arbeitgeber gesetzlich zur Durchführung verpflichtet ist;
3. für ab dem 1. Januar 2009 in einem Betrieb auch für alle anderen Betriebe des Arbeitgebers durchgeführte Kurzarbeit werden dem Arbeitgeber ab dem siebten Kalendermonat des Bezugs von Kurzarbeitergeld in einem Betrieb auch für alle anderen Betriebe des Arbeitgebers auf Antrag 100 Prozent der von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form erstattet,
4. innerhalb der Bezugsdauer werden Zeiträume, in denen Kurzarbeitergeld nicht geleistet wird, auf Antrag des Arbeitgebers abweichend von § 104 Absatz 2 und 3 nicht als Unterbrechung gewertet.

Für die Pauschalierung wird die Sozialversicherungspauschale nach § 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 abzüglich des Beitrages zur Arbeitsförderung zu Grunde gelegt.

(2) Kurzarbeitergeld nach § 95 und Saison-Kurzarbeitergeld nach § 101 werden bis zum 31. Dezember 2011 mit folgenden Maßgaben geleistet:

1. neben den in § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Voraussetzungen ist ein Arbeitsausfall auch dann erheblich, wenn im jeweiligen Kalendermonat weniger als ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall betroffen ist, soweit dieser jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betrifft,
2. § 96 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 gilt nicht für den Fall negativer Arbeitszeitsalden,
3. bei der Berechnung der Nettoentgeltdifferenz nach § 106 Absatz 1 bleiben auf Grund von kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarungen ab dem 1. Januar 2008 durchgeführte vorübergehende Änderungen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit außer Betracht; § 106 Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.

(3) § 354 gilt bis zum 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe, dass die Aufwendungen für die Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld nach § 102 Absatz 4 zu 50 Prozent von der Bundesagentur gezahlt werden. Fällt der siebte Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld in die Schlechtwetterzeit, werden ab diesem Monat die in Satz 1 genannten Aufwendungen zu 100 Prozent von der Bundesagentur gezahlt.

(4) (weggefallen)

(5) (weggefallen)

(6) (weggefallen)

(7) Bei der Ermittlung des Bemessungsentgelts ist § 151 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Zeiten, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der oder des Arbeitslosen auf Grund einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung, die ab dem 1. Januar 2008 geschlossen oder wirksam geworden ist, vermindert war, als Arbeitsentgelt das Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen ist, das die oder der Arbeitslose ohne diese Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätte; insoweit gilt § 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 nicht. Satz 1 gilt für Zeiten bis zum 31. März 2012.“

Versicherungsfrei sind Personen in einer Beschäftigung, die im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ durch Zuwendungen des Bundes gefördert wird.⁶⁴⁷

647 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Abs. 1 Nr. 1 geändert.
 01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Eingliederungshilfe und Sprachförderung in Sonderfällen“.
 Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 und 3 in Abs. 1 durch Nr. 2 ersetzt. Nr. 2 und 3 lauteten:
 „2. Ausländer, die unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, und
 3. Ausländer, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland durch Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise in Form eines Sichtvermerks oder durch Übernahmeerklärung nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes im Inland aufgenommen worden sind (Kontingentflüchtlinge).“

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 420 Eingliederungshilfe für besondere Personengruppen

(1) Anspruch auf Eingliederungshilfe haben für die Dauer von sechs Monaten während der Teilnahme an einem ganztägigen Deutsch-Sprachlehrgang

1. Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes, die die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 418 nicht erfüllen,
2. Ausländer,
 - a) die unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind oder
 - b) bei denen die oberste Landesbehörde eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt hat und die rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet leben,

wenn sie die besonderen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben die besonderen Voraussetzungen erfüllt, wenn sie

1. bedürftig sind,
2. im Herkunftsland eine Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise ausgeübt haben,
3. die für die berufliche Eingliederung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht besitzen und
4. beabsichtigen, nach Abschluß des Deutsch-Sprachlehrgangs eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit im Inland aufzunehmen.

Die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn eine Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise wegen der besonderen Verhältnisse im Herkunftsland nicht ausgeübt werden konnte und die Nichtgewährung der Eingliederungshilfe eine unbillige Härte darstellen würde.

(3) Die Berechtigten nach den Absätzen 1 und 2 haben daneben Anspruch auf Übernahme der durch die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht, der für die berufliche Eingliederung erforderlich ist, entstehenden Kosten für längstens sechs Monate.“

UMNUMMERIERUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 94 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 421u in § 420 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.05.2015.—Artikel 1b Nr. 7 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 420 Versicherungsfreiheit von Bürgerarbeit und Quartiersarbeit

Versicherungsfrei sind Personen in einer Beschäftigung, die im Rahmen

1. eines Modellprojekts ‚Bürgerarbeit‘ auf der Grundlage des Interessenbekundungsverfahrens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Durchführung von Modellprojekten ‚Bürgerarbeit‘ vom 19. April 2010 (BAnz. S. 1541) oder

§ 420a⁶⁴⁸

§ 421 Förderung der Teilnahme an Sprachkursen

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, an Maßnahmen zur Erlangung erster Kenntnisse der deutschen Sprache fördern, wenn dies zu ihrer Eingliederung notwendig ist und der Maßnahmeintritt bis zum 31. Dezember 2015 erfolgt. Dies gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer nach Satz 1, die auf Grund des § 61 des Asylgesetzes eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben dürfen. Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

(2) Die Dauer der Teilnahme an der Maßnahme beträgt bis zu acht Wochen. Die Teilnahme kann durch Übernahme der Maßnahmekosten gefördert werden, wenn die Träger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Dem Träger werden als Maßnahmekosten erstattet:

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Personal sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
2. die angemessenen Sachkosten einschließlich der Kosten für Lehr- und Lernmittel und
3. die erforderlichen Fahrkosten der Teilnehmenden.

(4) Die Berechtigung der Ausländerin oder des Ausländers zur Teilnahme an einem Integrationskurs schließt eine Förderung nach Absatz 1 nicht aus.

(5) Die Leistungen nach dieser Vorschrift sind Leistungen der aktiven Arbeitsförderung im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2.⁶⁴⁹

2. des Handlungsfeldes ‚Quartiersarbeit‘ im Bundesprogramm des Europäischen Sozialfonds ‚Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)‘ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf der Grundlage der Förderrichtlinie vom 1. Dezember 2010 (BAnz. S. 4219) durch Zuwendungen des Bundes gefördert wird. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

648 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 114a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 9 Nr. 19 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 420a Verlängerte Sprachförderung

Unter den Voraussetzungen des § 419 oder des § 420 Abs. 3 können die durch die Teilnahme an einem bis zum 31. Dezember 2002 beginnenden Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht entstehenden Kosten für längstens neun Monate übernommen werden, wenn der Deutsch-Sprachlehrgang im Rahmen der Erprobung eines Gesamtsprachförderkonzepts für Zuwanderer mit auf Dauer angelegtem Aufenthalt durch den Sprachverband Deutsch e. V. durchgeführt wird. In den Fällen des Satzes 1 ist die Gesamtförderdauer auf 900 Stunden begrenzt.“

649 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 „wöchentlichen“ nach „60 Prozent der“ eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2354) hat Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 42 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Anspruch auf Eingliederungshilfe entsteht für jeden Berechtigten nur einmal, er erlischt auch, wenn der Berechtigte die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er Arbeitslosenhilfe nicht beantragt hat.“

§ 421a Arbeiten in Maßnahmen des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Arbeiten in Maßnahmen, die durch das Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen bereitgestellt werden, begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden, Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Maßnahmen wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.⁶⁵⁰

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 230 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 4 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 230 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 421 Anwendung von Vorschriften und Maßgaben

(1) Auf die Eingliederungshilfe sind die Vorschriften dieses Buches, des Fünften, des Sechsten und des Elften Buches sowie sonstige Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenhilfe oder Empfänger von Arbeitslosenhilfe mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Bemessungsentgelt ist ein Arbeitsentgelt in Höhe von 60 Prozent der wöchentlichen Bezugsgröße, die bei Entstehung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 maßgebend ist. Die Vorschrift über die Verminderung des Bemessungsentgelts wegen tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen oder wegen Einschränkung der Leistungsfähigkeit beim Arbeitslosengeld gilt entsprechend; dabei ist als Durchschnitt der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die bei Entstehung des Anspruchs für Angestellte im öffentlichen Dienst gilt. Die Vorschriften über die Anpassung des Bemessungsentgelts sind nicht anzuwenden.
2. Die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungshilfe beträgt sechs Monate. Die Vorschrift über die Minderung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld gilt entsprechend.
3. Durch den Bezug von Eingliederungshilfe wird ein Anspruch auf andere Leistungen nach diesem Buch nicht begründet.
4. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe für Spätaussiedler wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Spätaussiedler mit Zustimmung der Agentur für Arbeit an einem Deutsch-Sprachlehrgang oder einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnimmt, die für seine berufliche Eingliederung erforderlich sind.

(2) Der Anspruch auf Eingliederungshilfe entsteht für jeden Berechtigten nur einmal. Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht nicht für Tage, an denen Personen nach § 418 oder § 420 Abs. 1 ohne wichtigen Grund an dem Integrationskurs oder der Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nicht teilnehmen.

(3) Die Vorschriften über die Förderung der beruflichen Weiterbildung sind entsprechend anzuwenden, soweit die Besonderheiten der Sprachförderung nicht entgegenstehen.

(4) Der Bund trägt die Ausgaben der Eingliederungshilfe und der Sprachförderung. Verwaltungskosten der Bundesagentur werden nicht erstattet.“

QUELLE

24.10.2015.—Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat die Vorschrift eingefügt.

650 QUELLE

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 101 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 36 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Satz 1 „ , Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

§ 421b Erprobung einer zentralen Servicestelle für anererkennungssuchende Fachkräfte im Ausland

Die Bundesagentur berät im Rahmen eines Modellvorhabens Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten, zu den Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und damit im Zusammenhang stehenden aufenthaltsrechtlichen Fragen und begleitet sie bei der Durchführung der entsprechenden Verfahren. Das Modellvorhaben ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet. § 363 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.⁶⁵¹

§ 421c Vorübergehende Sonderregelungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 90 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 421a Übernahme von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung in Sonderfällen

Die Vorschrift über die Übernahme von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung und § 8 Abs. 1 Nr. 1a des Fünften Buches sind auch auf Bezieher von Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld anzuwenden, deren Anspruch vor dem 1. April 1998 entstanden ist. Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a des Fünften Buches ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Regelung bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung wirkt von dem Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt.“

QUELLE

06.08.2016.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat die Vorschrift eingefügt.

651 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 101 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 54 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in der Überschrift „das Jahr 1998“ durch „die Jahre 1998 bis 2002“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 54 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „nicht nur geringfügigen“ durch „versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 54 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „bis 3“ durch „bis 3a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 54 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „bis 31. Dezember 1998“ durch „1998 bis 31. Dezember 2002“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 421b Sonderregelung zur Arbeitnehmerhilfe für die Jahre 1998 bis 2002

(1) Durch eine Arbeitnehmerhilfe können auch Arbeitnehmer, die Arbeitslosengeld für mindestens sechs Monate für die Zeit unmittelbar vor Beginn einer ihrer Eigenart nach auf längstens drei Monate befristeten, versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung bezogen haben, gefördert werden. Für die Erbringung der Arbeitnehmerhilfe für Bezieher von Arbeitslosengeld gilt § 56 Abs. 1 bis 3a. § 363 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(2) Die Arbeitnehmerhilfe für Bezieher von Arbeitslosengeld wird für Beschäftigungen in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2002 erbracht.“

QUELLE

21.08.2019.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

19.08.2023.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. I Nr. 217) hat in Satz 2 „2023“ durch „2026“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2027.—Artikel 2a Nr. 2 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) in Verbindung mit Artikel 7a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. I Nr. 217) hat die Vorschrift aufgehoben.

Vorläufige Entscheidungen nach § 328 Absatz 1 Nummer 3 über die Zahlung von Kurzarbeitergeld für die Monate März 2020 bis Juni 2022 können auch ohne eine abschließende Prüfung der Voraussetzungen und des Umfangs des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld (Abschlussprüfung) durch eine endgültige Entscheidung abgeschlossen werden, wenn der Gesamtauszahlungsbetrag des Kurzarbeitergeldes und der dem Arbeitgeber erstatteten Sozialversicherungsbeiträge für den jeweiligen Arbeitsausfall 10 000 Euro nicht überschreitet. Anlassbezogene Prüfungen erfolgen in den Fällen des Satz 1, wenn Hinweise auf einen Missbrauch von Leistungen vorliegen oder der Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung die Durchführung der Abschlussprüfungen verlangen.⁶⁵²

652 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Sonderregelung zur Finanzierung eines befristeten Arbeitsmarktprogramms“.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat „sowie für das Sonderprogramm Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ am Ende eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 231 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) hat „Abs. 1“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

AUFHEBUNG

22.07.2009.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 421c Sonderregelungen zur Finanzierung befristeter Arbeitsmarktprogramme

Abweichend von § 363 Abs. 2 Satz 1 trägt die Bundesagentur die Ausgaben für das ihr übertragene Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit sowie für das Sonderprogramm Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose.“

QUELLE

28.03.2020.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2020.—Artikel 1 Nr. 31a des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat Satz 2 eingefügt.

29.05.2020.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) hat in Satz 1 „31. Oktober“ durch „31. Dezember“ ersetzt und „in systemrelevanten Branchen und Berufen“ vor „dem Ist-Entgelt“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2691) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Dezember 2020 wird, abweichend von § 106 Absatz 3, Entgelt aus einer anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet, soweit das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt. Handelt es sich bei der nach Satz 1 aufgenommenen Beschäftigung um eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches, wird das Entgelt aus dieser Beschäftigung dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet. Die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen nach Satz 1 sind versicherungsfrei zur Arbeitsförderung.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „2020“ durch „2021“ ersetzt und „der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist und wenn“ nach „wenn“ eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 12a Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) hat in Abs. 1 „In der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021“ durch „Bis zum Ablauf des 31. März 2022“ ersetzt.

Artikel 12a Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „bis zum 31. Dezember 2021“ durch „vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2022“ ersetzt.

§ 421d Vorübergehende Sonderregelungen zum Arbeitslosengeld

(1) Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf einen Tag gemindert hat, verlängert sich die Anspruchsdauer einmalig um drei Monate.

(2) Für Zeiten, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der oder des Arbeitslosen auf Grund einer kollektiv-rechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarung, die ab dem 1. März 2020 geschlossen oder wirksam geworden ist, vorübergehend vermindert war, gilt ergänzend zu § 151 Absatz 3, dass als Arbeitsentgelt das Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen ist, das die oder der Arbeitslose ohne diese Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätte; insoweit gilt § 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 nicht. Satz 1 gilt nur für Zeiten mit Anspruch auf Arbeitsentgelt im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022. Sind Ansprüche auf Arbeitslosengeld vor dem 10. Dezember 2020 entstanden, so sind die Sätze 1 und 2 anzuwenden, wenn die oder der Arbeitslose dies verlangt und die zur Ermittlung des Bemessungsentgelts erforderlichen Tatsachen nachweist.

(3) Abweichend von § 146 Absatz 2 besteht für das Kalenderjahr 2020 der Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind längstens für 15 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für 30 Tage; Arbeitslosengeld wird insgesamt für nicht mehr als 35 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose

Artikel 12a Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „wenn der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist und“ nach „Anspruchszeitraum,“ gestrichen.

01.03.2022.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482) hat Abs. 3 eingefügt.

01.04.2022.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482) hat in Abs. 1 „31. März“ durch „30. Juni“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „31. März“ durch „30. Juni“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 5 Nr. 5a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 wird Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommen worden ist, abweichend von § 106 Absatz 3 dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet.

(2) Abweichend von § 105 beträgt das Kurzarbeitergeld vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022

1. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, ab dem vierten Bezugsmonat 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat 87 Prozent,
2. für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem vierten Bezugsmonat 70 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat 80 Prozent

der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum, wenn die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt. Für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen.

(3) Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 entstanden ist, über die Bezugsdauer nach § 104 Absatz 1 Satz 1 hinaus auf bis zu 28 Monate, längstens bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 verlängert.

(4) Das Kurzarbeitergeld wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 mit den Maßgaben der Sätze 2 und 3 geleistet. Abweichend von § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird der Anteil der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind, auf mindestens 10 Prozent herabgesetzt. § 96 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 gilt nicht für den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Befristungen und die Bezugsdauer nach Absatz 3 zu verlängern. Die Verordnung ist zeitlich zu befristen. Die Ermächtigung nach Satz 1 tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.“

für nicht mehr als 70 Tage fortgezahlt; für das Kalenderjahr 2021 besteht der Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind längstens für 30 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für 60 Tage; Arbeitslosengeld wird insgesamt für nicht mehr als 65 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 130 Tage fortgezahlt; für das Kalenderjahr 2022 besteht der Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind längstens für 30 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für 60 Tage; Arbeitslosengeld wird insgesamt für nicht mehr als 65 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 130 Tage fortgezahlt; für das Kalenderjahr 2023 besteht der Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind längstens für 30 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für 60 Tage; Arbeitslosengeld wird insgesamt für nicht mehr als 65 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 130 Tage fortgezahlt; für die Kalenderjahre 2024 und 2025 besteht der Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind längstens für jeweils 15 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für jeweils 30 Tage; Arbeitslosengeld wird insgesamt für nicht mehr als jeweils 35 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als jeweils 70 Tage fortgezahlt. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die oder der Arbeitslose dies verlangt und die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

(4) Personen, die im Monat Juli 2022 für mindestens einen Tag Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. Satz 1 findet keine Anwendung auf Leistungsberechtigte nach § 73 des Zweiten Buches. Der Bund trägt die Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten für die Einmalzahlung.⁶⁵³

653 QUELLE

01.12.2000.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. November 2000 (BGBl. I S. 1590) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 232 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ und „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 232 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ und „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 232 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 232 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 232 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“, „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ und „Arbeitsämter“ durch „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 2 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ und in Abs. 2 Nr. 3 „ihm“ durch „ihr“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 20. November 2000 (BGBl. I S. 1590) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 421d Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit fördert auf Antrag regionale gemeinsame Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Agentur für Arbeit und der örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe (beteiligte Leistungsträger) für

1. Arbeitslosenhilfebezieher,
2. arbeitslose Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Andere Arbeitslose können einbezogen werden. Die Modellvorhaben sollen über § 371a hinaus neue Möglichkeiten der Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Ziel erproben, mehr Vermittlungen in Arbeit zu erreichen, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Sie sind so auszugestalten, dass den Arbeitslosen durch die Einbeziehung rechtliche und finanzielle Nachteile nicht entstehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit entscheidet nach Beteiligung der zuständigen obersten Landesbehörden und der

§ 421e Vorübergehende Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

Bundesagentur. Die Dauer der Förderung soll 24 Monate nicht übersteigen; die Förderung endet spätestens am 31. Dezember 2004. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

(2) Im Rahmen der Modellvorhaben nach Absatz 1 kann die Agentur für Arbeit

1. die Arbeitslosenhilfe ganz oder teilweise durch den örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe oder durch eine dafür gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe gebildete oder beauftragte Stelle erbringen lassen,
2. für Arbeitslosenhilfebezieher und andere einbezogene Arbeitslose an Stelle oder zur Ergänzung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung auch Leistungen in entsprechender Anwendung von §§ 17, 18 Abs. 4 und 5, § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes erbringen,
3. ihr obliegende Aufgaben durch eine gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe gebildete oder beauftragte Stelle wahrnehmen lassen.

(3) Die beteiligten Leistungsträger und die von ihnen gemeinsam gebildete oder beauftragte Stelle können für die Modellvorhaben nach Absatz 1 die für die Durchführung des Modellvorhabens erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen. Sie sollen vereinbaren, wie die durch das Modellvorhaben entstehenden nicht geförderten Aufwendungen von ihnen auszugleichen sind.

(4) Die Modellvorhaben sind entsprechend der Zielsetzung von Absatz 1 so auszuwerten, dass sie eine bundesweite Bewertung zulassen. Bei der Auswertung haben die beteiligten Leistungsträger, die zuständigen obersten Landesbehörden und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zusammenzuwirken. Die Bundesagentur und die Kommunalen Spitzenverbände sind zu beteiligen.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann nach Beteiligung der Bundesagentur und der zuständigen obersten Landesbehörde zulassen, dass Agenturen für Arbeit auch im Rahmen von Modellvorhaben, die nicht nach Absatz 1 Satz 1 gefördert werden, nach den Absätzen 2 und 3 verfahren und in die Auswertung nach Absatz 4 einbezogen werden, wenn die Modellvorhaben Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechen.“

QUELLE

29.05.2020.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.12.2020.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2691) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Vorübergehende Sonderregelung zum Arbeitslosengeld“.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

05.01.2021.—Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) und Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) haben in Abs. 3 Satz 1 „; für das Kalenderjahr 2021 besteht der Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind längstens für 30 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für 60 Tage; Arbeitslosengeld wird insgesamt für nicht mehr als 65 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 130 Tage fortgezahlt“ am Ende eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 4 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) hat in Abs. 3 Satz 1 „; für das Kalenderjahr 2022 besteht der Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind längstens für 30 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für 60 Tage; Arbeitslosengeld wird insgesamt für nicht mehr als 65 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 130 Tage fortgezahlt“ am Ende eingefügt.

01.06.2022.—Artikel 1a des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 2a des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) hat in Abs. 3 Satz 1 „; für das Kalenderjahr 2023 besteht der Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind längstens für 30 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für 60 Tage; Arbeitslosengeld wird insgesamt für nicht mehr als 65 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 130 Tage fortgezahlt“ am Ende eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 8a Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 359) hat in Abs. 3 Satz 1 „; für die Kalenderjahre 2024 und 2025 besteht der Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind längstens für jeweils 15 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für jeweils 30 Tage; Arbeitslosengeld wird insgesamt für nicht mehr als jeweils 35 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als jeweils 70 Tage fortgezahlt“ am Ende eingefügt.

(1) Die Mitteilungspflicht der Bundesagentur für Arbeit nach § 172 Absatz 1 ist entsprechend für insolvente Arbeitgeber anzuwenden, die auch im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland tätig sind, wenn das Insolvenzereignis vor dem Tag nach dem Ende des Übergangszeitraums gemäß Teil Vier des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 24. Januar 2020 (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) liegt.

(2) Leistungsberechtigten Personen, die

1. laufende Geldleistungen nach diesem Buch bereits vor dem Tag nach dem Ende des Übergangszeitraums gemäß Teil Vier des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft bezogen haben und
2. ihr Konto bei einem Geldinstitut im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland bereits vor dem Tag nach dem Ende des Übergangszeitraums gemäß dem Vierten Teil des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft hatten,

werden Geldleistungen abweichend von § 337 Absatz 1 Satz 1 ohne Abzug der dadurch veranlassten Kosten ausgezahlt, solange die leistungsberechtigten Personen die laufende Geldleistung beziehen und weiterhin ihr Konto bei einem Geldinstitut im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland haben.⁶⁵⁴

§ 421f Übermittlung von Daten zum Bezug von Kurzarbeitergeld

(1) Die Bundesagentur ist bis zum 31. Dezember 2025 berechtigt, Daten über die Höhe des dem Arbeitgeber für seine Beschäftigten ausgezahlten Kurzarbeitergeldes für die Monate November und Dezember 2020 sowie über die Höhe der dem Arbeitgeber für den gleichen Zeitraum erstatteten Sozialversicherungsbeiträge an die Bewilligungsstellen der Länder für die November- und Dezemberhilfen zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch durch Verdachtsprüfungen und Stichprobenkontrollen zu übermitteln, indem sie diese Daten zum automatisierten Abruf aus ihrem Datenbestand bereitstellt.

654 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 115 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 233 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 39a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 421e Förderung der Weiterbildung von Sozialhilfeempfängern

Wird von dem Träger der Sozialhilfe die Weiterzahlung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz für den Zeitraum der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme bewilligt, soll die Agentur für Arbeit dies bei der Prüfung einer Förderung nach § 80 berücksichtigen.“

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat „Satz 2“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 90 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 421e Förderung der Weiterbildung in besonderen Fällen

Die Agentur für Arbeit soll bei der Prüfung einer Förderung nach § 77 Abs. 1 berücksichtigen, dass ein Antragsteller innerhalb eines Jahres vor dem Antrag Arbeitslosengeld bezogen hat und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch nicht hat, weil er nicht bedürftig ist.“

QUELLE

24.11.2020.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2416) hat die Vorschrift eingefügt.

(2) § 79 Absatz 2 bis 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.⁶⁵⁵

655 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 115 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 234 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 421f Sonderregelung zur Altersgrenze beim Eingliederungszuschuss

Die Altersgrenze beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer und für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen wird für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2006 erstmals begonnen haben, auf die Vollendung des 50. Lebensjahres festgesetzt. Die Dauer der Förderung bei den besonders betroffenen älteren schwerbehinderten Menschen im Alter vom vollendeten 50. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr darf 60 Monate nicht übersteigen.“

01.05.2007.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 421f Sonderregelungen für ältere Arbeitnehmer beim Eingliederungszuschuss

(1) Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann ein Eingliederungszuschuss nach § 218 geleistet werden, dessen Förderdauer bis zu 36 Monate beträgt. Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss um zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern.

(2) Die Altersgrenze für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen wird auf die Vollendung des 50. Lebensjahres herabgesetzt. Bei besonders betroffenen älteren schwerbehinderten Arbeitnehmern, die bei Förderbeginn das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Förderdauer auf längstens 60 Monate begrenzt.

(3) Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, entfällt die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Rückzahlung und zur Nachbeschäftigung nach § 221 Abs. 2.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2009 erstmals begonnen haben.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 61a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 5 „2009“ durch „2010“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat in Abs. 5 „2010“ durch „2011“ ersetzt.

28.12.2011.—Artikel 1 Nr. 13a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 5 „31. Dezember 2011“ durch „31. März 2012“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 90 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 421f Eingliederungszuschuss für Ältere

(1) Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn

1. diese vor Aufnahme der Beschäftigung mindestens sechs Monate arbeitslos (§ 119) waren oder Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen oder Transferkurzarbeitergeld bezogen haben oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung oder der öffentlich geförderten Beschäftigung nach diesem Buch teilgenommen haben oder
2. deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist

und das aufgenommene Beschäftigungsverhältnis für mindestens ein Jahr begründet wird.

(2) Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen. Die Förderhöhe darf 30 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht unterschreiten und 50 Prozent nicht überschreiten. Die Förderdauer beträgt mindestens zwölf Monate. Sie darf 36 Monate nicht überschreiten. Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss um mindestens 10 Prozentpunkte jährlich zu vermindern. Für schwerbehinderte, sonstige behinderte und besonders betroffene schwerbehinderte Menschen darf die Förderhöhe bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen. Die Förderdauer darf für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen bis zu 60 Monate und ab Vollendung des 55. Lebensjahres bis zu 96 Monate betragen. Der Eingliederungszuschuss ist für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen erst nach Ablauf von 24

§ 421g⁶⁵⁶

Monaten zu kürzen. Er darf für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen 30 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht unterschreiten.

(3) Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt bestimmt sich nach § 220.

(4) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten, oder
2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten zwei Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Förderungen, die bis zum 31. März 2012 begonnen haben.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Vorschrift eingefügt.

656 QUELLE

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 34 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 235 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder zuletzt ausgeübt haben“ nach „ausüben“ und „oder wurde“ nach „wird“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 235 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 235 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „vom Arbeitsamt“ durch „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 235 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 39 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat in Abs. 1 Satz 1 „drei Monaten“ durch „sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 1 bis 3 in Abs. 2 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Die Sätze 1 bis 3 lauteten: „Der Vermittlungsgutschein wird

1. nach einer Arbeitslosigkeit von bis zu sechs Monaten in Höhe von 1 500 Euro,
2. nach einer Arbeitslosigkeit von sechs bis zu neun Monaten in Höhe von 2 000 Euro und
3. nach einer Arbeitslosigkeit von mehr als neun Monaten in Höhe von 2 500 Euro

ausgestellt. Für Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung ausüben, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder als Strukturanpassungsmaßnahme nach dem Sechsten Abschnitt des Sechsten Kapitels gefördert wird, ist die Arbeitslosigkeit vor Beginn der Beschäftigung maßgebend. Die Vergütung wird in Höhe von 1 000 Euro bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „Arbeitslosen“ durch „Arbeitnehmers“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. die Einstellung bei einem Arbeitgeber erfolgt ist, bei dem der Arbeitslose im letzten Jahr vor der Arbeitslosmeldung mindestens drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war, oder“.

Artikel 1 Nr. 17 lit. c litt. cc und dd desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 3 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „2004“ durch „2006“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „sowie die Voraussetzungen für die Höhe“ nach „heraufzusetzen“ gestrichen.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 4 Satz 2 „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

12.12.2006.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) hat in Abs. 4 Satz 1 „2006“ durch „2007“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 6 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2838) hat in Abs. 1 Satz 1 „sechs Wochen“ durch „zwei Monaten“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 6 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „2007“ durch „2010“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 62 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 1 Satz 3 „der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen nach dem Zweiten Abschnitt des Vierten Kapitels“ durch „nach § 46“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 62 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „sozialversicherungspflichtige“ durch „versicherungspflichtige“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 62 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

01.08.2009.—Artikel 2b Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 1 Satz 1 „, dessen Dauer nicht allein auf § 127 Absatz 3 beruht,“ nach „Arbeitslosengeld haben“ eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 18a lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat in Abs. 1 Satz 1 „zwei Monate“ durch „sechs Wochen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18a lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „2010“ durch „2011“ ersetzt.

28.12.2011.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 4 Satz 1 „31. Dezember 2011“ durch „31. März 2012“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 90 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 421g Vermittlungsgutschein

(1) Arbeitnehmer, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 127 Absatz 3 beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, oder die eine Beschäftigung ausüben oder zuletzt ausgeübt haben, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder als Strukturanpassungsmaßnahme nach dem Sechsten Abschnitt des Sechsten Kapitels gefördert wird oder wurde, haben Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein. Die Frist geht dem Tag der Antragstellung auf einen Vermittlungsgutschein unmittelbar voraus. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen der Arbeitnehmer an Maßnahmen nach § 46 sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels teilgenommen hat. Mit dem Vermittlungsgutschein verpflichtet sich die Agentur für Arbeit, den Vergütungsanspruch eines vom Arbeitnehmer eingeschalteten Vermittlers, der den Arbeitnehmer in eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich vermittelt hat, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erfüllen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 4 gleichgestellt. Der Vermittlungsgutschein gilt für einen Zeitraum von jeweils drei Monaten.

(2) Der Vermittlungsgutschein, einschließlich der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer, wird in Höhe von 2 000 Euro ausgestellt. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Abs. 1 des Neunten Buches kann der Vermittlungsgutschein bis zu einer Höhe von 2 500 Euro ausgestellt werden. Die Vergütung wird in Höhe von 1 000 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Die Leistung wird unmittelbar an den Vermittler gezahlt.

(3) Die Zahlung der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn

1. der Vermittler von der Agentur für Arbeit mit der Vermittlung des Arbeitnehmers beauftragt ist,
2. die Einstellung bei einem Arbeitgeber erfolgt ist, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor der Arbeitslosmeldung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt,
3. das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder

§ 421h⁶⁵⁷

4. der Vermittler nicht nachweist, dass er die Arbeitsvermittlung als Gegenstand seines Gewerbes angezeigt hat oder nach den gesetzlichen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt worden ist.

(4) Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein besteht längstens bis zum 31. März 2012. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Dauer der Arbeitslosigkeit, die für den Anspruch maßgeblich ist, heraufzusetzen und die Höhe des Vermittlungsgutscheines abweichend festzulegen.“

657 QUELLE

30.05.2002.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1644, ber. S. 2583) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 236 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

06.08.2004.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 421h Erprobung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer

(1) Die Bundesagentur für Arbeit vergibt die Wirtschaftsnummer nach dem Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1644). Diese setzt sich zusammen aus der Betriebsnummer entsprechend § 28a Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und einer führenden Null.

(2) Als Stammdaten nach § 7 des Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetzes dürfen die in der Betriebsdatei der Bundesagentur für Arbeit enthaltenen Daten an folgende Stellen übermittelt werden:

1. die Finanzämter,
2. die gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden,
3. das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

(3) Eine Übermittlung ist auch zulässig an

1. die Industrie- und Handelskammern,
2. die Handwerkskammern,
3. die Kammern der freien Berufe,
4. die Landwirtschaftskammer,
5. die Berufsgenossenschaften,
6. die Sozialversicherungsträger,
7. die Monopolkommission.

(4) Die Übermittlung der Daten aus der Betriebsdatei der Bundesagentur für Arbeit an die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellen erfolgt nur, soweit sie für die Aufgabenerledigung der jeweiligen Stelle erforderlich sind und die empfangende Stelle berechtigt ist, diese Daten zu führen.

(5) Im Rahmen gesonderter gesetzlicher Regelungen können die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellen zusätzliche Daten erheben, die jedoch nicht nach den Absätzen 2 und 3 untereinander ausgetauscht werden dürfen.“

QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 90 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 421h Erprobung innovativer Ansätze

(1) Die Zentrale der Bundesagentur kann bis zu 1 Prozent der im Eingliederungstitel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung enthaltenen Mittel einsetzen, um innovative Ansätze der aktiven Arbeitsförderung zu erproben. Die einzelnen Projekte dürfen den Höchstbetrag von 2 Millionen Euro jährlich und eine Dauer von 24 Monaten nicht übersteigen. Die Regelung gilt für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2013 begonnen haben.

(2) Die Umsetzung und die Wirkung der Projekte sind zu beobachten und auszuwerten. Über die Ergebnisse ist dem Verwaltungsrat nach Beendigung der Maßnahme ein Bericht vorzulegen. Zu Beginn

§ 421i⁶⁵⁸

§ 421j⁶⁵⁹

eines jeden Jahres übermittelt die Bundesagentur dem Verwaltungsrat eine Übersicht über die laufenden Projekte.“

658 QUELLE

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 237 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 237 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat in Abs. 1 Nr. 2 „2005“ durch „2007“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 421i Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen

(1) Die Agentur für Arbeit kann Träger nach einem wettbewerbsrechtlichen Vergabeverfahren mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragen, wenn die Maßnahme

1. nach ihrer Gestaltung geeignet ist, arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer einzugliedern oder Auszubildende, die zu ihrer Berufsvorbereitung oder Ausbildung zusätzlicher Hilfen bedürfen, einzugliedern oder eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen und
2. bis zum 31. Dezember 2007 begonnen hat.

(2) Die Maßnahme muss den Grundsätzen der sonstigen gesetzlichen Leistungen entsprechen, insbesondere darf sie nicht zu Wettbewerbsverfälschungen führen.

(3) Die Höhe des vertraglich vereinbarten Entgelts bemisst sich nach den Aufwendungen des Trägers für die Durchführung der Maßnahme und dem Eingliederungserfolg. Für eine erfolgreiche Eingliederung kann ein Honorar vereinbart werden.

(4) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

659 QUELLE

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 238 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 4 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 238 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 4 „§ 175“ durch „§ 216b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 238 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 8 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat in Abs. 7 Satz 1 „2006“ durch „2008“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 2 „2008“ durch „2009“ ersetzt.

01.11.2006.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 6 „Winterausfallgeld,“ nach „Kurzarbeitergeld,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 8 „für Arbeit“ nach „Bundesagentur“ gestrichen.

01.05.2007.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, haben Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung, wenn sie

1. einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und bei Aufnahme der Beschäftigung noch über einen Restanspruch von mindestens 180 Tagen verfügen oder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld über mindestens die gleiche Dauer hätten,

2. ein Arbeitsentgelt beanspruchen können, das den tariflichen oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, ortsüblichen Bedingungen entspricht.

(2) Die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer wird geleistet

1. als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und
2. als zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt beträgt 50 Prozent der monatlichen Nettoentgeltdifferenz. Die Nettoentgeltdifferenz entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das sich aus dem der Bemessung des Arbeitslosengeldes zu Grunde liegenden Arbeitsentgelt ergibt, und dem pauschalierten Nettoentgelt der aufgenommenen Beschäftigung. Der zusätzliche Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung wird nach § 163 Abs. 9 des Sechsten Buches bemessen und wird von der Bundesagentur entrichtet; § 207 gilt entsprechend. Bei der Feststellung der für die Leistungen der Entgeltsicherung maßgeblichen Tatsachen gilt § 313 entsprechend. Wesentliche Änderungen des Arbeitsentgelts während des Bezugs der Leistungen der Entgeltsicherung werden berücksichtigt.

(3) Ist die regelmäßige vereinbarte Arbeitszeit der Beschäftigung während des Bezugs der Leistungen der Entgeltsicherung von der regelmäßigen vereinbarten Arbeitszeit der Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit verschieden, so ist dieses Verhältnis auf die Höhe der Leistungen anzuwenden. Wird durch die Aufnahme einer mit Entgeltsicherung geförderten Beschäftigung Arbeitslosigkeit vermieden, so wird für das Verhältnis die regelmäßige vereinbarte Arbeitszeit aus der vorangegangenen Beschäftigung zu Grunde gelegt.

(4) Die Entgeltsicherung wird für die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, der vor Aufnahme der Beschäftigung bestanden hat oder bestanden hätte, gewährt. Zeiten der Beschäftigung, in denen Leistungen der Entgeltsicherung bezogen werden, begründen keinen Anspruch nach Absatz 1.

(5) Die Entgeltsicherung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Leistungen auf einer monatlichen Nettoentgeltdifferenz von weniger als 50 Euro beruhen würden,
2. die Aufnahme der Beschäftigung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Antragstellung mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um eine befristete Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches handelt,
3. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um die Einstellung des älteren Arbeitnehmers, der einen Anspruch auf Entgeltsicherung besitzt, vorzunehmen,
4. bei einem Wechsel in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit nach § 216b ein geringeres Arbeitsentgelt als bisher vereinbart wurde,
5. die Beschäftigung in einer Maßnahme nach dem Sechsten Kapitel dieses Buches oder in einer Personal-Service-Agentur erfolgt oder
6. der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art bezieht.

(6) In Zeiten, in denen der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen bezieht, werden die Leistungen der Entgeltsicherung unverändert erbracht.

(7) Vom 1. Januar 2008 an finden diese Regelungen nur noch Anwendung, wenn der Anspruch auf Entgeltsicherung vor diesem Tag entstanden ist. Bei erneuter Antragstellung können die Leistungen längstens bis zum 31. August 2009 bezogen werden.

(8) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Umfang, Dauer und Verfahren der Leistungen zu bestimmen.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 65 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat Nr. 1 in Abs. 5 aufgehoben und Nr. 2 bis 4 in Nr. 1 bis 3 unnummeriert. Nr. 1 lautete:

- „1. die Aufnahme der Beschäftigung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten zwei Jahre vor Antragstellung mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um eine befristete Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches gehandelt hat.“

Artikel 1 Nr. 65 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Nr. 2 „oder in einer Personal-Service-Agentur“ nach „Buches“ gestrichen.

§ 421k⁶⁶⁰

§ 421l⁶⁶¹

Artikel 1 Nr. 65 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „2010“ durch „2011“ und „2011“ durch „2012“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat in Abs. 7 Satz 1 „2011“ durch „2012“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 2 „2012“ durch „2013“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 91 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 421j in § 417 unnummeriert.

660 QUELLE

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat in Abs. 2 jeweils „2006“ durch „2008“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 92 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 421k in § 418 unnummeriert.

661 QUELLE

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) und Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 239 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „oder Struktur Anpassungsmaßnahme“ vor „gefördert“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 239 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 durch die Sätze 4 und 5 ersetzt. Satz 4 lautete: „Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 oder Säumniszeit nach § 145 dieses Buches vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit oder der Dauer der Säumniszeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Sperr- oder Säumniszeiten.“

Artikel 1 Nr. 239 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Zuschuss ist ausgeschlossen, wenn die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch Überbrückungsgeld nach § 57 gefördert wird.“

Artikel 1 Nr. 239 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 2 Satz 4 „oder Säumniszeit nach § 145“ nach „§ 144“ eingefügt.

27.11.2004.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , hauptberuflichen“ nach „selbständigen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „nach diesem Buch“ nach „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 den Punkt durch „ , und“ ersetzt und Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 2 Satz 4 „oder Säumniszeit nach § 145“ nach § 144“ gestrichen.

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat in Abs. 5 „1. Januar“ durch „1. Juli“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 90 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 421l Existenzgründungszuschuss

(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, haben Anspruch auf einen monatlichen Existenzgründungszuschuss. Der Zuschuss wird geleistet, wenn der Existenzgründer

§ 421m⁶⁶²

§ 421n⁶⁶³

1. in einem engen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch bezogen hat oder eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach diesem Buch gefördert worden ist,
2. nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Arbeitseinkommen nach § 15 des Vierten Buches erzielen wird, das voraussichtlich 25 000 Euro im Jahr nicht überschreiten wird, und
3. eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorgelegt hat; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

(2) Der Zuschuss wird bis zu drei Jahre erbracht und wird jeweils längstens für ein Jahr bewilligt. Er beträgt im ersten Jahr nach Beendigung der Arbeitslosigkeit monatlich 600 Euro, im zweiten Jahr monatlich 360 Euro und im dritten Jahr monatlich 240 Euro. Vor einer erneuten Bewilligung des Zuschusses hat der Existenzgründer das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 darzulegen. Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Sperrzeiten. Geförderte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Existenzgründungszuschuss.

(3) Überschreitet das Arbeitseinkommen im Jahr 25.000 Euro, so kann nach Ablauf des bewilligten Zeitraums der Zuschuss nicht mehr erbracht werden. Arbeitsentgelt nach § 14 des Vierten Buches, das im gleichen Zeitraum erzielt wird, wird bei der Ermittlung der für die Förderung maßgeblichen Obergrenze einbezogen.

(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch Überbrückungsgeld nach § 57 gefördert wird,
2. nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden. Die Frist gilt nicht für Bewilligungen für das zweite und das dritte Jahr.

(5) Vom 1. Juli 2006 an finden diese Regelungen nur noch Anwendung, wenn der Anspruch auf Förderung vor diesem Tag bestanden hat.

(6) Die Bundesagentur für Arbeit wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

662 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 240 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 421m Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz

(1) Arbeitgeber können bis 31. Dezember 2007 durch Übernahme der Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz gefördert werden, soweit diese nicht nach § 61 oder im Rahmen anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

663 QUELLE

26.07.2007.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 421n Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen

§ 421o⁶⁶⁴

Abweichend von § 241 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 kann in begründeten Ausnahmefällen zugunsten von sozial benachteiligten Auszubildenden bis zum 31. Dezember 2007 vom Erfordernis der vorherigen Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten abgesehen werden.“

QUELLE

01.08.2009.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) hat die Vorschrift eingefügt.
AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 90 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 421n Außerbetriebliche Berufsausbildung ohne vorherige Teilnahme an einer auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme

Abweichend von § 242 Absatz 1 Nummer 2 kann in begründeten Ausnahmefällen zugunsten von sozial benachteiligten Jugendlichen bis zum 31. Dezember 2010 vom Erfordernis der vorherigen Teilnahme an einer nach Bundes- oder Landesrecht auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten abgesehen werden.“

664 QUELLE

01.10.2007.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 67 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 67 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Nr. 1 „Eingliederungszuschuss“ durch „Qualifizierungszuschuss“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 67 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „Beschäftigungszeitraums“ durch „Förderzeitraums“ ersetzt.

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 67 lit. b und c des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat Abs. 5 bis 10 in Abs. 6 bis 11 unnummeriert und Abs. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 67 lit. f desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 10 „bis 8“ durch „bis 9“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 90 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 421o Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer

(1) Arbeitgeber können zur Eingliederung von jüngeren Arbeitnehmern, die bei Aufnahme der Beschäftigung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Zuschüsse erhalten, wenn diese

1. vor Aufnahme der Beschäftigung mindestens sechs Monate arbeitslos (§ 119) waren,
2. nicht über einen Berufsabschluss verfügen und
3. im Rahmen des Arbeitsverhältnisses qualifiziert werden.

Bei der Feststellung der sechsmonatigen Arbeitslosigkeit vor Aufnahme der Beschäftigung bleiben innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit unberücksichtigt:

1. Zeiten einer Maßnahme nach § 46 oder § 16d Satz 2 des Zweiten Buches,
2. Zeiten einer Krankheit, einer Pflegebedürftigkeit oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz,
3. Zeiten einer Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
4. Zeiten, in denen eine Beschäftigung rechtlich nicht möglich war, und
5. kurze Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis.

§ 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Förderdauer richtet sich nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen und darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Davon werden in der Regel 35 Prozentpunkte als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und mindestens 15 Prozentpunkte für die Qualifizierung des Arbeitnehmers geleistet.

§ 421p⁶⁶⁵

(3) Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt und die Auszahlung des Zuschusses bestimmen sich nach § 220. Soweit das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt 1 000 Euro überschreitet, bleibt der 1 000 Euro übersteigende Teil bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

(4) Inhalt der Qualifizierung nach Absatz 1 Nr. 3 soll die betriebsnahe Vermittlung von arbeitsmarktverwertbaren Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten sein, die die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern und auf einen beruflichen Abschluss vorbereiten können. Der Arbeitgeber hat die vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu bescheinigen. Die Qualifizierung kann auch durch einen Träger durchgeführt werden, wenn eine Qualifizierung im Betrieb nicht möglich ist.

(5) Während der Förderdauer sind notwendige Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung im Sinne des § 243 Abs. 1 förderungsfähig.

(6) Leistungen nach diesem Buch, die auf einen beruflichen Abschluss zielen, haben Vorrang vor dieser Leistung.

(7) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Qualifizierungszuschuss zu erhalten,
2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten zwei Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war oder
3. es sich nicht um eine Vollzeitbeschäftigung handelt.

(8) Der Qualifizierungszuschuss ist teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderzeitraums beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war oder
3. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbetrages begrenzt.

(9) Wird die Vermittlung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach Absatz 4 nicht bescheinigt, ist der Qualifizierungszuschuss teilweise zurückzuzahlen. Die Rückzahlung ist auf ein Fünftel des Förderungsbetrages begrenzt.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2010 begonnen haben.

(11) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Qualifizierung zu bestimmen.“

665 QUELLE

01.10.2007.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 90 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 421p Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer

(1) Arbeitgeber können zur Eingliederung von jüngeren Arbeitnehmern mit Berufsabschluss, die bei Aufnahme der Beschäftigung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn diese vor Aufnahme der Beschäftigung mindestens sechs Monate arbeitslos (§ 119) waren. § 421o Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Förderhöhe und Förderdauer richten sich nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen. Die Förderhöhe darf 25 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht unterschreiten und 50 Prozent nicht überschreiten. Die Förderdauer beträgt längstens zwölf Monate.

§ 421q⁶⁶⁶

§ 421r⁶⁶⁷

(3) Die Regelungen des § 421o zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt, zur Auszahlung des Zuschusses, zum Förderungsabschluss und zur Rückzahlung des Zuschusses sowie zur Befristung der Leistung gelten entsprechend.“

666 QUELLE

01.10.2007.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat „2010“ durch „2013“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 90 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 421q Erweiterte Berufsorientierung

Abweichend von § 33 Satz 4 können bis zum 31. Dezember 2013 Berufsorientierungsmaßnahmen über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus und außerhalb der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.“

667 QUELLE

30.08.2008.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. August 2008 (BGBl. I S. 1728) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 69 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 3 „oder dem Seemannsgesetz“ durch „ , dem Seemannsgesetz oder dem Altenpflegegesetz“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 69 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 6 eingefügt.

22.07.2009.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 „ , wenn deren Vermittlung in ein die Ausbildung fortführendes Ausbildungsverhältnis wegen in ihrer Person liegenden Umständen erschwert ist,“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 8a eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat Abs. 11 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 90 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 421r Ausbildungsbonus

(1) Arbeitgeber erhalten einen Zuschuss für die zusätzliche betriebliche Ausbildung besonders förderungsbedürftiger Auszubildender (Ausbildungsbonus). Besonders förderungsbedürftig sind Auszubildende, die bereits im Vorjahr oder früher die allgemein bildende Schule verlassen haben und die

1. sich bereits für das Vorjahr oder früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 3 bemüht haben und einen Hauptschulabschluss, einen Sonderschulabschluss oder keinen Schulabschluss haben oder
2. lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind.

Der Ausbildungsbonus kann auch an Arbeitgeber geleistet werden, die förderungsbedürftige Auszubildende zusätzlich betrieblich ausbilden. Förderungsbedürftig sind Auszubildende,

1. die bereits im Vorjahr oder früher die allgemein bildende Schule verlassen haben und die
 - a) sich bereits für die beiden vorhergehenden Jahre und früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 3 bemüht haben oder
 - b) sich bereits für das Vorjahr oder früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 3 bemüht haben und einen mittleren Schulabschluss haben
 oder
2. deren Ausbildungsvertrag über eine Ausbildung im Sinne von Absatz 3 wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des auszubildenden Betriebes vorzeitig beendet worden ist,

soweit sie nicht unter Satz 2 fallen.

(2) Ein Auszubildender hat sich um eine berufliche Ausbildung bemüht, wenn er bei der Agentur für Arbeit oder bei dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Ausbildung suchend gemeldet war oder den Nachweis von mindestens fünf abgelehnten Bewerbungen je Kalenderjahr für ein Ausbildungsverhältnis erbringt.

(3) Förderungsfähig ist eine betriebliche Ausbildung, die in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Seemannsgesetz oder dem Altenpflegegesetz durchgeführt wird und für die der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

(4) Die Ausbildung erfolgt zusätzlich, wenn bei Ausbildungsbeginn die Zahl der Ausbildungsverhältnisse im Sinne von Absatz 3 in dem Betrieb aufgrund des mit dem Auszubildenden abgeschlossenen Ausbildungsvertrages höher ist, als sie es im Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre jeweils am 31. Dezember war. Bei der Berechnung werden Auszubildende, deren Ausbildungszeit abgelaufen ist und die wegen Nichtbestehens der Abschlussprüfung weiterbeschäftigt werden, und Auszubildende, deren Ausbildungszeit vor dem 31. Dezember desselben Jahres endet, nicht mitgezählt. Es ist auf ganze Zahlen zu runden. § 338 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Der Arbeitgeber hat die Zusätzlichkeit durch eine Bescheinigung der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle nachzuweisen. Im Falle der Altenpflegeausbildung tritt an die Stelle der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle nach Satz 4 die nach Landesrecht zuständige Stelle.

(5) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Ausbildungsbonus zu erhalten,
2. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber den Auszubildenden im Vorjahr oder früher nicht zur Ausbildung eingestellt hat, um den Ausbildungsbonus zu erhalten, oder
3. die Ausbildung im Betrieb des Ehegatten, des Lebenspartners, der Eltern oder eines Elternteils durchgeführt wird.

(6) Die Höhe des Ausbildungsbonus bestimmt sich nach der für das erste Ausbildungsjahr tariflich vereinbarten monatlichen Ausbildungsvergütung oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, nach der für vergleichbare Ausbildungen ortsüblichen Ausbildungsvergütung. Einmalig gezahltes Entgelt wird nicht berücksichtigt. Der Ausbildungsbonus beträgt für jedes zusätzliche Ausbildungsverhältnis

1. 4 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung 500 Euro unterschreitet,
2. 5 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung mindestens 500 Euro und weniger als 750 Euro beträgt, und
3. 6 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung mindestens 750 Euro beträgt.

Er reduziert sich anteilig, soweit die in der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer unterschritten wird, weil der Auszubildende bereits bei Abschluss des Ausbildungsvertrages Teile der Ausbildung erfolgreich absolviert hat oder eine Anrechnung von Zeiten beruflicher Vorbildung auf die Ausbildung erfolgt.

(7) Der Ausbildungsbonus nach Absatz 6 erhöht sich zugunsten von schwerbehinderten Auszubildenden im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches und behinderten Auszubildenden um 30 Prozent. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Ausbildungsverhältnis nach § 235a oder § 236 gefördert wird.

(8) Hat der Auszubildende bei dem Arbeitgeber eine geförderte betriebliche Einstiegsqualifizierung durchlaufen, ist die dafür erbrachte Leistung auf den Ausbildungsbonus anzurechnen. Eine Reduzierung des Ausbildungsbonus nach Absatz 6 Satz 4 erfolgt nicht.

(8a) In den Fällen, in denen der Ausbildungsvertrag über eine Ausbildung im Sinne von Absatz 3 wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes vorzeitig beendet worden ist, kann von der Voraussetzung der Zusätzlichkeit des die Ausbildung fortführenden Ausbildungsverhältnisses abgesehen werden.

(9) Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

(10) 50 Prozent der Leistung werden nach Ablauf der Probezeit, 50 Prozent der Leistung werden nach Anmeldung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung ausgezahlt, wenn das Ausbildungsverhältnis jeweils fortbesteht.

(11) Förderungsfähig sind Ausbildungen, die frühestens am 1. Juli 2008 und spätestens am 31. Dezember 2010 begonnen werden. Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 2 Ausbildungen förderungsfähig, die spätestens am 31. Dezember 2013 begonnen werden.

§ 421s⁶⁶⁸

(12) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zum Verfahren der Förderung zu bestimmen.

(13) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Auswirkungen des Ausbildungsbonus auf den Ausbildungsmarkt und die öffentlichen Haushalte in den Jahren 2008 bis 2013 und berichtet dem Deutschen Bundestag hierüber erstmals bis zum 31. Juli 2010 und abschließend bis zum 31. Dezember 2013.“

668 QUELLE

30.08.2008.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. August 2008 (BGBl. I S. 1728) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 90 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 421s Berufseinstiegsbegleitung

(1) Träger von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung für Jugendliche können durch Übernahme der Maßnahmekosten gefördert werden, um Jugendliche beim Übergang von der allgemein bildenden Schule in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen.

(2) Förderungsfähig sind Maßnahmen zur individuellen Begleitung und Unterstützung förderungsbedürftiger Jugendlicher durch Berufseinstiegsbegleiter, um die Eingliederung des Jugendlichen in eine berufliche Ausbildung zu erreichen (Berufseinstiegsbegleitung). Unterstützt werden sollen insbesondere das Erreichen des Abschlusses einer allgemein bildenden Schule, die Berufsorientierung und -wahl, die Suche nach einem Ausbildungsplatz und die Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses. Die Begleitung beginnt in der Regel mit dem Besuch der Vorabgangsklasse der allgemein bildenden Schule und endet ein halbes Jahr nach Beginn einer beruflichen Ausbildung. Sie endet spätestens 24 Monate nach Beendigung der allgemein bildenden Schule. Der Träger hat mit Dritten, die Schüler derselben Schule bei der Berufsorientierung und -wahl unterstützen, und mit den Arbeitgebern in der Region eng zusammenzuarbeiten.

(3) Förderungsbedürftig sind Jugendliche, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben, den Abschluss der allgemein bildenden Schule zu erreichen und den Übergang in eine berufliche Ausbildung zu bewältigen.

(4) Berufseinstiegsbegleiter sind Personen, die aufgrund ihrer Berufs- und Lebenserfahrung für die Begleitung besonders geeignet sind. Dem Jugendlichen ist ein Berufseinstiegsbegleiter zuzuordnen. Ein Wechsel des Berufseinstiegsbegleiters während der Begleitung eines Jugendlichen ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Einem Berufseinstiegsbegleiter sollen in der Regel höchstens 20 Jugendliche gleichzeitig zugeordnet sein.

(5) Als Maßnahmekosten können die angemessenen Aufwendungen des Trägers für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der erforderlichen Kosten für die Berufseinstiegsbegleiter übernommen werden.

(6) Die Maßnahmen sind nur förderungsfähig, wenn sie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant, im Auftrag der Agentur für Arbeit durchgeführt werden und die Kosten angemessen sind. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind anzuwenden.

(7) Es können Maßnahmen gefördert werden, die bis zum 31. Dezember 2011 beginnen.

(8) Die Maßnahmen werden zum Zweck der Erprobung nur zugunsten von Schülern an 1 000 ausgewählten allgemein bildenden Schulen gefördert. Die Bundesagentur bestimmt bis zum 31. Dezember 2008 die Schulen durch Anordnung. Die Bundesländer sind entsprechend ihrem Anteil an allen zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 30. September 2007 bei der Bundesagentur gemeldeten Bewerbern für Berufsausbildungsstellen zu berücksichtigen. Die Bundesagentur hat die Schulträger und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Auswahl der Schulen einzubeziehen.

(9) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

(10) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Auswirkungen der Berufseinstiegsbegleitung auf das Erreichen des Abschlusses der allgemein bildenden Schule und den Erfolg insbesondere beim Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung und die Förderleistungen des Bundes, der Bundesagentur, der Länder und Kommunen in den Jahren 2008 bis 2013 und berichtet dem

§ 421t⁶⁶⁹

Deutschen Bundestag hierüber erstmals bis zum 31. Dezember 2010 und abschließend bis zum 31. Dezember 2014.“

669 QUELLE

01.02.2009.—Artikel 10 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

01.07.2009.—Artikel 2b Nr. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 durch Nr. 2 bis 4 ersetzt. Nr. 2 lautete:

„2. für Zeiten der Teilnahme eines vom Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmers an einer berücksichtigungsfähigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme, bei der die Teilnahme nicht der Rückkehr zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder der Erhöhung der Arbeitszeit entgegensteht, werden dem Arbeitgeber die von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für den jeweiligen Kalendermonat auf Antrag in voller Höhe in pauschalierter Form erstattet, wenn der zeitliche Umfang der Qualifizierungsmaßnahme mindestens 50 Prozent der Ausfallzeit beträgt. Berücksichtigungsfähig sind alle beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Nicht öffentlich geförderte Qualifizierungsmaßnahmen sind berücksichtigungsfähig, wenn ihre Durchführung weder im ausschließlichen oder erkennbar überwiegenden Interesse des Unternehmens liegt noch der Arbeitgeber gesetzlich zur Durchführung verpflichtet ist.“

22.07.2009.—Artikel 2b Nr. 10a des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Verrechnung erfolgt für alle Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld zusammen, sobald die Aufwendungen nach Satz 1 feststehen.“

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat in Abs. 1 Satz 1 „31. Dezember 2010“ durch „31. März 2012“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „mindestens einem Betrieb“ durch „einem Betrieb auch für alle anderen Betriebe“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „31. Dezember 2010“ durch „31. März 2012“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „31. Dezember 2010“ durch „31. März 2012“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 aufgehoben. Abs. 4 und 5 lauteten:

„(4) Abweichend von den Voraussetzungen des § 417 Satz 1 Nummer 1 und 3 können Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 417 auch gefördert werden, wenn

1. der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vier Jahre zurückliegt und
2. der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht an einer mit öffentlichen Mitteln geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

(5) Abweichend von den Voraussetzungen des § 417 Satz 1 Nummer 1 und 3 können Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 417 auch gefördert werden, wenn sie

1. in den Jahren 2007 und 2008 als Leiharbeiternehmer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und
2. Arbeitslosigkeit durch Wiederaufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bei demselben Verleiher im Sinne des § 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes beenden.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. e des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417, ber. S. 2329) hat in Abs. 7 Satz 2 „31. Dezember 2010“ durch „31. März 2012“ ersetzt.

28.12.2011.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 1 „31. März 2012“ durch „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „31. März 2012“ durch „31. Dezember 2011“ ersetzt und in Abs. 2 Nr. 1 „Satz 1“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „31. März 2012“ durch „31. Dezember 2011“ ersetzt.

§ 421u⁶⁷⁰

Dritter Abschnitt Grundsätze bei Rechtsänderungen

§ 422 Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

(1) Wird dieses Gesetzbuch geändert, so sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, auf Leistungen der aktiven Arbeitsförderung bis zum Ende der Leistungen oder der Maßnahme die Vorschriften in der vor dem Tag des Inkrafttretens der Änderung geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn vor diesem Tag

1. der Anspruch entstanden ist,
2. die Leistung zuerkannt worden ist oder
3. die Maßnahme begonnen hat, wenn die Leistung bis zum Beginn der Maßnahme beantragt worden ist.

(2) Ist eine Leistung nur für einen begrenzten Zeitraum zuerkannt worden, richtet sich eine Verlängerung nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung geltenden Vorschriften.

§ 423⁶⁷¹

§ 424⁶⁷²

UMNUMMERIERUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 93 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 421t in § 419 unnummeriert.

670 QUELLE

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 22a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.12.2011.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat in der Überschrift „und Quartiersarbeit“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Versicherungsfrei sind Personen in einer Beschäftigung, die im Rahmen eines Modellprojekts ‚Bürgerarbeit‘ auf der Grundlage des Interessenbekundungsverfahrens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Durchführung von Modellprojekten ‚Bürgerarbeit‘ vom 19. April 2010 (BANz. S. 1541) durch Zuwendungen des Bundes gefördert wird.“

UMNUMMERIERUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 94 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 421u in § 420 unnummeriert.

671 AUFHEBUNG

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 396) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 423 Arbeitslosengeld

Wird dieses Gesetzbuch geändert, so sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, die Vorschriften in der vor dem Tage des Inkrafttretens der Änderung geltenden Fassung für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld weiter anzuwenden, wenn der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist vor dem Tag des Inkrafttretens der Änderung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.“

672 AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 241 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 424 Organisation

Änderungen der Vorschriften über die Selbstverwaltung finden erst für die nach Inkrafttreten der Rechtsänderung beginnende Amtsperiode Anwendung.“

Vierter Abschnitt
Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Einordnung des Arbeitsförderungsrechts in
das Sozialgesetzbuch

§ 425 Übergang von der Beitrags- zur Versicherungspflicht

Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung sowie sonstige Zeiten der Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz in der zuletzt geltenden Fassung gelten als Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses.

§ 426⁶⁷³

§ 427⁶⁷⁴

673 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 102 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 3 eingefügt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Von der Anwendung des § 223 Abs. 2 auf eine Förderung, die nach § 97 des Arbeitsförderungsgesetzes erstmals begonnen worden ist, kann abgesehen werden.“

AUFHEBUNG

15.12.2010.—Artikel 95 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 426 Grundsätze für einzelne Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz

(1) Auf Leistungen nach dem Vierten bis Achten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Arbeitsförderungsgesetzes, auf Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Arbeitsförderungsgesetzes sowie auf Leistungen nach § 242s, § 249h des Arbeitsförderungsgesetzes sind, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, bis zum Ende der Leistungen oder der Maßnahme die jeweils maßgeblichen Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes weiter anzuwenden, wenn vor dem 1. Januar 1998

1. der Anspruch entstanden ist,
2. die Leistung zuerkannt worden ist oder
3. die Maßnahme begonnen hat, wenn die Leistung bis zum Beginn der Maßnahme beantragt worden ist.

(2) Ist eine Leistung nur für einen begrenzten Zeitraum zuerkannt worden, richtet sich eine Verlängerung nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung geltenden Vorschriften.“

674 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 103 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2 und 4 geändert und Abs. 3a und 5 Satz 3 eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 396) hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) § 242x Abs. 3 und 4 des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden. Insoweit sind die §§ 127 und 140 nicht anzuwenden.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 242 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in der Überschrift „und Arbeitslosenhilfe“ am Ende gestrichen.

Artikel 3 Nr. 40 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „oder Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4,“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 40 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „oder Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 95 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 427 Arbeitslosengeld

§ 427a Gleichstellung von Mutterschaftszeiten

(1) Für Personen, die in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2002 Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz oder Mutterschaftsgeld bezogen haben, gilt für die Erfüllung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderlichen Anwartschaftszeit und für die Dauer des Anspruchs § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung entsprechend.

(2) Die Agentur für Arbeit entscheidet

1. von Amts wegen

a) über Ansprüche auf Arbeitslosengeld neu, die allein deshalb abgelehnt worden sind, weil Zeiten nach § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung nicht berücksichtigt worden sind, wenn die Entscheidung am 28. März 2006 noch nicht unanfechtbar war,

(1) Bei Arbeitslosen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1998 entstanden ist, tritt an die Stelle der letzten persönlichen Arbeitslosmeldung nach § 122 Abs. 2 Nr. 3 der Tag, an dem sich der Arbeitslose auf Verlangen der Agentur für Arbeit erstmals nach dem 1. Januar 1998 arbeitslos zu melden hatte.

(2) Bei der Anwendung der Regelungen zur Berechnung der Rahmenfrist nach § 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 und der Vorfrist nach § 192 Satz 2 Nr. 3 bis 5 bleiben entsprechende Zeiten, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz in der zuletzt geltenden Fassung einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichstanden, unberücksichtigt.

(3) Bei der Anwendung der Regelungen über die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche Anwartschaftszeit und die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld stehen Zeiten, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz in der zuletzt geltenden Fassung den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung ohne Beitragsleistung gleichstanden, den Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses gleich.

(3a) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld unter den Voraussetzungen des § 105a des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung entstanden, gelten die Voraussetzungen des § 125 Abs. 1 bis

1. zur Feststellung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, ob Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, oder
2. zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung

als erfüllt.

(4) Die Dauer eines Anspruches auf Arbeitslosengeld der vor dem 1. Januar 1998 entstanden ist und am 1. Januar 1998 noch nicht erschöpft oder nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 erloschen ist, erhöht sich um jeweils einen Tag für jeweils sechs Tage. Bruchteile von Tagen sind auf volle Tage aufzurunden.

(5) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1998 entstanden, ist das Bemessungsentgelt nur dann neu festzusetzen, wenn die Festsetzung auf Grund eines Sachverhaltes erforderlich ist, der nach dem 31. Dezember 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt für die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe entsprechend. Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1998 entstanden, ist bei der ersten Anpassung nach dem 31. Dezember 1997 an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte abweichend von den §§ 138, 201 von dem gerundeten Bemessungsentgelt auszugehen.

(6) § 242x Abs. 3 und 4 des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, soweit es um die Anwendung des § 106 des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. März 1997 geltenden Fassung geht. Insofern ist § 127 nicht anzuwenden. Ist auf einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, der in der Zeit vom 1. April 1997 bis 31. März 1999 entstanden ist, die Vorschrift des § 115a des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung oder des § 140 in der bis zum 31. März 1999 geltenden Fassung angewendet worden, so ist auf Antrag des Arbeitnehmers über den Anspruch insoweit rückwirkend neu zu entscheiden. Dabei ist anstelle des § 115a des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung oder des § 140 in der bis zum 31. März 1999 geltenden Fassung § 143a in der ab dem 1. April 1999 geltenden Fassung anzuwenden.

(7) § 242x Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden. Insofern ist § 194 Abs. 3 Nr. 5 nicht anzuwenden.“

- b) über Ansprüche auf Arbeitslosengeld, über die wegen des Bezugs einer der in Absatz 1 genannten Mutterschaftsleistungen bisher nicht oder nur vorläufig entschieden worden ist;
 2. im Übrigen auf Antrag.⁶⁷⁵

§ 428⁶⁷⁶

§ 429⁶⁷⁷

675 QUELLE

01.05.2007.—Artikel 3 Nr. 8a des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538) hat die Vorschrift eingefügt.

676 ÄNDERUNGEN

01.07.2000.—Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 910) hat in Abs. 1 Satz 3 jeweils „2001“ durch „2006“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 243 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 1 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat in Abs. 1 Satz 3 jeweils „2006“ durch „2008“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 96 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 1 „Zweiten Unterabschnitts des Achten“ durch „Ersten“ ersetzt und „Arbeitnehmerinnen und“ nach „auch“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 96 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „die oder“ nach „und“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 96 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „den Arbeitslosen,“ durch „die Arbeitslose oder den Arbeitslosen, die oder“ ersetzt und „die Versicherte oder“ nach „dem für“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 96 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 jeweils „die oder“ vor „der Arbeitslose“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 96 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „der oder“ nach „wenn“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 428 Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Vierten Kapitels haben auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und die Regelvoraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld allein deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Der Anspruch besteht auch während der Zeit eines Studiums an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule. Vom 1. Januar 2008 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden ist und die oder der Arbeitslose vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Agentur für Arbeit soll die Arbeitslose oder den Arbeitslosen, die oder der nach Unterrichtung über die Regelung des Satzes 2 drei Monate Arbeitslosengeld nach Absatz 1 bezogen hat und in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersrente voraussichtlich erfüllt, auffordern, innerhalb eines Monats Altersrente zu beantragen; dies gilt nicht für Altersrenten, die vor dem für die Versicherte oder den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können. Stellt die oder der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tage, an dem die oder der Arbeitslose Altersrente beantragt.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn der oder dem Arbeitslosen eine Teilrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist.“

677 AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 244 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 429 Altersübergangsgeld

§ 430 Sonstige Entgeltersatzleistungen

(1) Bei der Anwendung der Regelungen über die für Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderliche Vorbeschäftigungszeit stehen Zeiten, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz in der zuletzt geltenden Fassung den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung ohne Beitragsleistung gleichstanden, den Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses gleich.

(2) Ist ein Anspruch auf Unterhaltsgeld vor dem 1. Januar 1998 entstanden, sind das Bemessungsentgelt und der Leistungssatz nicht neu festzusetzen. Satz 1 gilt für die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe entsprechend.

(3) Die Dauer eines Anspruchs auf Eingliederungshilfe für Spätaussiedler nach § 62a Abs. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes, der vor dem 1. Januar 1998 entstanden und am 1. Januar 1998 noch nicht erloschen ist, erhöht sich um jeweils einen Tag für jeweils sechs Tage. Bruchteile von Tagen sind auf volle Tage aufzurunden.

(4) Die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über das Konkursausfallgeld in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn das Insolvenzereignis vor dem 1. Januar 1999 eingetreten ist.

(5) Ist ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld von Arbeitnehmern, die zur Vermeidung von anzeigepflichtigen Entlassungen im Sinne des § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt sind, vor dem 1. Januar 1998 entstanden, sind bei der Anwendung der Regelungen über die Dauer eines Anspruchs auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit Bezugszeiten, die nach einer auf Grundlage des § 67 Abs. 2 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung bis zum 1. Januar 1998 nicht ausgeschöpft sind, verbleibende Bezugszeiten eines Anspruchs auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit.⁶⁷⁸

§ 431⁶⁷⁹

Für Bezieher von Altersübergangsgeld ist § 249e des Arbeitsförderungsgesetzes in der zuletzt geltenden Fassung weiterhin anzuwenden; dabei treten an die Stelle der Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes die entsprechenden Vorschriften dieses Buches.“

678 ERLÄUTERUNG

Abs. 5 ist erst am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 63 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 2 „beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 97 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 1 aufgehoben und Abs. 2 bis 6 in Abs. 1 bis 5 unnummeriert. Abs. 1 lautete:

„(1) Auf das Unterhaltsgeld, das Übergangsgeld, die Eingliederungshilfe nach § 62a Abs. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes ist § 426 nicht anzuwenden.“

679 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 9 lit. b des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 396) hat Satz 3 eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 9 lit. c des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 396) hat Abs. 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 98 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 431 Erstattungsansprüche

§ 242x Abs. 6 des Arbeitsförderungsgesetzes ist auf die dort genannten Fälle weiterhin anzuwenden. Soweit in diesen Fällen eine Erstattungspflicht für Zeiten nach dem 31. Dezember 1997 besteht, verlängert sich der Erstattungszeitraum für jeweils sechs Tage um einen Tag.

(2) Die Anwendung des § 147a in der ab dem 1. April 1999 geltenden Fassung ist ausgeschlossen, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. April 1999 entstanden ist oder das Arbeitsverhältnis

§ 432⁶⁸⁰

§ 433⁶⁸¹

Fünfter Abschnitt
Übergangsregelungen auf Grund von Änderungsgesetzen⁶⁸²

§ 434 Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) Bei der Anwendung des § 26 Abs. 2 Nr. 3 und des § 345a gilt die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als Rente wegen voller Erwerbsminderung; dies gilt auch dann, wenn die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wegen eines mehr als geringfügigen Hinzuverdienstes als Rente wegen Berufsunfähigkeit gezahlt wird.

(1a) Bei Anwendung des § 28 gilt

1. eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als eine Rente wegen voller Erwerbsminderung,
2. eine mit der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als eine mit der Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers.

(2) Bei der Anwendung des § 28 Nr. 3 gilt die Feststellung der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit als Feststellung voller Erwerbsminderung.

(3) Bei der Anwendung des § 145 gilt die Feststellung der verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau nach § 45 des Sechsten Buches als Feststellung der Erwerbsminderung.

(4) Bei der Anwendung des § 156 Absatz 1 Nummer 3 gilt die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als Rente wegen voller Erwerbsminderung.

(5) § 142 Abs. 4 in der vor dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung ist weiterhin auf Invalidenrenten, Bergmannsinvalidenrenten oder Invalidenrenten für Behinderte nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes, deren Beginn vor dem 1. Januar 1997 liegt, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. diese dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung gleichstehen und

vor dem 10. Februar 1999 gekündigt oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor diesem Tag vereinbart worden ist.“

680 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 98 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 432 Weitergeltung von Arbeitserlaubnissen

Vor dem 1. Januar 1998 erteilte Arbeitserlaubnisse behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer. Die Arbeitserlaubnisse, die unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt worden sind, gelten für ihre Geltungsdauer als Arbeitsberechtigung weiter.“

681 AUFHEBUNG

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 433 Anlage der Rücklage

Das am 31. Dezember 1997 vorhandene Rücklagevermögen ist entsprechend § 366 und den Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über die Anlage der Rücklage anzulegen, sobald und soweit dies ohne Störung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie des Geld- und Kapitalmarkts möglich ist.“

682 QUELLE

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 99 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Übergangsregelungen aufgrund von Änderungsgesetzen“.

2. an die Stelle der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit die Feststellung der Erwerbsminderung tritt.⁶⁸³

§ 434a⁶⁸⁴

683 QUELLE

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Abweichend von § 272 gelten für die Fälle des § 415 Abs. 1 die §§ 272 bis 279 bis zum 31. Dezember 2006.“

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 41 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) § 202 Abs. 2 und § 141 Abs. 2 und 3 Satz 1 sind in der vor dem 21. August 1999 geltenden Fassung auf Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe, die vor dem 1. August 1999 entstanden sind, bis zum Ablauf des in § 190 Abs. 3 Satz 1 genannten Zeitraumes weiterhin anzuwenden.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 100 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 434 Zweites SGB III-Änderungsgesetz

(1) § 130 Abs. 1, §§ 131, 133 Abs. 1 sowie die §§ 134 bis 135 und § 141 Abs. 2 und 3 in der vor dem 1. August 1999 geltenden Fassung sind auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. August 1999 entstanden sind, weiterhin anzuwenden; insoweit sind die genannten Vorschriften in der vom 1. August 1999 an geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(2) (weggefallen)

(3) § 80 Abs. 1 und § 275 Abs. 1 Satz 2 sind abweichend von § 422 Abs. 1 ab dem 1. August 1999 anzuwenden; dies gilt nicht für die Anpassung des Förderbetrages bei Strukturanpassungsmaßnahmen für das Kalenderjahr 1999.“

UMNUMMERIERUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 101 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 435 in § 434 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 101 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 3 „§ 125“ durch „§ 145“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 101 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „§ 142 Abs. 1 Nr. 3“ durch „§ 156 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

684 QUELLE

01.01.2000.—Artikel 20 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2354) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat in den Sätzen 1 und 3 jeweils „2002“ durch „2001“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Für die Errechnung des Anpassungsfaktors gilt § 255c Abs. 2 des Sechsten Buches entsprechend.“

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 64 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat Satz 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „In der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001 wird das Übergangsgeld jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertsatz erhöht, um den sich die Renten zuletzt vor dem Anpassungszeitpunkt verändert haben.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 100 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 434a Haushaltssanierungsgesetz

§ 138 ist in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Anpassung des Bemessungsentgelts das Verhältnis maßgeblich ist, in dem der Preisindex für die

§ 434b⁶⁸⁵

§ 434c⁶⁸⁶

Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet des jeweils vergangenen Kalenderjahres von dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im jeweils vorvergangenen Kalenderjahr abweicht. Für die Errechnung des Anpassungsfaktors gilt § 255c Abs. 2 des Sechsten Buches in der bis zum 30. Juni 2001 geltenden Fassung entsprechend.“

685 QUELLE

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 63 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Satz 2 „beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 41 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 434b Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

(1) Haben die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 oder 4 für einen Zeitraum vom 1. Oktober 1999 bis zum 31. Dezember 1999 vorgelegen, sind bis zum 31. März 2000 § 190 Abs. 1 Nr. 4, §§ 191, 192 Satz 4, § 196 Abs. 2, §§ 197, 198 Satz 5, § 200 Abs. 1 Satz 2, § 201 Satz 5 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung weiter anzuwenden. In den Fällen des Satzes 1 sind für Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. März 2000 eine geförderte Maßnahme der beruflichen Weiterbildung oder zur Teilhabe am Arbeitsleben begonnen haben, bis zum Ende der Maßnahme die §§ 80, 153, 154, 158, 162 und 163 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für Arbeitslose, die vor dem 1. Januar 2000 eine Beschäftigung im Ausland aufgenommen haben, sind § 190 Abs. 1 Nr. 4, § 191 Abs. 4, § 192 Satz 4, § 196 Abs. 2, §§ 197, 198 Satz 5, § 200 Abs. 1 Satz 2, § 201 Satz 5 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

686 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 245 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 41 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Abs. 4 und 5 aufgehoben. Abs. 4 und 5 lauteten:

„(4) Für Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe, die vor dem 1. Januar 2001 entstanden sind, bleiben Arbeitsentgelte, die einmalig gezahlt werden, bei der Bemessung nach § 200 außer Betracht.

(5) Haben die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nach § 190 für einen Zeitraum vom 1. Oktober 2000 bis zum 31. Dezember 2000 vorgelegen oder entsteht ein solcher Anspruch bis zum 31. März 2001, ist § 207a Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Bezieher von Arbeitslosenhilfe bis zum 31. März 2001 § 232a Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden ist. Die Bundesagentur soll Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung befreit sind, auf die am 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen des Rechts zur Übernahme von an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlenden Beiträgen umfassend und schnell hinweisen.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 100 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 434c Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz

(1) Soweit sich die Höhe eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld, der vor dem 1. Januar 2001 entstanden ist, nach § 112 des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung oder nach § 134 Abs. 1 in der vor dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung richtet, sind diese Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Bemessungsentgelt, das sich vor der Rundung ergibt, ab

§ 434d⁶⁸⁷

dem 1. Januar 1997 um 10 Prozent, höchstens bis zur jeweiligen Leistungsbemessungsgrenze, erhöht. Die Erhöhung gilt für Ansprüche, über die am 21. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, vom 22. Juni 2000 an.

(2) § 135 Nr. 2 ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 1. Juli 2001 entstehen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das durchschnittliche Bemessungsentgelt aller Bezieher von Arbeitslosengeld um 10 Prozent erhöht.

(3) Für Ansprüche auf Unterhaltsgeld, die vor dem 1. Januar 2001 entstanden sind, sind § 134 Abs. 1 in der vor dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung und § 158 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Bemessungsentgelt, das sich vor der Rundung ergibt, ab dem 1. Januar 1997 um 10 Prozent, höchstens bis zur jeweiligen Leistungsbemessungsgrenze, erhöht. Die Erhöhung gilt für Ansprüche, über die am 21. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, vom 22. Juni 2000 an. Für Ansprüche auf Unterhaltsgeld, die nach dem 1. Januar 2001 entstanden sind, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn das nach § 158 Abs. 1 Satz 1 zugrunde zu legende Bemessungsentgelt nach § 134 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung bemessen worden ist und sich nicht bereits nach Absatz 1 Satz 2 erhöht hat.

(4) (weggefallen)

(5) (weggefallen)

(6) Für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage für Ansprüche auf Übergangsgeld, die vor dem 1. Januar 2001 entstanden sind und über die am 21. Juni 2000 noch nicht unanfechtbar entschieden war, ist § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches in der vor dem 22. Juni 2000 jeweils geltenden Fassung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1996 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich das Regelentgelt um 10 vom Hundert, höchstens aber bis zur Höhe des Betrages der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze, erhöht. Das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt ist um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen. Satz 1 und 2 gilt für Ansprüche, über die vor dem 22. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, nur für Zeiten vom 22. Juni 2000 an bis zum Ende der Leistungsdauer.

(7) § 128a des Arbeitsförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1997 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Arbeitgeber der Bundesagentur vierteljährlich 30 Prozent des Arbeitslosengeldes einschließlich der anteilig darauf entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung zu erstatten hat.“

687 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 116 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 246 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) § 415 Abs. 3 Satz 8 gilt ab 1. Januar 2002 mit der Maßgabe, dass der Betrag ‚1 350 Deutsche Mark‘ durch den Betrag ‚691 Euro‘ ersetzt wird.“

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530) hat in Abs. 1 Satz 1 „2004“ durch „2005“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 92 Abs. 2 Satz 2 in der seit dem 1. Januar 2002“ durch „§ 85 Abs. 2 Satz 3 in der seit dem 1. Januar 2003“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 100 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 434d Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

(1) Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung, die bis zum 31. Dezember 2005 beginnt, ist auch dann angemessen, wenn sie auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen nicht um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Insoweit ist § 85 Abs. 2 Satz 3 in der seit dem 1. Januar 2003 geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(2) § 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 192 Satz 2 Nr. 3 und § 196 Satz 2 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung sind für Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes vor dem 1. Januar 2003 weiterhin anzuwenden.

§ 434e⁶⁸⁸

§ 434f⁶⁸⁹

§ 434g⁶⁹⁰

(3) § 131 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, weiterhin anzuwenden; insoweit ist § 131 Abs. 2 in der vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung nicht anzuwenden.“

688 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 13 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013, ber. 2002 S. 1542) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 100 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 434e Bundeswehrneuausrichtungsgesetz

Die §§ 26 und 127 in der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung sind auf Ansprüche und Arbeitslosengeld weiterhin anzuwenden, wenn der Wehrdienst oder der Zivildienst vor dem 1. Januar 2002 begonnen hat.“

689 QUELLE

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 35 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 247 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Abs. 1 und 3 aufgehoben. Abs. 1 und 3 lauteten:

„(1) Die Amtsperiode der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter (Mitglieder) endet abweichend von § 381 Abs. 1 am 30. Juni 2002. Abweichend von § 390 gelten die Mitglieder als zu diesem Zeitpunkt abberufen. In der Zeit vom 27. März 2002 bis zum 30. Juni 2002 übernimmt der Verwaltungsrat die Aufgaben nach § 376 in der seit dem 27. März 2002 geltenden Fassung. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beruft zum 1. Juli 2002 die Mitglieder des Verwaltungsrats neu. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung soll die vorschlagsberechtigten Stellen auffordern, bis zum 5. Juni 2002 Vorschläge für die Berufung zu unterbreiten.

(3) Abweichend von § 394a Abs. 1 bedarf es vor der erstmaligen Ernennung der oder des Vorsitzenden des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit nicht der Anhörung des Verwaltungsrats. Bis zur erstmaligen Ernennung der weiteren Mitglieder des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit nach § 394a Abs. 1 nimmt die oder der Vorsitzende des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit die Aufgaben des Vorstands nach § 394 Abs. 1 allein wahr.“

UMNUMMERIERUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 102 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 434f in § 435 unnummeriert.

690 QUELLE

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 248 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 5 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 41 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Abs. 4 und 6 aufgehoben. Abs. 4 und 6 lauteten:

„(4) § 194 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 gilt in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung für die Dauer der laufenden Bewilligung weiter, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe im Zeitraum vom 1. Oktober 2002 bis zum 31. Dezember 2002 vorgelegen haben.“

(6) Wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe im Zeitraum vom 1. Oktober 2002 bis zum 31. Dezember 2002 vorgelegen haben, sind auf Antrag des Arbeitslosen Artikel 1 Nr. 25

§ 434h⁶⁹¹

§ 434i⁶⁹²

§ 434j⁶⁹³

Buchstabe a und Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 11 Nr. 2 des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bis zum 31. Dezember 2003 nicht anzuwenden, soweit

- a) der Arbeitslose,
- b) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, der Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft oder der Lebenspartner des Arbeitslosen,
- c) die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder des Arbeitslosen oder seines Partners

dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt würden.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 100 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 434g Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

(1) § 128 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn die Maßnahme, für die das Unterhaltsgeld geleistet wird, vor dem 1. Januar 2003 begonnen hat oder das Unterhaltsgeld vor dem 1. Januar 2003 zuerkannt worden ist.

(2) § 144 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, vor dem 1. Januar 2003 liegt.

(3) §§ 156, 157 Abs. 2, § 158 Abs. 4, § 198 Satz 1, § 274 Satz 1 Nr. 2 und § 339 Satz 3 Nr. 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn der Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld vor dem 1. Januar 2003 entstanden ist.

(4) (weggefallen)

(5) Die Agentur für Arbeit darf einen Vertrag zur Einrichtung einer Personal-Service-Agentur nur schließen, wenn sich die Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts der in der Personal-Service-Agentur beschäftigten Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember 2003 nach einem Tarifvertrag für Arbeitnehmerüberlassung richten.“

691 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 9 Nr. 21 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 100 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 434h Zuwanderungsgesetz

Die §§ 419 und 421 Abs. 3 sind in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung bis zum Ende des Deutsch-Sprachlehrgangs weiterhin anzuwenden, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2005 entstanden ist und der Deutsch-Sprachlehrgang begonnen hat. In diesen Fällen trägt der Bund die Ausgaben der Sprachförderung; Verwaltungskosten der Bundesagentur für Arbeit werden nicht erstattet.“

692 QUELLE

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 103 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 434i in § 436 unnummeriert.

693 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 249 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2004.—Artikel 3 Nr. 41a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Abs. 13 und 14 neu gefasst. Abs. 13 und 14 lauteten:

„(13) Die Amtsperiode der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats und der stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter endet am 31. Dezember 2003.

(14) Die Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter endet am 30. Juni 2004.“

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) hat Abs. 9 neu gefasst. Abs. 9 lautete:

„(9) Für Zeiten bis zum 31. Dezember 2004 tritt in § 117 Abs. 1 Nr. 2, § 119 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 und 2, § 133 Abs. 4, § 134 Abs. 2 Nr. 2, § 135 Nr. 7, § 155 Nr. 3 und § 158 Abs. 2 an die Stelle des Arbeitsamtes die Agentur für Arbeit.“

06.08.2004.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat Satz 2 in Abs. 10 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Absatz 8 gilt in diesen Fällen nicht.“

27.11.2004.—Artikel 1 Nr. 19 lit. c des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat in Abs. 12 Nr. 2 „und § 226 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b“ durch „, § 226 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und § 421 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 19 lit. b des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat Abs. 5a eingefügt.

01.02.2006.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat Abs. 3a eingefügt.

01.06.2006.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt. AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 100 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 434j Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

(1) Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2003 in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme versicherungspflichtig beschäftigt waren, bleiben abweichend von § 27 Abs. 3 Nr. 5 in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig.

(2) § 28a Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass ein Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ungeachtet der Voraussetzungen des Satzes 2 bis zum 31. Dezember 2006 gestellt werden kann. Stellt eine Person, deren Tätigkeit oder Beschäftigung gemäß § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, den Antrag nach dem 31. Mai 2006, gilt Satz 1 mit der Einschränkung, dass die Tätigkeit oder Beschäftigung nach dem 31. Dezember 2003 aufgenommen worden sein muss.

(3) Die §§ 123, 124, 127 Abs. 2a und 3, § 133 Abs. 1 und § 147 sowie die Anwartschaftszeit-Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum 31. Januar 2006 entstanden ist. Insoweit sind die §§ 123, 124, 127, 131 Abs. 4 und § 147 in der vom 1. Januar 2004 an geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(3a) § 124 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist für Personen, die innerhalb der Zeit vom 1. Februar 2006 bis 31. Januar 2007 eine Pflügetätigkeit oder eine selbständige Tätigkeit im Sinne des § 28a Abs. 1 Nr. 1 und 2 ausgeübt haben und deren Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem 31. Januar 2006 entstanden ist, bis zum 31. Januar 2007 weiterhin anzuwenden. Insoweit ist § 124 Abs. 3 in der vor dem 1. Januar 2004 an geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(4) § 128 Abs. 1 Nr. 5 und § 145 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Säumniszeiten, die vor dem 1. Januar 2005 eingetreten sind.

(5) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 2005 entstanden, ist das Bemessungsentgelt nach dem vom 1. Januar 2005 an geltenden Recht nur neu festzusetzen, soweit dies auf Grund eines Sachverhaltes erforderlich ist, der nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten ist.

(5a) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 2005 entstanden, so gilt § 133 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass als Lohnsteuer die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle des Jahres 2004 zu berücksichtigen ist.

(6) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 2005 entstanden, ist das Recht über die Anrechnung von Nebeneinkommen (§ 141) in der vom 1. Januar 2005 an geltenden Fassung nur dann anzuwenden, wenn dies auf Grund einer Änderung der Verhältnisse erforderlich ist, die nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten ist und sich auf den Anrechnungsbetrag auswirkt.

§ 434k⁶⁹⁴

(7) Die Erstattungspflicht nach den §§ 147b, 148 entfällt für Zeiten ab dem 1. Januar 2004.

(8) Ist ein Anspruch auf Unterhaltsgeld vor dem 1. Januar 2005 zuerkannt worden, wird dieser für Zeiten ab dem 1. Januar 2005 ohne Neuberechnung als Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung erfüllt; insoweit ist § 422 Abs. 1 nicht anzuwenden.

(9) Für Zeiten bis zum 31. Dezember 2004 tritt in § 61 Abs. 4 Satz 3, § 77 Abs. 1 Nr. 3, § 117 Abs. 1 Nr. 2, § 119 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 und 2, § 133 Abs. 4, § 134 Abs. 2 Nr. 2, § 135 Nr. 3 und 7, § 144 Abs. 1 Nr. 2, § 145 Abs. 1 und 2, § 152 Nr. 2, § 155 Nr. 3 und § 158 Abs. 2 an die Stelle des Arbeitsamtes die Agentur für Arbeit.

(10) Die §§ 77, 78, 153 bis 159, auch in Verbindung mit § 172 Abs. 2 Nr. 1, § 207 Abs. 1 Satz 1, § 207a Abs. 1, § 311 Satz 1, § 313 Satz 1 und § 328 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung sind über den 31. Dezember 2004 hinaus anzuwenden für Teilnehmer an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung, die die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt haben. In diesen Fällen

1. gilt Absatz 8 nicht und
2. ist § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Elften Buches in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(11) Ist ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit bis zum 31. Dezember 2003 entstanden, so richtet sich die Entscheidung über eine Verlängerung nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Vorschriften.

(12) Folgende Vorschriften sind in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden:

1. § 37a Abs. 3, § 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, solange Arbeitnehmer in einer Strukturanpassungsmaßnahme gefördert werden;
2. § 57 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, § 226 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und § 421l Abs. 1 Nr. 1, wenn der Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Strukturanpassungsmaßnahme gefördert worden ist;
3. § 226 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, wenn der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit bezogen hat;
4. §§ 272 bis 279, wenn das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit vor dem 31. Dezember 2003 oder unter den Voraussetzungen des § 422 einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer in eine Strukturanpassungsmaßnahme zugewiesen hatte oder zuweist und das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit mit dem Träger über die ursprüngliche Zuweisung hinaus eine Zuweisung oder mehrere Zuweisungen des geförderten Arbeitnehmers vereinbart hat;
5. §§ 185 und 208, wenn das Insolvenzereignis vor dem 1. Januar 2004 liegt.

(13) Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsämter im Sinne des § 395 Abs. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung führen ab 1. Januar 2004 die Amtsbezeichnung ‚vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung der Regionaldirektion‘; die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter im Sinne des § 395 Abs. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung führen ab dem 1. Januar 2004 die Amtsbezeichnung ‚Mitglied der Geschäftsführung der Regionaldirektion‘. Die Direktorinnen und Direktoren im Sinne des § 396 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung führen ab dem 1. Januar 2004 die Amtsbezeichnung ‚vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit‘.

(14) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter endet am 31. Dezember 2003. Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates und der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter endet am 30. Juni 2004.“

694 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 42 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) und Artikel 9 Nr. 22 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) haben die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 100 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 434k Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

§ 434l⁶⁹⁵

§ 434m⁶⁹⁶

§ 434n⁶⁹⁷

Die §§ 419, 420 Abs. 3 und § 421 Abs. 3 sind in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung bis zum Ende des Deutsch-Sprachlehrgangs weiterhin anzuwenden, wenn vor dem 1. Januar 2005 der Anspruch entstanden ist und der Deutsch-Sprachlehrgang begonnen hat. In diesen Fällen trägt der Bund die Ausgaben der Sprachförderung; Verwaltungskosten der Bundesagentur für Arbeit werden nicht erstattet.“

695 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 100 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 434l Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt

(1) § 127 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum 31. Januar 2006 entstanden ist. Insoweit ist § 127 in der vom 1. Januar 2004 an geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(2) § 127 Abs. 4 in der vom 1. Januar 2004 an geltenden Fassung ist bis zum 31. Januar 2010 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Höchstdauer des Anspruches mindestens die Restdauer des erloschenen Anspruches zugrunde zu legen ist.

(3) § 147a in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zu diesem Tag entstanden ist oder wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis bis zum 26. September 2003 beendet hat.

(4) § 147a ist nicht anzuwenden für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, deren Dauer sich nach § 127 Abs. 2 in der vor dem 1. Januar 2004 an geltenden Fassung richtet.“

696 QUELLE

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 100 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 434m Fünftes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

§ 57 Abs. 3 Satz 3 und § 140 in der bis zum 30. Dezember 2005 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn sich die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung nach der bis zum 30. Dezember 2005 geltenden Rechtslage richtet.“

697 QUELLE

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2006.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) hat in Abs. 2 „und 2“ nach „Nr. 1“ gestrichen.

01.11.2007.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) In Betrieben, die Zweigen des Baugewerbes im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist, angehören, werden in der Schlechtwetterzeit 2006/2007 Leistungen nach den §§ 175 und 175a nach Maßgabe der folgenden Regelungen erbracht.“

01.11.2010.—Artikel 1 Nr. 22b des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat in Abs. 2 „2010“ durch „2012“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

§ 434o⁶⁹⁸

§ 434p⁶⁹⁹

§ 434q⁷⁰⁰

§ 434r⁷⁰¹

§ 434s⁷⁰²

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 105 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 434n in § 438 unnummeriert.

698 QUELLE

01.08.2006.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 100 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 434o Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Für Personen, die ausschließlich auf Grund der Voraussetzung in § 57 Abs. 2 Nr. 2 keinen Anspruch auf Gründungszuschuss haben, ist § 57 in der bis zum 31. Juli 2006 geltenden Fassung bis zum 1. November 2006 anzuwenden.“

699 QUELLE

01.05.2007.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 100 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 434p Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen

Besteht am 1. Mai 2007 oder zu einem späteren Zeitpunkt noch Anspruch auf Leistungen der Entgelt-sicherung für ältere Arbeitnehmer, die erstmals nach § 421j in der bis zum 30. April 2007 geltenden Fassung bewilligt worden sind, so gilt für eine erneute Bewilligung § 421j Abs. 2 Satz 2 entsprechend.“

700 QUELLE

01.01.2008.—Artikel 17 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat „§§ 65, 66, 71, 101“ durch „§§ 65, 66, 68, 71, 101“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Satz 2 „§ 244“ durch „§ 246 Abs. 2“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 100 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 434q Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Abweichend von § 422 finden die §§ 65, 66, 68, 71, 101 Abs. 3 und die §§ 105 bis 108 ab dem 1. August 2008 Anwendung. Satz 1 gilt auch für die Fälle des § 246 Abs. 2.“

701 QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3245) und Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) haben die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 106 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 434r in § 439 unnummeriert.

702 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 434t⁷⁰³

§ 434u⁷⁰⁴

§ 434v⁷⁰⁵

§ 434w⁷⁰⁶

ÄNDERUNGEN

22.07.2009.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat Abs. 3a eingefügt.

01.09.2011.—Artikel 2c Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat Abs. 3a neu gefasst. Abs. 3a lautete:

„(3a) Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 61 werden für Teilnehmer, die ab dem 1. September 2011 die Maßnahme beginnen, neben den in § 69 genannten Maßnahmekosten auch erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmern in betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 60 Absatz 1 als Maßnahmekosten übernommen. Die Bundesagentur bestimmt durch Anordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Übernahme sowie zur Höhe von Pauschalen nach Satz 1.“

UMNUMMERIERUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 107 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 434s in § 440 unnummeriert.

703 QUELLE

23.07.2009.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 108 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 434t in § 441 unnummeriert.

704 QUELLE

17.04.2010.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410) in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 12a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 100 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 434u Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz

Abweichend von § 365 wird aus den zum Schluss des Haushaltsjahres 2010 die Rücklage übersteigenden Darlehen ein Zuschuss, wenn die Bundesagentur als Liquiditätshilfe geleistete Darlehen des Bundes bis zum Schluss des Haushaltsjahres 2010 nicht zurückzahlen kann.“

705 QUELLE

28.10.2010.—Artikel 4 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 100 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 434v Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(1) Bis zum 31. Juli 2010 sind § 65 Absatz 1, § 66 Absatz 1 und 3, § 71 Absatz 2, § 105 Absatz 1 Nummer 4 und § 106 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bedarfe und Freibeträge sich jeweils nach § 11 Absatz 4, § 12 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3, § 13 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 sowie die §§ 21 bis 25 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und § 2 Nummer 6 der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Absatz 3 Nummer 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der bis zum 27. Oktober 2010 geltenden Fassung bestimmen.

(2) Abweichend von § 422 finden die §§ 65, 66, 71, 101 Absatz 3 und die §§ 105 bis 108 ab dem 1. August 2010 Anwendung. Satz 1 gilt auch für die Fälle des § 246 Absatz 2 Satz 1.“

706 QUELLE

§ 434x⁷⁰⁷**§ 435 Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat**

Zum 27. März 2002 treten der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit und der Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeit in den Ruhestand. Für die in Satz 1 genannten Beamten sind § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie die Vorschriften des § 7 Nr. 2 und des § 14 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass dem einstweiligen Ruhestand die Zeit von dem Eintritt in den Ruhestand bis zu dem in § 399 Abs. 4 Satz 2 in der bis zum 26. März 2002 geltenden Fassung genannten Zeitpunkt gleichsteht.⁷⁰⁸

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 109 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 434w in § 442 unnummeriert.

707 QUELLE

28.12.2011.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 110 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 434x Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

(1) Wird am 28. Dezember 2011 oder zu einem späteren Zeitpunkt die Verlängerung eines Gründungszuschusses beantragt, der erstmalig nach § 58 Absatz 1 in der bis zum 27. Dezember 2011 geltenden Fassung bewilligt worden ist, so gilt für die Bewilligung der Verlängerung § 58 Absatz 2 in der bis zum 27. Dezember 2011 geltenden Fassung.

(2) Beamtinnen und Beamten, denen am 27. Dezember 2011 ein Amt im Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne der §§ 389 und 390 in der bis zum 27. Dezember 2011 geltenden Fassung übertragen ist, verbleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit in diesem Amt. Zeiten einer Beurlaubung nach § 387 Absatz 3 Satz 1 werden nicht als Amtszeit berücksichtigt. Wird nach Ablauf der Amtszeit festgestellt, dass sich die Beamtin oder der Beamte in dem übertragenen Amt bewährt hat, wird das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen. Hat sich die Beamtin oder der Beamte in dem übertragenen Amt nicht bewährt, wird die Beamtin oder der Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. In diesem Fall enden der Anspruch auf Besoldung und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, alle sonstigen Ansprüche aus dem im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragenen Amt. Tritt eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit nach der Entlassung wieder in ihr oder sein vorheriges Amt im Beamtenverhältnis ein oder tritt sie oder er wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, ist § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden. § 15a Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend, wenn eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.

(3) § 389 ist anzuwenden, sofern nach dem 27. Dezember 2011 eine Funktion im Sinne dieser Vorschrift übertragen wird. Satz 1 gilt auch, wenn eine vor dem 28. Dezember 2011 übertragene Funktion ab dem 28. Dezember 2011 auf veränderter vertraglicher Grundlage fortgeführt werden soll. § 387 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

708 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) und Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 117 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 1 durch Abs. 1 und 1a ersetzt. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei der Anwendung des § 28 Nr. 2 gilt

1. die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als Rente wegen voller Erwerbsminderung und

§ 436 Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Personen, die am 31. März 2003 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung in der ab 1. April 2003 geltenden Fassung von § 8 des Vierten Buches erfüllt, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. Sie werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung wirkt vom 1. April 2003 an. Sie ist auf diese Beschäftigung beschränkt.⁷⁰⁹

§ 437 Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

(1) Die Beamtinnen und Beamten der Bundesanstalt, die vor dem 2. Juli 2003 ganz oder überwiegend Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion wahrgenommen haben und diese am 31. Dezember 2003 noch wahrnehmen, sind mit Wirkung vom 1. Januar 2004 Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte im Dienst der Zollverwaltung. § 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) findet entsprechend Anwendung. Von der Überleitung nach Satz 1 ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte, die am 2. Juli 2003 die Antragsaltersgrenze des § 52 des Bundesbeamtengesetzes erreicht haben oder sich zu diesem Zeitpunkt in Altersteilzeit befanden.

(2) Die Angestellten der Bundesanstalt, die vor dem 2. Juli 2003 ganz oder überwiegend Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion wahrgenommen haben und diese am 31. Dezember 2003 noch wahrnehmen, sind mit Wirkung vom 1. Januar 2004 Angestellte des Bundes und in den Dienst der Zollverwaltung übergeleitet. Die Bundesrepublik Deutschland tritt unbeschadet der nachfolgenden Absätze in die arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten der im Zeitpunkt der Überleitung bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Von der Überleitung nach den Sätzen 1 und 2 ausgenommen sind Angestellte, die am 2. Juli 2003 die Anspruchsvoraussetzungen für eine gesetzliche Rente wegen Alters erfüllt haben oder sich zu diesem Zeitpunkt in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befanden.

(3) Vom Zeitpunkt der Überleitung an gelten die für Angestellte des Bundes bei der Zollverwaltung jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen, soweit sich aus den Sätzen 2 bis 4 nicht etwas anderes ergibt. Die Eingruppierung in die im Zeitpunkt der Überleitung erreichte Vergütungsgruppe besteht fort, solange überwiegend Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion wahrgenommen und keine neuen Aufgaben, die nach dem Tarifrecht des Bundes zu einer Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe führen, übertragen werden. Soweit in den Fällen einer fortbestehenden Eingruppierung nach Satz 2 in der bisherigen Tätigkeit ein Bewährungsaufstieg oder sonstiger Aufstieg vorgesehen war, sind Angestellte nach Ablauf der bei Überleitung geltenden Aufstiegsfrist in diejenige

-
2. eine mit der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als eine mit der Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers.“

UMNUMMERIERUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 101 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 435 in § 434 unnummeriert.

Artikel 2 Nr. 102 desselben Gesetzes hat § 434f in § 435 unnummeriert.

709 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 250 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2004.—Artikel 3 Nr. 43 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Abs. 7 eingefügt.

12.02.2009.—Artikel 15 Abs. 96 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 1 Satz 1 „unmittelbare“ nach „2004“ gestrichen.

Artikel 15 Abs. 96 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „§ 42 Abs. 4“ durch „§ 52“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 104 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 436 in § 437 unnummeriert.

Artikel 2 Nr. 103 desselben Gesetzes hat § 434i in § 436 unnummeriert.

Vergütungsgruppe eingruppiert, die sich nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Tarifrecht der Bundesanstalt ergeben hätte. Eine Eingruppierung nach den Sätzen 2 und 3 entfällt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem sich Angestellte schriftlich für eine Eingruppierung nach dem Tarifrecht des Bundes entscheiden.

(4) Die bei der Bundesanstalt anerkannten Beschäftigungszeiten werden auf die Beschäftigungszeit im Sinne des Tarifrechts des Bundes angerechnet; Entsprechendes gilt für Zeiten in der Zusatzversorgung. Nehmen die übergeleiteten Angestellten Vollzugsaufgaben wahr, die ansonsten Beamten obliegen, wird eine Zulage nach Vorbemerkung Nummer 9 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe der für vergleichbare Beamtinnen und Beamte der Zollverwaltung jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Soweit es darüber hinaus im Zusammenhang mit dem überleitungsbedingten Wechsel des Arbeitgebers angemessen ist, kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat außer- und übertariflich ergänzende Regelungen treffen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für Angestellte, die im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion von der Bundesagentur in sonstiger Weise als Angestellte des Bundes in den Dienst der Zollverwaltung wechseln.

(6) Die Bundesagentur trägt die Versorgungsbezüge der gemäß Absatz 1 in den Dienst des Bundes übernommenen Beamtinnen und Beamten für die bis zur Übernahme zurückgelegten Dienstzeiten. Der Bund trägt die Versorgungsbezüge für die seit der Übernahme in den Dienst des Bundes zurückgelegten Dienstzeiten der in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten. Im Übrigen gilt § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

(7) § 15 Absatz 1 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gilt für die nach den Absätzen 1 und 2 übergeleiteten Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten entsprechend.⁷¹⁰

§ 438⁷¹¹

710 UMNUMMERIERUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 104 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 436 in § 437 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 104 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Überleitung von Beschäftigten der Bundesanstalt in den Dienst des Bundes“.

27.06.2020.—Artikel 309 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 4 Satz 3 „ , für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

15.06.2021.—Artikel 15 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614) hat in Abs. 7 „Abs. 1“ durch „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

711 UMNUMMERIERUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 105 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 434n in § 438 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 105 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 2 bis 5 aufgehoben. Abs. 2 bis 5 lauteten:

„(2) In Betrieben des Gerüstbauerhandwerks (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 der Baubetriebe-Verordnung) werden bis zum 31. März 2012 Leistungen nach den §§ 175 und 175a nach Maßgabe der folgenden Regelungen erbracht.

(3) Die Schlechtwetterzeit beginnt am 1. November und endet am 31. März.

(4) Ergänzende Leistungen nach § 175a Abs. 2 und 4 werden ausschließlich zur Vermeidung oder Überbrückung witterungsbedingter Arbeitsausfälle gewährt. Zuschuss-Wintergeld wird in Höhe von 1,03 Euro je Ausfallstunde erbracht.

(5) Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld nach § 175a Abs. 2 haben auch Arbeitnehmer, die zur Vermeidung witterungsbedingter Arbeitsausfälle eine Vorausleistung erbringen, die das Arbeitsentgelt bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit für mindestens 120 Stunden ersetzt, in

§ 439 Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(1) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer dem Lebensalter der oder des Arbeitslosen entsprechenden Höchstanspruchsdauer nach § 127 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung am 31. Dezember 2007 noch nicht erschöpft, erhöht sich die Anspruchsdauer bei Arbeitslosen, die vor dem 1. Januar 2008 das 50. Lebensjahr vollendet haben, auf 15 Monate, das 58. Lebensjahr vollendet haben, auf 24 Monate.⁷¹²

§ 440 Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2008 in einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante versicherungspflichtig beschäftigt waren, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig.

angemessener Höhe im Verhältnis zum Saison-Kurzarbeitergeld steht und durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag geregelt ist. Der Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld besteht für Zeiten des Bezugs der Vorausleistung, wenn diese niedriger ist als das ohne den witterungsbedingten Arbeitsausfall erzielte Arbeitsentgelt.“

AUFHEBUNG

15.07.2016.—Artikel 100 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 438 Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung

Bei Ansprüchen auf Arbeitslosengeld, die nach dem 31. März 2006 entstehen, ist § 131 Abs. 3 Nr. 1 in der bis zum 31. März 2006 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, soweit in den Bemessungszeitraum Zeiten des Bezugs von Winterausfallgeld oder einer Winterausfallgeld-Vorausleistung fallen.“

712 UMNUMMERIERUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 106 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 434r in § 439 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 106 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 „der oder“ nach „Lebensalter“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 106 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 aufgehoben. Abs. 2 bis 4 lauteten:

„(2) Abweichend von § 345a Abs. 2 Satz 2 sind die Beiträge für das Jahr 2007 am 15. Mai 2008 zu zahlen.

(3) Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich nach Absatz 1 verlängert hat und deren Anspruch auf Arbeitslosengeld zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 11. April 2008 nach der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Rechtslage erschöpft gewesen wäre und die nach dem 11. April 2008 ihre Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer Beschäftigung beenden, verkürzt sich die in § 421j Abs. 1 Nr. 1 genannte Dauer des Restanspruchs auf Arbeitslosengeld auf 60 Tage. Beenden sie ihre Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer selbständigen hauptberuflichen Tätigkeit, verkürzt sich die in § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannte Dauer des Restanspruchs auf Arbeitslosengeld auf 30 Tage.

(4) Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich durch Absatz 1 verlängert hat, haben rückwirkend Anspruch auf

1. Leistungen der Entgeltsicherung für Ältere nach § 421j, wenn sie nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 11. April 2008 ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer Beschäftigung beendet und einen Antrag auf Entgeltsicherung gestellt haben, der nur wegen der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorliegenden Voraussetzungen des § 421j Abs. 1 Nr. 1 abgelehnt wurde, oder
2. einen Gründungszuschuss nach § 57, wenn sie nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 11. April 2008 ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer selbständigen hauptberuflichen Tätigkeit beendet und einen Antrag auf einen Gründungszuschuss gestellt haben, der nur wegen der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorliegenden Voraussetzung des § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 abgelehnt wurde.“

(2) § 38 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für den von § 237 Abs. 5 des Sechsten Buches erfassten Personenkreis. In diesen Fällen ist § 38 Abs. 3 in der vom 1. Januar 2009 an geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(3) Soweit Zeiten der Teilnahme an einer Maßnahme nach § 46 bei der Berechnung von Fristen oder als Fördertatbestand berücksichtigt werden, sind ihnen Zeiten der Teilnahme an einer Maßnahme nach den §§ 37, 37c, 48 und 421i in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung und einer Maßnahme nach § 241 Abs. 3a in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung gleichgestellt.

(4) § 144 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 2009 entstanden sind. In diesen Fällen ist § 144 Abs. 4 in der vom 1. Januar 2009 an geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(5) Die §§ 248 und 249 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Träger von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.⁷¹³

§ 441 Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung

Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 2010 entstanden, ist § 133 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung anzuwenden.⁷¹⁴

§ 442 Beschäftigungschancengesetz

(1) Personen, die als Selbständige oder Auslandsbeschäftigte vor dem 1. Januar 2011 ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nach § 28a in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung begründet haben, bleiben in dieser Tätigkeit oder Beschäftigung über den 31. Dezember 2010 versicherungspflichtig nach § 28a in der ab dem 1. Januar 2011 an geltenden Fassung. Sie können die Versicherungspflicht auf Antrag bis zum 31. März 2011 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesagentur rückwirkend zum 31. Dezember 2010 beenden.

(2) Abweichend von § 345b Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 gilt als beitragspflichtige Einnahme für alle Selbständigen und Auslandsbeschäftigten, die in einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag stehen, vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße. § 345b Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 in der vom 1. Januar 2011 geltenden Fassung ist insoweit nicht anzuwenden.⁷¹⁵

§ 443 Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

(1) Für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 260 und Arbeitsgelegenheiten nach § 16d des Zweiten Buches in der vor dem 1. April 2012 geltenden Fassung gilt § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 in der vor dem 1. April 2012 geltenden Fassung entsprechend, wenn und solange die

713 UMNUMMERIERUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 107 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 434s in § 440 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 107 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 „Arbeitnehmerinnen und“ am Anfang eingefügt und „abweichend von § 27 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b“ nach „bleiben“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 107 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3a aufgehoben. Abs. 3a lautete:

„(3a) § 69 Satz 1 Nummer 3 und eine aufgrund § 69 Satz 2 erlassene Anordnung finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme vor dem 1. September 2011 begonnen hat.“

714 UMNUMMERIERUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 108 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 434t in § 441 unnummeriert.

715 UMNUMMERIERUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 109 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat § 434w in § 442 unnummeriert.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Arbeitsgelegenheiten nach dem vor diesem Tag geltenden Recht durchgeführt werden.

(2) Beschäftigungen im Sinne des § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 sind auch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, wenn und solange diese Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem bis zum 31. März 2012 geltenden Recht gefördert werden.

(3) Für Träger ist eine Zulassung nach § 176 bis einschließlich 31. Dezember 2012 nicht erforderlich. Dies gilt weder für Träger, die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 durchführen, noch für Träger, die Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 durchführen. Zulassungen von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die nach den §§ 84 und 85 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung erteilt wurden, sind den Zulassungen nach den §§ 176 und 178 sowie § 179 in Verbindung mit § 180 gleichgestellt. Ein Anspruch auf Vergütung für die Arbeitsvermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 besteht für bis einschließlich 31. Dezember 2012 erfolgte Vermittlungen nur, wenn der Träger zum Zeitpunkt der Vermittlung die Arbeitsvermittlung als Gegenstand seines Gewerbes angezeigt hat.

(4) Anerkennungen nach den §§ 2 und 3 der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung, die bis zum 31. März 2012 erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis längstens 31. März 2015. Die jährliche Überprüfung anerkannter Stellen wird ab 1. April 2012 von der Akkreditierungsstelle wahrgenommen.

(5) Beamtinnen und Beamten, denen am 27. Dezember 2011 ein Amt im Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne der §§ 389 und 390 in der bis zum 27. Dezember 2011 geltenden Fassung übertragen ist, verbleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit in diesem Amt. Zeiten einer Beurlaubung nach § 387 Absatz 3 Satz 1 werden nicht als Amtszeit berücksichtigt. Wird nach Ablauf der Amtszeit festgestellt, dass sich die Beamtin oder der Beamte in dem übertragenen Amt bewährt hat, wird das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen. Hat sich die Beamtin oder der Beamte in dem übertragenen Amt nicht bewährt, wird die Beamtin oder der Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. In diesem Fall enden der Anspruch auf Besoldung und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, alle sonstigen Ansprüche aus dem im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragenen Amt. Tritt eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit nach der Entlassung wieder in ihr oder sein vorheriges Amt im Beamtenverhältnis ein oder tritt sie oder er wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, ist § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden. § 15a Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend, wenn eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.

(6) § 389 ist anzuwenden, sofern nach dem 27. Dezember 2011 eine Funktion im Sinne dieser Vorschrift übertragen wird. Satz 1 gilt auch, wenn eine vor dem 28. Dezember 2011 übertragene Funktion ab dem 28. Dezember 2011 auf veränderter vertraglicher Grundlage fortgesetzt werden soll. § 387 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) § 421s in der am 31. März 2012 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden auf Maßnahmen, über die die Bundesagentur vor dem 31. März 2012 Verträge mit Trägern geschlossen hat, bis zum Ende der Vertragslaufzeit; § 422 Absatz 1 Nummer 3 gilt insoweit nicht.⁷¹⁶

§ 444 Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

(1) Personen, die am 31. Dezember 2012 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach diesem Vorschriften in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung erfüllt, bleiben in dieser Beschäftigung längstens bis zum 31. Dezember 2014 versicherungspflichtig, solange das Arbeitsentgelt 400 Euro monatlich

716 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 110 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

übersteigt. Sie werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Der Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Die Befreiung wirkt vom 1. Januar 2013 an, wenn sie bis zum 31. März 2013 beantragt wird, im Übrigen von dem Beginn des Kalendermonats an, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Die Befreiung ist auf diese Beschäftigung beschränkt.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 gilt § 276b Absatz 1 des Sechsten Buches und bei Anwendung des § 344 Absatz 4 gilt § 276b Absatz 2 des Sechsten Buches entsprechend.⁷¹⁷

§ 444a Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung

(1) § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 in der Fassung vom 1. August 2016 gilt mit der Maßgabe, dass ein Antrag unberührt von § 28a Absatz 3 innerhalb von drei Monaten nach dem 31. Juli 2016 gestellt werden kann.

(2) Der Anspruch auf Zahlung einer Weiterbildungsprämie nach § 131a Absatz 3 gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die nach dem 31. Juli 2016 beginnt.

(3) § 151 Absatz 3 Nummer 3 in der Fassung vom 1. August 2016 ist nur für Ansprüche auf Arbeitslosengeld anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2016 entstanden sind.⁷¹⁸

§ 445 Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Abweichend von § 422 sind die §§ 54a, 61, 62, 64, 67, 116 und 123 bis 126 ab dem 1. August 2016 anzuwenden.⁷¹⁹

§ 445a Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes

Abweichend von § 422 sind

1. die §§ 54a, 61, 62, 64, 67, 79, 116 und 123 bis 126 ab dem 1. August 2019 nach Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes,
2. die §§ 54a, 61, 62, 64, 67 und 123 bis 126 ab dem 1. August 2020 nach Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes und
3. die §§ 67 und 126 ab dem 1. August 2021 nach Artikel 7 Absatz 3

anzuwenden.⁷²⁰

§ 446 Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften

(1) Für Personen, die am 31. Dezember 2016 nach § 26 Absatz 2b in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung versicherungspflichtig waren, besteht die Versicherungspflicht für die Dauer der Pflegezeit fort. Für diese Zeit sind § 345 Nummer 8, § 347 Nummer 10, § 349 Absatz 4a Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für Pflegepersonen, die am 31. Dezember 2016 nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung versicherungspflichtig waren, wird ab dem 1. Januar 2017

717 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat die Vorschrift eingefügt.

718 QUELLE

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat die Vorschrift eingefügt.

719 QUELLE

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat die Vorschrift eingefügt.

720 QUELLE

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) hat die Vorschrift eingefügt.

das Versicherungspflichtverhältnis nach § 26 Absatz 2b fortgesetzt. § 26 Absatz 3 Satz 5 und 6 bleibt unberührt.⁷²¹

§ 447 Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung

(1) Für Personen, die nach dem 31. Dezember 2019 nicht in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, finden die §§ 142, 143 und 147 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Abweichend von § 422 ist § 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung anzuwenden auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (§ 144) und für die Berechnung von Ansprüchen auf Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose (§ 70).

(3) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag in jeder Legislaturperiode, beginnend mit dem Jahr 2020, über die Förderung der beruflichen Weiterbildung im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung und die entsprechenden Ausgaben.⁷²²

§ 448 Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern

Für Fälle des § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung sind abweichend von § 60 Absatz 3 und abweichend von § 132 Absatz 4 Nummer 2 in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung § 132 in Verbindung mit § 59 in der jeweils bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung anwendbar, wenn vor dem 31. Dezember 2019 die laufende Ausbildung begonnen und der erste Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld gestellt wird und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Für die Voraussetzung, dass bei der Ausländerin oder dem Ausländer ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, ist auf den Zeitpunkt der ersten Antragstellung abzustellen.⁷²³

§ 449 Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung

§ 346 Absatz 1b in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurde.⁷²⁴

§ 450 Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung

(1) Für die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, die vor dem 1. Januar 2021 nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zugelassen wurden, können auch nach dem

721 QUELLE
01.01.2017.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) hat die Vorschrift eingefügt.

722 QUELLE
01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Abweichend von § 422 ist § 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung anzuwenden auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (§ 144) und für die Berechnung von Ansprüchen auf Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose (§ 70).“

723 QUELLE
01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) hat die Vorschrift eingefügt.

724 QUELLE
01.01.2020.—Artikel 1a Nr. 3 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437) hat die Vorschrift eingefügt.

31. Dezember 2020 Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine eingelöst werden, die entweder vor dem 1. Januar 2021 nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder nach dem 31. Dezember 2020 nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ausgestellt wurden. Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine, die vor dem 1. Januar 2021 nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgestellt wurden, können auch für die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung eingelöst werden, die nach dem 31. Dezember 2020 nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zugelassen wurden.

(2) Für Maßnahmen der ausbildungsbegleitenden Hilfen, die bis zum 28. Februar 2021 beginnen und bis zum 30. September 2021, im Fall des § 75 Absatz 2 Satz 2 in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung bis zum 31. März 2022, enden, gelten die §§ 74, 75, 77 und 79 in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung. Förderungsberechtigt sind auch junge Menschen, die im Fall einer Berufsausbildung zusätzlich zu den in § 75 Absatz 3 Nummer 1 in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen abweichend von § 30 Absatz 1 des Ersten Buches ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Deutschland haben, deren Ausbildungsbetrieb aber in Deutschland liegt.

(2) Für Maßnahmen der Assistierten Ausbildung, die bis zum 30. September 2020 beginnen, gelten § 130 und die §§ 77 und 79 in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung. Förderungsberechtigt in der ausbildungsbegleitenden Phase sind auch junge Menschen, die im Fall einer Berufsausbildung zusätzlich zu den in § 130 Absatz 2 Satz 1 in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen abweichend von § 30 Absatz 1 des Ersten Buches ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Deutschland haben, deren Ausbildungsbetrieb aber in Deutschland liegt.⁷²⁵

§ 451 Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(1) § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 findet grundsätzlich nur Anwendung auf Ausbildungen, die nach dem 30. Juni 2020 begonnen werden. Wurde die Ausbildung vor diesem Zeitpunkt begonnen und wurden

1. Beiträge gezahlt, gilt § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ab Beginn der Beitragszahlung,
2. keine Beiträge gezahlt, gilt § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ab dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber mit Zustimmung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers Beiträge zahlt.

(2) Die §§ 312, 312a, 313, 313a und 404 Absatz 2 Nummer 19 bis 21 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn das Versicherungsverhältnis oder die Nebenerwerbstätigkeit vor dem 1. Januar 2023 geendet hat.⁷²⁶

725 QUELLE

29.05.2020.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat Abs. 1 und 2 in Abs. 2 und 3 unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

726 QUELLE

01.07.2020.—Artikel 4 Nr. 17 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2023.—Artikel 4a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 findet grundsätzlich nur Anwendung auf Ausbildungen, die nach dem 30. Juni 2020 begonnen werden. Wurde die Ausbildung vor diesem Zeitpunkt begonnen und wurden

1. Beiträge gezahlt, gilt § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ab Beginn der Beitragszahlung,
2. keine Beiträge gezahlt, gilt § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ab dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber mit Zustimmung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers Beiträge zahlt.“

§ 452 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze

§ 336 in der bis zum 31. März 2022 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden, wenn die Deutsche Rentenversicherung Bund im Verfahren nach § 7a Absatz 1 des Vierten Buches in der bis zum 31. März 2022 geltenden Fassung die Versicherungspflicht nach diesem Buch durch Verwaltungsakt festgestellt hat.⁷²⁷

§ 453 Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

(1) Bei der Anwendung von § 26 Absatz 2 Nummer 1, § 156 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 345 Nummer 5 und § 347 Nummer 5 Buchstabe a gilt das Versorgungskrankengeld als Krankengeld der Sozialen Entschädigung.

(2) Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gelten § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 26 Absatz 2 Nummer 1, § 156 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 345 Nummer 5 und § 347 Nummer 5 Buchstabe a in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.⁷²⁸

§ 454 Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

(1) § 76 Absatz 7 Satz 2 in der ab dem 1. Juli 2022 geltenden Fassung findet bei vor diesem Tag vereinbarten Ausbildungsvergütungen keine Anwendung.

(2) Personen, die am 30. September 2022 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a des Vierten Buches in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches versicherungspflichtig waren, welche die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach diesen Vorschriften in der ab dem 1. Oktober 2022 geltenden Fassung erfüllt, bleiben in dieser Beschäftigung längstens bis zum 31. Dezember 2023 versicherungspflichtig, solange das Arbeitsentgelt 450 Euro monatlich übersteigt. Sie werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Der Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Die Befreiung wirkt vom 1. Oktober 2022 an, wenn sie bis zum 31. Dezember 2022 beantragt wird, im Übrigen vom Beginn des Kalendermonats an, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Die Befreiung gilt nur für die in Satz 1 genannte Beschäftigung.

(3) Bei Anwendung des Absatzes 2 gelten § 134 des Vierten Buches und § 346 Absatz 1a in der bis zum 30. September 2022 geltenden Fassung.⁷²⁹

§ 455 Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Abweichend von § 422 sind die §§ 54a, 61, 62, 64, 67 und 123 bis 126 ab dem 1. August 2022 anzuwenden.⁷³⁰

727 QUELLE

01.04.2022.—Artikel 2b Nr. 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift eingefügt.

728 QUELLE

01.01.2024.—Artikel 35 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat die Vorschrift eingefügt.

729 QUELLE

01.07.2022.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

01.10.2022.—Artikel 6 Nr. 5 lit. b des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 5 Nr. 6a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 3 „Absatzes 1“ durch „Absatzes 2“ ersetzt.

730 QUELLE

§ 456 Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes

(1) § 87a Absatz 2 ist auch anzuwenden, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 1. Juli 2023 begonnen, und nach dem 30. Juni 2023 beendet worden ist.

(2) § 131a Absatz 3 ist in der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 1. Juli 2023 begonnen worden ist.

(3) § 148 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 in der ab dem 1. Juli 2023 geltenden Fassung ist auch anzuwenden, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 1. Juli 2023 begonnen und nach dem 30. Juni 2023 beendet worden ist.⁷³¹

§ 457 Achstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

§ 349 Absatz 5 Satz 2 und 3 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung gilt für Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses nach § 26 Absatz 2 Nummer 2b und § 26 Absatz 2b bis zum 31. Dezember 2023.⁷³²

§ 458⁷³³

§ 459⁷³⁴

01.08.2022.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat die Vorschrift eingefügt.

731 QUELLE

01.07.2023.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) hat die Vorschrift eingefügt.

732 QUELLE

01.01.2024.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Vorschrift eingefügt.

733 QUELLE

01.04.2024.—Artikel 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

„§ 458 Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung

§ 73a findet keine Anwendung auf Berufsausbildungen, die vor dem 1. April 2024 begonnen haben.“

734 QUELLE

01.01.2025.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 412) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

„§ 459 Übergangsregelung aus Anlass des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024

Die Bundesagentur trägt ab dem 1. Januar 2025 die Aufwendungen, die sich aus der Anwendung des § 66a des Zweiten Buches ergeben. Eine Pauschalierung des Aufwundersatzes ist zulässig. Die Bundesagentur, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium der Finanzen vereinbaren die Höhe des Gesamtbetrages zur Abgeltung der Aufwendungen sowie im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Einzelheiten zum Verfahren. Die Bundesagentur zahlt den Gesamtbetrag zu Beginn des Jahres an den Bund.“